

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 (Haushaltsgesetz 2020/2021 – HG 20/21)

Der Senat von Berlin
Fin II B – H 1120 – 1/2019
Tel.: 920-4116

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -
über Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 (Haushaltsgesetz 2020/2021 - HG 20/21)

A. Problem

Nach Artikel 85 Abs. 1 Satz 1 Verfassung von Berlin müssen alle Einnahmen und Ausgaben für jedes Haushaltsjahr in dem durch Gesetz festzustellenden Haushaltsplan veranschlagt werden. Nach § 30 der Landeshaushaltsordnung ist der Entwurf des Haushaltsgesetzes mit dem Entwurf des Haushaltsplans vor Beginn des Haushaltsjahres beim Abgeordnetenhaus einzubringen, in der Regel in der ersten Sitzung des Abgeordnetenhauses im September.

B. Lösung

Dem Abgeordnetenhaus wird der Entwurf des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 mit dem Entwurf des Haushaltsplans zur Beschlussfassung vorgelegt.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Zur Vorlage des Haushaltsentwurfs gibt es keine Alternative. Das Nichtvorliegen eines vom Parlament beschlossenen Haushaltsplans zu Beginn des neuen Haushaltsjahres hat die vorläufige Haushaltswirtschaft nach Art. 89 Abs. 1 der Verfassung von Berlin zu Folge.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Einzelne Ausgaben können Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter haben. Die haushaltsplanerische Berücksichtigung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern sowie der Förderung von Frauen gegen Benachteiligungen und Diskriminierungen können im Haushaltsplanentwurf den Erläuterungen zu den Einzelplänen und Kapiteln sowie zu einzelnen Titeln entnommen werden.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Durch den Haushaltsplan entstehen weder Kosten für Privathaushalte noch für Wirtschaftsunternehmen, da nach § 3 Abs. 2 LHO durch den Haushaltsplan weder Ansprüche noch Verbindlichkeiten begründet oder aufgehoben werden. Soweit Änderungen bei Einnahme- und Ausgabeansätzen mit Veränderungen bei öffentlichen Abgaben oder Leistungen zusammenhängen, wird das bei den jeweiligen Ansätzen im Haushaltsplan erläutert.

F. Gesamtkosten

Die Gesamtkosten sind dem vorliegenden Entwurf des Haushaltsplans zu entnehmen.

G. Flächenmäßige Auswirkungen und

H. Auswirkungen auf die Umwelt sowie

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Auswirkungen sind gegebenenfalls bei Einzelpositionen des vorliegenden Entwurfs des Haushaltsplans dargestellt.

J. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Finanzen

Der Senat von Berlin
Fin II B – H 1120 – 1/2018
Tel.: 920-4116

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -
über Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 (Haushaltsgesetz 2020/2021 - HG 20/21)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin
für die Haushaltsjahre 2020 und 2021
(Haushaltsgesetz 2020/2021 - HG 20/21)
Vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I
Allgemeine Ermächtigungen

§ 1
Feststellung des Haushaltsplans

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan von Berlin für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird für 2020 in Einnahmen und Ausgaben auf 31.084.490.500 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 21.066.985.200 Euro und für 2021 in Einnahmen und Ausgaben auf 32.348.881.800 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 11.814.333.900 Euro festgestellt, und zwar

1. für das Haushaltsjahr 2020

- a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 21.279.539.500 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 20.918.944.200 Euro,
- b) in den Einzelplänen 31 bis 45 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 9.804.951.000 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von

148.041.000 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans;

2. für das Haushaltsjahr 2021

- a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 22.422.274.800 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 11.696.135.900 Euro,
- b) in den Einzelplänen 31 bis 45 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 9.926.607.000 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 118.198.000 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans.

§ 2

Kreditermächtigungen

(1) In den Haushaltsjahren 2020 und 2021 nimmt das Land keine Kredite zur Deckung von Ausgaben auf. Die folgenden Absätze bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, Kredite aufzunehmen zur Tilgung von in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 jeweils fällig werdenden Krediten, zur vorzeitigen Tilgung von Schulden, zur Tilgung kurzfristiger Kredite sowie zum Kauf von Inhaberschuldverschreibungen des Landes, der aus Gründen der Marktpflege erforderlich ist.

(3) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditermächtigung anstelle sonst notwendiger Kreditaufnahmen am Kreditmarkt Darlehen beim Sondervermögen Infrastruktur der wachsenden Stadt und Nachhaltigkeitsfonds sowie beim Sondervermögen Schulbaufinanzierungsfonds anstelle sonst notwendiger Kreditaufnahmen am Kreditmarkt aufzunehmen, solange die Mittel für ihre Zwecke nicht benötigt werden. Die Beträge zur Tilgung von in Vorjahren aufgenommenen Darlehen wachsen dem Kreditrahmen zu.

(4) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditermächtigung anstelle sonst notwendiger Kreditaufnahmen am Kreditmarkt innere Darlehen bei Rücklagen, die ihrer Verwaltung unterstehen, aufzunehmen, solange die Mittel für ihre Zwecke nicht benötigt werden. Die Beträge zur Tilgung von in Vorjahren aufgenommenen inneren Darlehen wachsen dem Kreditrahmen zu.

(5) Die Ermächtigungen der Absätze 3 und 4 gelten bei Anwendung des Artikels 89 Absatz 2 der Verfassung von Berlin entsprechend. Erfolgt die Kreditaufnahme in fremder Währung, so ist das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich des Kapitals und der zu zahlenden Zinsen in voller Höhe durch Wechselkurssicherungsgeschäfte auszuschließen.

(6) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, in den jeweiligen Haushaltsjahren Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 13 vom Hundert der in § 1 festgestellten Beträge sowie darüber hinaus für die Stellung von Sicherheiten nach Absatz 8 Satz 3 aufzunehmen.

(7) Ab dem 1. Oktober der Haushaltsjahre 2020 und 2021 dürfen im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres Kredite am Kreditmarkt bis

zur Höhe von 2 vom Hundert der in § 1 festgestellten Ausgaben aufgenommen werden. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(8) Im Rahmen der Kreditfinanzierung dürfen ergänzende Vereinbarungen, die der Steuerung von Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen, getroffen werden. In der Summe dürfen diese ergänzenden Vereinbarungen 40 vom Hundert des Gesamtschuldenstandes am Ende des jeweils vorangegangenen Haushaltsjahres nicht überschreiten. Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, Sicherheiten in Form verzinsbarer Barmittel zu stellen sowie entgegenzunehmen.

§ 3

Gewährleistungsermächtigungen

(1) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft und der freien Berufe in Berlin

1. Ausfallbürgschaften und -garantien für Kredite und Beteiligungen gegenüber Kreditinstituten, Kapitalsammelstellen, Kapitalbeteiligungsgesellschaften, Bürgschaftsbanken, dem Bund und den Ländern bis zu 750.000.000 Euro,
2. Ausfallgarantien für Arbeitnehmerbeteiligungsvorhaben bis zu 2.000.000 Euro zu übernehmen. Nach Satz 1 Nummer 1 geförderte Unternehmen und Angehörige freier Berufe müssen in Berlin eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung unterhalten. Nach Satz 1 Nummer 2 geförderte Arbeitnehmerbeteiligungen müssen an Unternehmen mit Sitz und Betriebsstätte in Berlin erfolgen.

(2) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltung Ausfallbürgschaften und -garantien

1. zur Förderung des Wohnungsbaus, der Modernisierung, der Instandsetzung und des Rückbaus von Wohngebäuden in Berlin,
2. zur Förderung des Baus, der Modernisierung und Instandsetzung sowie der Umnutzung gewerblicher Räume, soweit dies im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummer 1 geboten erscheint,
3. zur Förderung des Erwerbs bestehenden Wohnraums zur Selbstnutzung und
4. zur Stellung von Sicherheiten für von den Kommunalen Wohnungsunternehmen und Wohnungsgenossenschaften nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Altschuldenhilfegesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 986), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, abzuschließende Kreditverträge bis zu 5.500.000.000 Euro zu übernehmen.

(3) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, zur Absicherung von Krediten der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) für den Ausbau des Flughafens Schönefeld zum Flughafen Berlin Brandenburg Bürgschaften bis zu 1.295.000.000 Euro – höchstens jedoch 37 vom Hundert der Verpflichtungen entsprechend dem Anteil des Landes Berlin an dieser Gesellschaft – zu übernehmen. Die Bürgschaften können auch als selbstschuldnerische Bürgschaften auf erstes Anfordern über bis zu 100 vom Hundert des Kreditbetrags, als entsprechende Garantien oder als sonstige Gewährleistungen übernommen werden. Die Übernahme von Bürgschaften im Sinne der Sätze 1 und 2 sowie jede sonstige Unterstützung der FBB setzen voraus, dass dem

Hauptausschuss des Berliner Abgeordnetenhauses zuvor die Bürgschafts- und sonstigen Unterstützungskonditionen übermittelt sind, sobald sie feststehen.

(4) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, bei Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften im Sinne von § 8 für von Objektträgern aufzunehmende Fremdmittel zur Verbesserung der Kreditkonditionen, insbesondere zur Inanspruchnahme von Krediten aus Förderprogrammen der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Bürgschaften bis zu 200.000.000 Euro zu übernehmen.

(5) Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Unterstützung von Existenzgründungen durch Sozialunternehmen in Berlin, Angehörige aus dem Nicht-EU-Ausland sowie von Geflüchteten Ausfallbürgschaften und -garantien für Kredite und Beteiligungen gegenüber Kreditinstituten, Kapitalbeteiligungsgesellschaften und Bürgschaftsbanken bis zu 50.000.000 Euro zu übernehmen.

(6) Die für Kultur und für Sport zuständigen Senatsverwaltungen werden ermächtigt, zur Stellung von Sicherheiten für Eingangsabgaben im Zusammenhang mit der vorübergehenden Einfuhr von Kunstgegenständen, zur Deckung des Risikos des Landes Berlin und von Zuwendungsempfängern Berlins aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur Gewährleistungen bis zu 400.000.000 Euro zu übernehmen.

(7) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung Ausfallbürgschaften zur Förderung des Erwerbs von Arbeitsraum durch Künstlerinnen und Künstler zur Selbstnutzung bis zu 15.000.000 Euro zu übernehmen. Nach Satz 1 geförderte Künstlerinnen und Künstler müssen ihren Wohnsitz im Sinne von § 8 der Abgabenordnung oder bei einer wirtschaftlichen Tätigkeit eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung in Berlin haben.

(8) Die für Forschung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Deckung des Risikos des Landes Berlin für wissenschaftliche Forschungseinrichtungen, die vom Land und vom Bund gemeinsam getragen werden, und aus der Haftung für Leihgaben an wissenschaftliche Forschungseinrichtungen Gewährleistungen bis zu 17.000.000 Euro zu übernehmen.

(9) Die für die Raumordnung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, für Haftungsfreistellungen im Rahmen europäischer Gemeinschaftsinitiativen Gewährleistungen bis zu 35.800.000 Euro zu übernehmen.

(10) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften und Garantien zur Absicherung von Krediten im Zusammenhang mit öffentlichen Infrastrukturmaßnahmen bis zu 6.000.000.000 Euro zu übernehmen. Die Bürgschaften können auch als selbstschuldnerische Bürgschaften auf erstes Anfordern über bis zu 100 vom Hundert des Kreditbetrags, als entsprechende Garantien oder als sonstige Gewährleistungen übernommen werden. Unter öffentliche Infrastrukturmaßnahmen fallen auch die Gründung und der Erwerb von Beteiligungen auf dem Gebiet der Wasser-, Energie- und Fernwärmeversorgung. Für einen Betrag von bis zu 600.000.000 Euro wird die für Energie zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen im Rahmen der 6.000.000.000 Euro ermächtigt, einen Kreditauftrag gemäß § 778 des Bürgerlichen Gesetzbuches an die Investitionsbank Berlin zur Finanzierung der Übernahme des Stromnetzes durch eine landeseigene Gesellschaft zu erteilen.

(11) Auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Bürgschaften und Garantien auf Grund des Landesbürgschaftsgesetzes vom 14. Februar 1964 (GVBl. S. 244), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Oktober 1995 (GVBl. S. 688) geändert worden ist, des Rückbürgschaftsgesetzes in der Fassung vom 15. November 1993 (GVBl. S. 584), das zuletzt durch Gesetz vom 25. November 1996 (GVBl. S. 507) geändert worden ist, auf den Höchstbetrag nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 die Bürgschaften auf Grund des Vierten Wohnungsbaubürgschaftsgesetzes vom 13. Februar 1979 (GVBl. S. 345), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Februar 1995 (GVBl. S. 56) geändert worden ist, auf den Höchstbetrag nach Absatz 3 die Bürgschaften auf Grund des BBI-Finanzierungs-Sicherstellungsgesetzes vom 1. Oktober 2008 (GVBl. S. 273) angerechnet. Weiterhin werden auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 bis 10 die Gewährleistungen auf Grund der jeweiligen Ermächtigungen bisheriger Haushaltsgesetze angerechnet, soweit das Land Berlin noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachte Leistung keinen Ersatz erlangt hat. Soweit Berlin ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für die erbrachte Leistung erlangt hat, sind übernommene Bürgschaften und Garantien auf die Höchstbeträge nicht mehr anzurechnen.

(12) Sind aus vorangegangenen Haushaltsjahren Bürgschaften oder Gewährleistungen in Deutscher Mark übernommen worden, so sind sie mit dem festgesetzten Umrechnungskurs auf die Höchstbeträge in Euro anzurechnen.

(13) Zur Ausführung der in diesem Gesetz eingeräumten Ermächtigungen kann der Senat Bürgschaftsrichtlinien erlassen.

§ 4 Hebesätze

(1) Die Hebesätze für die Grundsteuer werden für die Jahre 2020 und 2021

1. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf 150 vom Hundert,
2. für Grundstücke auf 810 vom Hundert

des Steuermessbetrages festgesetzt.

(2) Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird für die Jahre 2020 und 2021 auf 410 vom Hundert des Steuermessbetrages festgesetzt.

§ 5 Haushaltsüberschreitungen

(1) Der Betrag nach § 37 Absatz 1 Satz 4 der Landeshaushaltsordnung wird für 2020 und 2021 auf jeweils 5.000.000 Euro festgesetzt. Sofern über- und außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall den in Satz 1 festgelegten Betrag, im Falle der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen einen Betrag von 50.000.000 Euro, überschreiten sollen, sind sie vor Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses im Konsultationsverfahren zur Unterrichtung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.

(2) Der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird für 2020 und 2021 auf jeweils 15.000.000 Euro festgesetzt. Für die im Zusammenhang mit der

Anmietung neuer oder zusätzlicher Büroflächen für die Bezirke oder die Hauptverwaltung entstehenden Miet- und Betriebskosten wird dieser Betrag auf jeweils 50.000.000 Euro, begrenzt auf einen Zeitraum von höchstens 10 Jahren festgelegt. Sofern über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen den in Satz 1 festgelegten Betrag überschreiten sollen, sind sie vor Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses im Konsultationsverfahren zur Unterrichtung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.

(3) Der Betrag nach § 37 Abs. 4 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung wird für 2020 und 2021 für über- und außerplanmäßige Ausgaben auf jeweils 50.000 Euro festgesetzt. Für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen wird der Betrag nach § 38 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 37 Abs. 4 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung für 2020 und 2021 auf jeweils 150.000 Euro festgesetzt.

(4) Auf Beschluss des Hauptausschusses können die nötigen Verpflichtungen eingegangen werden, um einen Unternehmensvertrag mit den Berliner Bäder-Betrieben abzuschließen.

Abschnitt II

Bewirtschaftung von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

§ 6

Haushaltswirtschaftliche Sperre

Die Senatsverwaltung für Finanzen kann von ihren Befugnissen nach § 41 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung auch dann Gebrauch machen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit missachtet worden sind oder missachtet werden.

§ 7

Gesetzliche Sperre

(1) Zur Aufhebung der Sperre gemäß § 24 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung bedarf es bei einzeln veranschlagten Baumaßnahmen mit einem Gesamtkostenrahmen von über 1.000.000 Euro zusätzlich zur Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen der Einwilligung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses, sofern die Prüfung der Unterlagen nach § 24 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung, dass der Rahmen der bei Veranschlagung dargelegten Gesamtkosten überschritten wird.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Maßnahmen, die mittels standardisiertem Typenbau umgesetzt werden, sofern geprüfte Unterlagen nach § 24 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung für den Typenentwurf bereits vorliegen, sowie für Leistungen der Bauvorbereitung.

§ 8

Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften

(1) Durch den Abschluss von Leasing-, Mietkauf- und ähnlichen Verträgen (Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften) dürfen Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre eingegangen werden. Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften zuzulassen; § 38 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt. Die aus Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften entstehenden Verpflichtungen Berlins dürfen das vertretbare Maß für die Belastung künftiger Haushaltsjahre nicht überschreiten. Ein Projekt in öffentlich-privater Partnerschaft setzt die Feststellung eines unabdingbaren Investitions- und Beschaffungsbedarfs voraus, der auch ohne öffentlich-private Partnerschaft aus dem Haushalt realisiert würde.

(2) Im Haushalt bereits veranschlagte Investitionsmaßnahmen können mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses durch alternative Beschaffungs- und Errichtungsformen (wie Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften) ersetzt werden. In diesen Fällen dürfen die veranschlagten Mittel im laufenden Haushaltsjahr nur für die Absicherung und Leistung der vertraglichen Raten und nur bis zu deren notwendiger Höhe verwendet werden.

(3) Die Wirtschaftlichkeit von Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften ist in jedem Einzelfall zu belegen.

(4) Cross-Border-Leasing sowie Sale-and-Lease-Back-Geschäfte sind ausgeschlossen.

(5) Die Übertragung von Schulgrundstücken an Dritte ist ausgeschlossen, soweit diese Dritten sich nicht direkt oder indirekt in vollständigem Landeseigentum befinden. Gleiches gilt für Erbbaurechte an solchen Grundstücken. Schulgrundstücke im Sinne dieser Norm sind Grundstücke, die für öffentliche Schulen (§ 6 Absatz 2 des Schulgesetzes) genutzt werden.

§ 9

Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen

(1) Nach § 63 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung dürfen Datenverarbeitungsprogramme der Berliner Verwaltung unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Dem entgegenstehende vertragliche Regelungen bleiben unberührt.

(2) Nach § 63 Absatz 5 in Verbindung mit § 63 Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung dürfen leerstehende Immobilien mit Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen Künstlern, gemeinnützigen Gruppen, Jugendprojekten und -initiativen, Bürgervereinen und freien Trägern unter dem vollen Wert zur Zwischennutzung überlassen werden. Die Zwischennutzungen sind zeitlich so zu befristen, dass die Immobilie für das Land Berlin bei Bedarf für eigene Verwendungszwecke schnell verfügbar bleibt. Bei einer Vergabe an Dritte ist unbeachtlich, ob eine Veräußerung, die Bestellung ei-

nes Erbbaurechts oder die dauerhafte Vermietung bevorzugt wird. Bei der Überlassung für Zwischennutzungen sind von den Nutzern mindestens die damit verbundenen Betriebs- und Unterhaltungskosten zu übernehmen. Bei der Berechnung des darüber hinaus gehenden Mietzinses ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Nutzers zu berücksichtigen.

§ 10

Erwerb und Veräußerung von Grundstücken gemäß Hauptstadtfinanzierungsvertrag 2017

Für Erwerb und Veräußerung der in § 8 des Hauptstadtfinanzierungsvertrages 2017 genannten Grundstücke gilt die Einwilligung des Abgeordnetenhauses nach § 64 Absatz 2 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung als erteilt. Veräußerungen unter Wert sind zulässig.

§ 11

Einschränkung der gesetzlichen Deckungsfähigkeit

Für den Bereich der Hauptverwaltung wird die Deckungsfähigkeit nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 der Landeshaushaltsordnung und für die Bezirke nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 und 4 der Landeshaushaltsordnung ausgeschlossen. Die Senatsverwaltung für Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

§ 12

Regelungen im Zusammenhang mit dem Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt und Nachhaltigkeitsfonds

(1) Sofern die sich nach § 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur der Wachsenden Stadt und Errichtung eines Nachhaltigkeitsfonds ergebende Zuführung an das Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt und Nachhaltigkeitsfonds die dafür im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben übersteigt, wird die Senatsverwaltung für Finanzen ermächtigt, eine höhere Zuführung an das Sondervermögen zu leisten. Diese höheren Ausgaben sind keine Mehrausgaben im Sinne des § 37 der Landeshaushaltsordnung.

(2) Für Investitionen des Sondervermögens Infrastruktur der Wachsenden Stadt und Nachhaltigkeitsfonds gelten die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung mit der Maßgabe, dass die Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung zu nutzen sind. Dies gilt nicht für § 24 Absatz 5 der Landeshaushaltsordnung.

Abschnitt III Personalwirtschaftliche Regelungen und Personalausgaben

§ 13 Personalwirtschaftliche Ermächtigungen

(1) Leistungsprämien und -zulagen an Beamte dürfen nach der jeweils geltenden landesrechtlichen Verordnung im Rahmen der den Behörden und Einrichtungen zur Verfügung gestellten Personalmittel gezahlt werden.

(2) Unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin, das zuletzt durch Artikel I § 1 des Berliner Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 306) geändert worden ist, darf im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen eine Zulage gezahlt werden. Die Zulage darf bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe, die der Wertigkeit der wahrgenommenen Funktion entspricht, höchstens jedoch der zweiten folgenden Besoldungsgruppe und nicht einsteigsamtübergreifend gewährt werden. Die für Besoldung zuständige Senatsverwaltung kann hinsichtlich der Beschränkung zur einsteigsamtübergreifenden Gewährung im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(3) Zur Beschäftigung von Personen im Rahmen des Pilotprojektes zum solidarischen Grundeinkommens können mit Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen im Wege der Personalwirtschaft unterjährig Stellen eingerichtet werden.

§ 14 Personalwirtschaftliche Einschränkungen

Die im Stellenplan angebrachten Sperrvermerke an Planstellen, Stellen und Beschäftigungspositionen und die sonstigen haushaltswirtschaftlichen Einschränkungen bewirken in Höhe der von der Senatsverwaltung für Finanzen festgesetzten Durchschnittssätze Mittelsperren. Unterjährig wirksam werdende Sperrvermerke und haushaltswirtschaftliche Einschränkungen sind anteilig zu berücksichtigen.

§ 15 Deckungsfähigkeit und Zweckbindung

(1) Abweichend von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung sind die in den Titeln 42221, 42722, 42735 und 42821 für Anwärtnerinnen und Anwärter, Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Stipendiaten ausgewiesenen Mittel nur untereinander und auch einzelplanübergreifend deckungsfähig, ausnahmsweise auch mit den übrigen Personalausgaben, soweit es sich um eine auf zwölf Monate befristete Weiterbeschäftigung im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung handelt, sowie abweichend von § 10 auch mit den konsumtiven Sachausgaben, soweit es sich um Zuschüsse zur Ausweitung des Ausbildungsangebots handelt. Mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen können Personalausgaben auch für zusätzliche Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter im Rahmen der Deckungsfähigkeit geleistet werden, wenn eine geplante Ausweitung des Ausbildungsangebotes anderenfalls nicht realisierbar ist. Die Finanzierung der befristeten Weiterbeschäftigung nach Satz 1 sowie

der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter nach Satz 2 ist nur zulässig, sofern die Ansätze der übrigen Titel der Hauptgruppe 4 im jeweiligen Bezirksplan oder Einzelplan der Hauptverwaltung überschritten werden. Mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen können nicht verbrauchte Mittel der in Satz 1 genannten Titel in die Folgejahre übertragen sowie auch in Unternehmen und Einrichtungen außerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung verausgabt werden, sofern damit zusätzliche Ausbildungsplätze in zukunftsträchtigen Ausbildungsberufen neu geschaffen werden.

(2) Abweichend von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung sind die in den Kapiteln des Personalüberhangs veranschlagten Personalausgaben nur deckungsbe-rechtigt. Die Senatsverwaltung für Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

(3) In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung behinderter Menschen (Titel 23601) den Ausgaben bei Titel 42811 zu.

Abschnitt IV Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 16 Weitergeltung von Vorschriften

§ 2 Absätze 2 bis 4 und 8 sowie die §§ 3, 4, 9 und 13 bis 15 gelten bis zur Verkündung des auf dieses Gesetz folgenden Haushaltsgesetzes weiter.

§ 17 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeine Begründung

1. Rahmenbedingungen der Haushaltsplanung

Trotz der deutlichen wirtschaftlichen Abkühlung im zweiten Halbjahr 2018 und des prognostizierten nur schwachen Wachstums der deutschen Wirtschaft im Jahr 2019 ist das gesamtwirtschaftliche Umfeld für den Doppelhaushalt 2020/21 nach wie vor günstig. Die seit 2010 und damit nunmehr atypisch lange anhaltende Wachstumsphase der deutschen Volkswirtschaft ist zwar am aktuellen Rand in ihrer Dynamik gedämpft; es zeichnet sich aber derzeit keine Rezession ab.

Das wirtschaftliche Wachstum Berlins liegt dabei über dem Bundesdurchschnitt; allerdings schlägt sich das nicht bzw. nur kaum in einem Aufholprozess bei der pro Kopf Wirtschafts- und Steuerkraft des Landes nieder, da das überdurchschnittliche wirtschaftliche Wachstum voll durch ein überdurchschnittliches Bevölkerungswachstum kompensiert wird. Zudem belastet die Abwanderung im Erwerbsleben stehender Familien aus Berlin nach Brandenburg Steuer- und Finanzkraft des Landes.

Neben dem wirtschaftlichen Wachstum wirken sich zwei weitere Faktoren sehr positiv auf die Lage der öffentlichen Haushalte aus: Zum einen die solide Lage am Arbeitsmarkt, die neben der Wirtschaftslage auch demographisch begründet sein dürfte; letzteres impliziert, dass der Anstieg des Aufkommens bei Lohn- und Einkommensteuer nicht nur konjunkturell, sondern teilweise auch strukturell sein könnte. Zum anderen liegen die Zinsen in der Eurozone noch immer auf historisch niedrigem Niveau; dies dürfte auch für die Periode des Doppelhaushalts andauern, da die EZB die Zinswende verschoben hat. Der Berliner Haushalt profitiert einnahmeseitig zudem vom überdurchschnittlichen Einwohnerzuwachs.

Unübersehbar ist freilich, dass die Risiken zunehmen: Die konjunkturelle Abkühlung im zweiten Halbjahr 2018 war vor allem getrieben durch die politischen Risiken und Unsicherheiten in der europäischen und globalen Wirtschaft, die die stark außenhandelsorientierte deutsche Volkswirtschaft besonders treffen. Zu nennen sind beispielhaft die Handelskonflikte und der grundlegende Dissens über die zukünftige Gestalt der Welthandelsordnung, der Brexit-Prozess und das zukünftige Verhältnis zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich, die militärischen und politischen Konflikte im Nahen und Mittleren Osten sowie die Migrationsfrage. Wenn und soweit sich diese und andere Risiken materialisieren, ist auch eine deutliche und dauerhafte Abschwächung des Wirtschaftswachstums möglich.

Die konjunkturelle Delle hat bei der jüngsten Steuerschätzung als Basiseffekt dazu geführt, dass die Erwartungen über den Anstieg des künftigen Steueraufkommens im Vergleich zur November-Schätzung 2018 spürbar nach unten korrigiert wurden. Sofern sich das wirtschaftliche Wachstum nicht, wie in den Prognosen unterstellt, im Jahresverlauf 2019 wieder beschleunigt, ist nicht auszuschließen, dass auch die nächsten Schätzungen diesen Trend nicht grundsätzlich umkehren werden. Dass bereits eine leichte Abschwächung des Steuerwachstums den öffentlichen Haushalten gewisse Probleme bereitet, liegt auch daran, dass das Ausgabenwachstum in jüngster Zeit, auch in Berlin, stark auf konsumtive Ausgaben ausgerichtet war, die schwieriger wieder zu reduzieren sind als investive.

Neben den wirtschaftlichen Risiken besteht die zweite große Herausforderung für den Doppelhaushalt 2020/21 im Inkrafttreten der Schuldenbremse für die Länder zum Jahresbeginn 2020. Der Entwurf für den Doppelhaushalt 2020/21 antizipiert die vorgesehenen landesrechtlichen Regelungen zur Umsetzung der grundgesetzlichen Schuldenbremse, die der Senat zugleich mit dem Entwurf des Doppelhaushalts dem Parlament vorlegt. Danach muss Berlin ab 2020 nicht nur planerisch, sondern auch im Vollzug einen strukturell, d.h. unter Berücksichtigung konjunktureller Effekte und finanzieller Transaktionen, ausgeglichenen Haushalt vorlegen, der keine strukturelle Nettokreditaufnahmen vorsieht bzw. erfordert. Dies bedarf deutlicher Anstrengungen bei der Haushaltsaufstellung und im Vollzug, da anderenfalls ein Verstoß gegen das Grundgesetz droht.

Als Konsolidierungsland hatte Berlin auch bisher schon Vorgaben zur Reduzierung des strukturellen Defizits einzuhalten und hat diese voll erfüllt. Das Land wies aber bisher keinen strukturell ausgeglichenen Haushalt auf. Zusätzlich ergibt sich aus den zu berücksichtigenden Bereinigungs-faktoren (u.a. Konjunktur und finanzielle Transaktionen) für den Doppelhaushalt 2020/2021 die Vorgabe, dass Berlin Überschüsse im Finanzierungssaldo einplanen muss, um den strukturellen Haushaltsausgleich zu gewährleisten.

2. Kernpunkte des Doppelhaushaltsentwurfs 2020/2021

Der Entwurf des Haushaltsplans 2020/2021 hat ein Haushaltsvolumen von 31.085 Mio. € in 2020 und 32.349 Mio. € in 2021. Zu Ausgaben in dieser Höhe ermächtigt § 1 des Haushaltsgesetzes 2020/2021. Das Haushaltsvolumen setzt sich zusammen aus dem Volumen der bereinigten Einnahmen und bereinigten Ausgaben, die den überwiegenden Teil des Haushaltsvolumens ausmachen (99 %) und die im Saldo den Finanzierungsüberschuss ergeben, und den Einnahmen und Ausgaben aus den besonderen, weil nicht finanzwirksamen Finanzierungsvorgängen. Der Saldo der besonderen Finanzierungsvorgänge bestimmt die Abweichung zwischen dem Finanzierungsüberschuss und der Kredittilgung.

Die Eckzahlen des Entwurfs des Doppelhaushaltsplans 2020/2021 im Überblick:

in Mio. €	Ist 2018	Plan* 2019	Entwurf 2020	Entwurf 2021
Einnahmen				
Steuereinnahmen	17.027	17.356	22.533	23.520
LFA, Allg. BEZ ¹	5.935	5.967	1.794	1.864
sonstige BEZ, Kompensation Kfz-Steuer	870	734	282	255
sonstige Einnahmen	5.475	6.007	6.194	5.690
Primäreinnahmen	29.306	30.064	30.803	31.329
Vermögensaktivierung	34	29	16	16
Bereinigte Einnahmen	29.340	30.093	30.819	31.346
Nettokreditaufnahme	-766	-450	-455	-261
Besondere Finanzierungseinnahmen	883	378	720	1.265
Gesamteinnahmen	29.457	30.021	31.084	32.349
Ausgaben				
Personalausgaben	8.854	9.217	9.983	10.536
Konsumtive Sachausgaben ²	15.068	16.244	16.888	17.396
Investitionsausgaben (ohne SIWANA)	1.836	2.740	2.436	2.780
Zuführung SIWANA ³	802	-	-	-
Tilgungsausgaben öffentlicher Bereich	30	20	20	20
Primärausgaben	26.590	28.221	29.327	30.732
Zinsausgaben	1.229	1.360	1.210	1.210
Bereinigte Ausgaben	27.819	29.581	30.537	31.942
Besondere Finanzierungsausgaben	1.638	440	548	407
Gesamtausgaben	29.457	30.021	31.084	32.349

*ohne Entwurf des Zweiten Nachtragshaushalts 2019

¹ LFA = Länderfinanzausgleich, BEZ = Bundesergänzungszuweisungen

² ohne Zinsausgaben

³ Zuführung aus dem Jahresergebnis

⁴ inklusive Aufnahme inneres Darlehen (2018: rund 820 Mio. €)

Steuern und bundesstaatlicher Finanzausgleich

Im Ergebnis der Steuerschätzung vom Mai 2019 wurden – wie oben bereits dargestellt – die Einnahmeerwartungen für alle öffentlichen Haushalte gegenüber der Steuerschätzung vom Oktober 2018 abgesenkt. Insgesamt werden die Einnahmen des Landes Berlin aus heutiger Sicht weiter stabil wachsen. Nach mehreren Jahren mit historisch starken Wachstumsraten bei den Steuereinnahmen und dem Finanzausgleich in Berlin von rund +8% pro Jahr schwenkt der Einnahmenpfad aber wieder auf ein Normalniveau von durchschnittlich +3½% pro Jahr ein.

Die Steuerschätzung vom Mai 2019 bedeutet gegenüber der letzten Prognose vom Oktober 2018 deutliche Mindereinnahmen von rund 381 Mio. € im Jahr 2020 und rund 495 Mio. € im Jahr 2021. Hingewiesen wird jedoch gleichzeitig darauf, dass in Folge der zum damaligen Zeitpunkt noch deutlich dynamischen Konjunktur die Steuerschätzung vom Oktober 2018 erhebliche Mehreinnahmen in Aussicht gestellt hatte. Dies wurde mit der aktuellen Prognose nun teilweise wieder korrigiert. Dies bedeutet aber auch: Die Steuerschätzung vom Mai 2019 bleibt zwar hinter der Schätzung vom Oktober 2018 zurück, liegt aber über der jüngsten Finanzplanung 2018 bis 2022 und zwar um rund +254 Mio. € im Jahr 2020 und rund +222 Mio. € im Jahr 2021.

Nach geltender Rechtslage, die in der Steuerschätzung berücksichtigt worden ist, sind die meisten der über das Steuersystem vollzogenen der Zahlungen des Bundes an die Länder im Zusammenhang mit Asyl und Integration bis Ende 2019 befristet. Bund und Länder haben sich am 6. Juni 2019 grundsätzlich zu ihrer gemeinsamen Verantwortung für eine gelungene Integration der seit 2015 nach Deutschland gekommenen und anerkannten Flüchtlinge bekannt und entsprechende Beschlüsse zur weiteren Unterstützung des Bundes an die Länder gefasst. Der Haushaltsentwurf berücksichtigt die voraussichtlichen Auswirkungen dieser Einigung. Enthalten sind die Weiterführung der vollständigen Erstattung der Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU) für Bedarfsgemeinschaften mit Fluchtbezug durch den Bund, die Weiterführung der 670-€-Pauschale sowie die Weiterführung, aber Absenkung der Integrationspauschale durch den Bund. Ergänzend sind im Haushaltsentwurf die positiven steuerlichen Auswirkungen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-Kita-Gesetz) berücksichtigt.

Die Einwohnerentwicklung in Berlin verläuft seit mehreren Jahren deutlich überdurchschnittlich, was sich auf der Einnahmenseite des Haushaltes insbesondere in steigenden Anteilen Berlins bei der bundesweiten Umsatzsteuerverteilung niederschlägt. Die Steuerschätzung erfolgt grundsätzlich auf der Basis der zuletzt festgestellten Bevölkerungsfortschreibung des Statistischen Bundesamtes, mögliche zukünftige Entwicklungen werden nicht berücksichtigt. Für den Haushalt 2020/2021 hat das Land Berlin über die Steuerschätzung vom Mai 2019 hinaus Mehreinnahmen aus dem auch zukünftig erwarteten überdurchschnittlichen Einwohnerwachstum in Berlin in Höhe von 100 Mio. € im Jahr 2020 und 200 Mio. € im Jahr 2021 berücksichtigt. Dies berücksichtigt einerseits die seit längerem überdurchschnittliche Berliner Entwicklung, trägt aber auch möglichen Risiken Rechnung. Die Beträge sind im Kapitel 2900 Titel 01500 (Umsatzsteuer) veranschlagt.

Personalausgaben

Ausgangspunkt der Ermittlung der Personalausgaben waren die Ist-Ausgaben 2018, die um alle bekannten bzw. prognostizierten Sachverhalte fortgeschrieben wurden.

in Mio. €	2018 Ist	2019 Plan	2020 Entwurf	2021 Entwurf
Personalausgaben	8.854	9.217	9.944*	10.303*
relative Veränderung gegenüber Vorjahr		4,4 %	7,9 %	3,6 %

* ohne pauschale Mehrausgaben für eine Ballungsraumzulage (2020: 38,8 Mio. €, 2021: 233,1 Mio. €)

Wie bereits auch im Haushaltsplan 2018/2019 ergeben sich bei den Ausgaben der Hauptgruppe 4 vor allem wegen der Auswirkungen der Tarif-, Besoldungs- und Versorgungsanpassungen, der wachsenden Stadt und der daraus resultierenden Entwicklung des Personalbestands deutliche Steigerungsraten.

Insbesondere die eingeplanten Tarif-, Besoldungs- und Versorgungsanpassungen für die anteilig an zentraler Stelle eine Vorsorge getroffen wurde, tragen wesentlich zu den steigenden Personalausgaben bei. Die finanziellen Auswirkungen des Tarifabschlusses vom 02.03.2019 sowie die geplanten Besoldungs- und Versorgungsanpassungen 2020 und 2021 sind vollständig berücksichtigt.

Das Wachstum der Metropole Berlin hat weiterhin zu neuen Aufgaben und in vielen Bereichen zu einem objektiv gestiegenen und weiter steigenden Aufgaben- und Fallzahlenvolumen geführt. Aus heutiger Sicht ist hauptsächlich im Bereich der Berliner Schulen, aber auch bei den bürgernahen Bereichen der Berliner Bezirke und der Hauptverwaltung mit einem Mehrbedarf aufgrund der wachsenden Stadt zu rechnen.

Im März 2019 belief sich der Personalbestand auf rund 114.800 Vollzeitäquivalente (VZÄ). Hinsichtlich der voraussichtlichen Entwicklung wird zu berücksichtigen sein, dass die von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen prognostizierte Entwicklung der Bevölkerungszahl im Zeitraum von 2015 bis 2020 bei bis zu +116.000 Einwohnern liegt, was eine an der wachsenden Stadt ausgerichtete antizipierende Personalplanung vor erhebliche Herausforderungen stellt.

Daneben trägt auch der fortschreitende Aufwuchs der Zahl der Versorgungsfälle zu spürbaren finanziellen Mehrbelastungen bei. Nach den aktuellen Prognosen des Versorgungsberichts steigt die Zahl der Versorgungsfälle von derzeit rund 57.000 bis zum Jahre 2031 auf den dann zu verzeichnenden Höchststand von rund 66.000 Versorgungsfällen an.

Mit dem Entwurf des Haushaltsplans 2020/2021 werden die bereits mit dem Nachtragshaushalt 2018/2019 in Angriff genommenen Schwerpunkte der Regierungspolitik weiter finanziert und weitere angepackt:

Wissenschaft

Berlin ist ein attraktiver Wissenschaftsstandort. Um diese Attraktivität und Innovationskraft auch in Zukunft beizubehalten, sichert der Senat sowohl die vorhandene Infrastruktur als auch eine bessere finanzielle Ausstattung im staatlichen Hochschulbereich ab.

Die derzeit geltenden Hochschulverträge und der Vertrag mit der Charité umfassen den Zeitraum 2018 bis 2022. Die konsumtiven Zuschüsse an die Vertragshochschulen einschließlich der Charité werden sich im Vertragszeitraum stetig um 3,5% p.a. erhöhen (im Jahr 2020 auf 1.384 Mio. € und in 2021 auf 1.438 Mio. €; 2019: 1.332 Mio. €). Die investiven Zuschüsse werden ab 2019 ebenfalls jährlich um 3,5 % erhöht (in 2020 auf 75 Mio. € und in 2021 auf 77 Mio. €; 2019: 72 Mio. €). Damit wird den Hochschulen und der Charité Planungssicherheit im gesamten Vertragszeitraum 2018 bis 2022 gegeben.

Im Rahmen des Hochschulpaktes 2020 konnte Berlin erhebliche Bundesmittel akquirieren. Ziel des Programms bis 2020 ist die Schaffung zusätzlicher Studienplätze in den Bundesländern; Hintergrund war eine KMK-Prognose zum Anstieg der Studierendenzahlen bis zum Jahr 2020. Ab 2021 bedarf der Hochschulpakt einer Neuorientierung. Die Nachfolgevereinbarung soll unbefristet gelten. Hauptziele sind der Kapazitätserhalt sowie die Qualitätsverbesserung. Eine Unterzeichnung der neuen Bundesländer-Vereinbarung gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes über den Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* (Nachfolge Hochschulpakt) erfolgte in der Ministerpräsidentenkonferenz und der Besprechung mit der Bundeskanzlerin am 6. Juni 2019.

Die Berliner Hochschulen sind auch im Rahmen der „Exzellenzstrategie“ (Nachfolgeprogramm der Exzellenzinitiative) erfolgreich. Am 27.09.2018 wurden die Förderentscheidungen für die Exzellenzcluster bekannt gegeben; in Berlin werden ab 01.01.2019 sieben Cluster gefördert. Darüber hinaus haben die Berliner Universitäten einen Verbundantrag auf Förderung als Exzellenzuniversität gestellt (Berlin University Alliance). Eine Entscheidung wird am 19.07.2019 getroffen; Förderbeginn der Exzellenzuniversitäten ist der 01.11.2019.

Der Einstein Stiftung Berlin, die inzwischen einen festen Platz in der Wissenschaftsförderung der Stadt eingenommen hat und die nach wettbewerblichen Verfahren institutionsübergreifende Projekte und herausragende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler fördert, können mit dem Doppelhaushalt bis zu rund 45,7 Mio. € für die Forschungsförderung zur Verfügung gestellt werden.

Im staatlichen Hochschulbereich einschließlich der Charité wurde beginnend ab 2017 ein langfristiges Investitionsprogramm 2017-2026 aufgelegt, um die Defizite der baulichen und technischen Infrastruktur an den Berliner Hochschulen weiter kontinuierlich abzubauen. Der Einstieg erfolgte 2017 mit 60 Mio. €. Ab 2019 wurde der Investitionsvertrag auf jährlich 100 Mio. € erhöht. Das von den Berliner Hochschulen in Auftrag gegebene externe Gutachten geht von einem mittelfristigen Sanierungsbedarf (15 Jahre) aller Hochschulen von rund 2,28 Mrd. € aus. Hier kommen projektspezifische Kosten mit einem geschätzten zusätzlichen Investitionsvolumen von rund 0,91 Mrd. € hinzu, um die identifizierten Bauverordnungen bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit der Hochschulen durchführen zu können. Der Gesamtinvestitionsbedarf wird auf 3,20 Mrd. € geschätzt. Der Investitionsbedarf der Charité liegt entsprechend

der aktuellen Gesamtentwicklungsplanung bei rund 1,7 Mrd. €. Der Investitionspakt Wissenschaftsbauten 2017 bis 2026 wird beginnend ab 2022 mit einer 5%igen Steigerung um 10 Jahre verlängert und bis einschließlich 2036 fortgeschrieben. Somit sollen für Investitionen in den Hochschulbau und die Charité-Universitätsmedizin bis zum Jahr 2036 allein durch den Investitionspakt Wissenschaftsbauten ca. 2.730 Mrd. € ausgegeben werden.

Forschung

Berlin profitiert von dem wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Potenzial der hier ansässigen außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Entsprechend der Vereinbarungen aus dem Pakt für Forschung und Innovation III für 2016 bis 2020 sind die Zuschüsse an die dem Pakt unterliegenden Wissenschaftsorganisationen um jährlich 3% zu steigern. Dieser 3%ige Aufwuchs wird bis 2020 alleine vom Bund finanziert. Die 3%ige Steigerung wird auch mit der Fortführung des Paktes für Forschung und Innovation IV für 2021 bis 2030 beibehalten werden, wobei der Aufwuchs von Bund und Ländern im Verhältnis der Finanzierungsschlüssel gemeinsam finanziert wird. Durch diese Vereinbarung wird den außeruniversitären Forschungseinrichtungen ein stabiles Wachstum über einen langen Planungszeitraum garantiert.

Innere Sicherheit

Im Bereich der Inneren Sicherheit werden die Polizei sowie die Feuerwehr weiterhin personell gestärkt. Zur Erhöhung und Verbesserung der Einsatzbereitschaft werden 841 zusätzliche Stellen bei der Polizei und 404 Stellen bei der Feuerwehr in den Jahren 2020 und 2021 eingerichtet.

Förderung des Sports

Es ist geplant, mit den Berliner-Bäder-Betrieben (BBB) einen Unternehmensvertrag zu schließen, um die Grundlage für langfristiges und planvolles Handeln zu schaffen. Wichtige Ziele sind, die Kundenzufriedenheit durch einheitliche Öffnungszeiten zu steigern und die Attraktivität der Bäder durch Instandsetzungen zu erhöhen, die nach einem 10-Jahres-Sanierungsplan erfolgen sollen. Insgesamt werden dazu rund 70,5 Mio. € in 2020 bzw. 72 Mio. € in 2021 bereitgestellt.

Für die Sportförderung stehen ab 2020 zusätzliche Mittel in Höhe von 3,0 Mio. € u.a. für Stärkung des Ehrenamtes im Kinder- und Jugendsport zur Verfügung.

Für die Ausrichtung der Special Olympics Games 2023 werden zur Vorbereitung und Durchführung in den kommenden vier Jahren insgesamt 40 Mio. € bereitgestellt. Die Veranstaltung wird u.a. zur Verbesserung der Barrierefreiheit von landeseigenen Sportanlagen beitragen.

Digitalisierung der Verwaltung

Die für die Digitalisierung der Berliner Verwaltung vorgesehenen Mittel werden mit dem Haushalt 2020/2021 verdoppelt. Vor allem die erfolgreiche Umsetzung des Projektes zur Einführung der elektronischen Akte steht dabei im Mittelpunkt. Um die schrittweise Einführung der E-Akte in den Behörden zu realisieren werden insgesamt 72,2 Mio. € bereitgestellt.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Migration der IKT der Berliner Verwaltung, wie es das Berliner EGovernment-Gesetz beschreibt. Die Einführung von einheitlichen Standards sowie die Ausstattung soll einen wirtschaftlichen und benutzerfreundlichen Einsatz der IKT gewährleisten.

Einen weiteren Schwerpunkt bilden die IKT-Basisdienste, die einen besonderen Nutzen für die Bürgerinnen und Bürger haben, und in Zukunft weiter ausgebaut werden.

Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Der Bereich der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung wurde insgesamt mit 277,5 Stellen verstärkt. Davon entfallen 160,5 Stellen auf die Gerichtsbarkeiten und Strafverfolgungsbehörden, von denen 80 zusätzliche Stellen der Optimierung der Altersstruktur der Richter und Richterinnen sowie der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen dienen. Für den Justizvollzug und die Sozialen Dienste sind insgesamt 88 zusätzliche Stellen vorgesehen. Zudem wurden die Voraussetzungen für strukturelle Veränderungen im Bereich Antidiskriminierung geschaffen.

Bei den Sachmitteln liegt der Schwerpunkt im Verbraucherschutz bei der Umsetzung der Ernährungsstrategie, für den Bereich der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden bei der Stärkung der IT, für den Bereich Antidiskriminierung bei der Umsetzung des Landesantidiskriminierungsgesetzes und für den Bereich Justizvollzug bei der Intensivierung der Resozialisierungsarbeit.

Ausbau des Radverkehrs

Der Finanzrahmen für den Radverkehr wurde auf hohem Niveau fortgeschrieben. Ziel ist der Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur sowie die Entwicklung und Qualifizierung des bestehenden Routennetzes. Hierzu gehören unter anderem die Anlage von Radverkehrsanlagen an Hauptverkehrsstraßen, die Schaffung von Fahrradstraßen und der Bau von Radschnellwegen. Kurzfristig sollen in erster Linie Maßnahmen für den „ruhenden Radverkehr“ umgesetzt werden, z. B. das Aufstellen von Fahrradbügeln an Verkehrsknotenpunkten.

Sicherstellung eines leistungsfähigen öffentlichen Personennahverkehrs

Die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) erhalten Zahlungen auf der Grundlage des Verkehrsvertrages für die Bestellung von Verkehrs- und Infrastrukturleistungen zur Sicherstellung des innerstädtischen ÖPNV mit den Verkehrsmitteln U-Bahn, Straßenbahn, Bus und Fähre. In den Ansätzen sind Anpassungen für Mehrleistungen der BVG im

Zusammenhang mit der wachsenden Stadt und Maßnahmen des am 26.02.2019 beschlossenen Nahverkehrsplanes 2019 bis 2023 enthalten. Der aktuelle Verkehrsvertrag mit der BVG läuft bis zum August 2020. Die Verhandlungen für den Folgevertrag haben begonnen.

Im Bereich der Zuschüsse für Investitionen des ÖPNV sind u. a. Zahlungen für den

- Bau der S-Bahnlinie 21 zum Hauptbahnhof,
 - die Tunnelsanierung des U-Bahnnetzes,
 - die Grundinstandsetzung des U-Bahn- und Straßenbahnstreckennetzes,
 - den barrierefreien Ausbau der Bahnhofszugänge und den
 - Netzausbau der Straßenbahn
- vorgesehen.

Für den Abschluss des Verkehrsvertrages 2020 bis 2035 mit der BVG sowie die Vergaben von Leistungen im S- und Regionalbahnverkehr sind Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von rund 10,9 Mrd. € eingeplant.

Einführung des kostenlosen Schülertickets

Ab 01.08.2019 wird das derzeitige Schülerticket kostenlos angeboten. Das Schülerticket Berlin wird auf Antrag an alle Berliner Schülerinnen und Schüler ausgegeben und gilt im Tarifbereich Berlin AB (Berliner Stadtgebiet). In Berlin gibt es ca. 355.000 Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen, davon nutzen bereits bisher ca. 134.000 (38%) den ÖPNV. Für das kostenlose Schülerticket sind insgesamt 128 Mio. € als Ausgleichzahlung an die BVG eingeplant.

Parkreinigung durch die BSR

Seit 2016 übernimmt die BSR im Rahmen eines Pilotprojektes die Reinigung von ausgewählten Parkanlagen in den Bezirken. Nunmehr sind in allen Bezirken Parkanlagen im betreffenden Portfolio. Eine weitere Ausweitung ist vorgesehen und entsprechend finanziell im Doppelhaushalt mit Beträgen von 12 Mio. € in 2020 bzw. 14 Mio. € in 2021 untersetzt. Die Parkreinigung durch die BSR ist eine Maßnahme im Rahmen der Gesamtstrategie Saubere Stadt.

Krankenhausfinanzierung

Die finanzielle Ausgestaltung der Krankenhauspauschalfinanzierung erfolgte zum einen durch weitere Anhebung und Verstetigung des haushaltsmäßigen Sockelbetrages und zum anderen durch die weitere Nutzung ergänzender Möglichkeiten auf ebenfalls finanziell erhöhten und verstetigten Niveau. Im Jahr 2020 ist dadurch eine weitere Erhöhung des Gesamtprogramm volumens der Krankenhauspauschalfördermittel von einem Niveau von zuvor rund 160 Mio. € in 2019 auf 175 Mio. € vorgesehen. In den Folgejahren bis 2023 ist eine Verstetigung (ohne Übernahme Schuldendienst) auf 200 Mio. € der Programm volumina geplant.

Die Finanzierung soll dabei über die Säulen

- jährliche Haushaltsfinanzierung sowie
- ergänzende Finanzierung über langfristige finanzielle Zusicherungen gegenüber den Krankenhausträgern

erfolgen. Die geförderten Plankrankenhäuser erhalten damit weitere finanzielle Spielräume und langfristige Planungssicherheit, um investiven Nachholbedarf und neue notwendige Investitionen in der wachsenden Stadt tätigen zu können.

Bildung, Jugend und Familie

Die Vielfalt der Bildungslandschaft und die individuelle Förderung des einzelnen Kindes sind die Grundlage der Bildungspolitik des Senats. Insbesondere das Wachstum der Stadt stellt hierbei hohe Herausforderungen an die Qualität und die Quantität der Bildungsangebote.

Mit dem Doppelhaushaltsplan 2020/2021 werden die personellen und investiven Mehrbedarfe aufgrund steigender Schülerzahlen sowie für pädagogische Verbesserungen an öffentlichen Schulen und in der ergänzenden Förderung und Betreuung berücksichtigt. So werden im Jahr 2020 allein insgesamt rund 175 neue Stellen für Lehrkräfte geschaffen; 2021 sind es weitere rund 656 Stellen. Wegen des steigenden Schulplatzbedarfs und des weiter bestehenden Sanierungsbedarfs sind für die Jahre 2020 und 2021 insbesondere in den Kapiteln 2710 und 2712 Ausgaben von rund 261 Mio. € bzw. 329 Mio. € für Ausbau und Sanierung von Schulgebäuden vorgesehen.

Ferner werden die dem Land Berlin aus dem Digitalpakt Schule zur Verfügung stehenden Bundesmittel in Höhe von rund 51 Mio. € jährlich berücksichtigt, mit denen Maßnahmen finanziert werden, die die Schülerinnen und Schüler auf die Herausforderungen der fortschreitenden Digitalisierung vorbereiten.

Der Senat schafft mit dem Doppelhaushaltsplan 2020/2021 darüber hinaus die Voraussetzungen, um die mit dem Nachtragshaushaltsplan 2018/2019 beschlossene Einführung eines kostenbeteiligungsfreien Mittagessens für die Schülerinnen und Schüler der Grundstufe weiterzuführen. Mit der Abschaffung der Bedarfsprüfung und die Einführung der Beitragsbefreiung in der ergänzenden Förderung und Betreuung (Hort) für die Jahrgangsstufen 1 und 2 trägt der Senat zudem maßgeblich zur Entlastung von Familien bei.

Basierend auf der in den vergangenen Jahren erfolgreichen Arbeit der sog. Stadtteilmütter stellt der Senat mit dem neuen Landesprogramm Stadtteilmütter darüber hinaus die gesellschaftliche Teilhabe von Kindern aus Familien mit Migrationshintergrund weiterhin sicher.

Mit dem Gute-Kita-Gesetz stehen dem Land Berlin in den Jahren 2019 bis 2022 insgesamt rund 239 Mio. € an Bundesmitteln zur Verfügung. Das Land Berlin setzt diese zielführend für weitere Qualitätsverbesserungen im Bereich der Kindertagesstätten und der Kindertagesbetreuung, u.a. für Maßnahmen der Fachkräftegewinnung und der Stärkung des Quereinstiegs, ein.

Das mit dem Nachtragshaushalt 2018/2019 initiierte kostenlose Mittagessen an Grundschulen sowie das kostenfreie Ticket für Schülerinnen und Schüler werden im Doppelhaushalt 2020/2021 mit jährlich rund 130 Mio. € vollständig ausfinanziert.

Schulbau

Die Berliner Schulbauoffensive ist ein milliardenschweres, verwaltungsübergreifendes Bauprogramm mit drei Bestandteilen: der Schaffung neuer Schulplatzkapazitäten, den Abbau des Instandhaltungsrückstaus und der Erhöhung der baulichen Unterhaltung. Die investierten Mittel in den Schulbau und den schulischen Bauunterhalt stiegen von 2016 (262 Mio. €) nach 2018 (438 Mio. €) stetig an. Für den Haushalt 2020/21 ist eine weitere Steigerung auf 620 bzw. 752 Mio. € vorgesehen.

Für die Jahre 2020 und 2021 sind über das Schulsanierungsprogramm, das in das Kommunalinvestitionsprogramm übergeleitet wird, im Kapitel 2710 und 2920 Ausgaben über beide Planjahre von zusammen rund 138 Mio. € vorgesehen. Für den zentralen Schulbau sind im Kapitel 2712 Ausgaben kumuliert über beide Planjahre von rund 411 Mio. EUR für den Schulneubau vorgesehen. Ergänzend soll das SIWANA zusätzliche Investitionen für Modulare Ergänzungsbauten (MEB) in Höhe von 40 Mio. € finanzieren. Ferner plant die HOWOGE in 2020/21 als zentraler Akteur im Schulbau Investitionen von ca. 145 Mio. € zu tätigen.

Entlang der Veranschlagungs- und Verwendungsleitlinie haben sich die Bezirke auf die bauliche Unterhaltung konzentriert und werden hierfür 169 Mio. € p. a. zur Verfügung haben. Weitere 424 Mio. € werden über gezielte und pauschale Zuweisungen den Bezirken für Schulbaumaßnahmen bereitgestellt.

Ressortübergreifende Aufgaben Integration, Partizipation und Unterbringung

Die für den Masterplan Integration in 2018 und 2019 bereitgestellten Mittel wurden verstetigt. Für die Umsetzung des Gesamtkonzeptes zur Integration und Partizipation Geflüchteter sind die für die ressortspezifischen Integrationsmaßnahmen vorgesehenen Mittel in den jeweiligen Einzelplänen veranschlagt.

Das Land Berlin steht weiterhin bei der Unterbringung von Geflüchteten, statusgewandelten Geflüchteten als auch sonstigen Wohnungslosen ohne Fluchthintergrund vor großen Herausforderungen. Mit dem Haushaltsplan wird durch zusätzliche Mittel und Stellen, die Voraussetzung geschaffen die Gesamtstädtische Steuerung der Unterbringung weiter auszubauen. Bereits jetzt wird ein Großteil der Unterkünfte des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) von Menschen bewohnt, die nicht mehr im Leistungsbezug des LAF stehen.

Vor dem Hintergrund des sich stabilisierenden Zugangs von Geflüchteten auf einem niedrigeren Niveau als noch für den Haushalt 2018/2019 angenommen, wird bis 2021 von einem kalkulierten Unterbringungsbedarf für Geflüchtete, statusgewandelte und andere wohnungslose Personen bis zu rd. 37.000 Plätzen ausgegangen

Um diesen Unterbringungsbedarf zu decken, werden im investiven Bereich für die Errichtung und Herrichtung von Unterkünften Mittel in 2020 von 48,4 Mio. € und in 2021 von 63,5 Mio. € berücksichtigt.

Insgesamt konnten die Ausgabeansätze des LAF gegenüber 2019 um rund 260 bzw. 250 Mio. € deutlich abgesenkt werden. Es reduziert sich jedoch auch die Einnahmeerwartung aus Erstattungen für untergebrachte Menschen, die sich nicht im Leistungsbezug des LAF befinden um rund 340 Mio. €.

Arbeitsmarktpolitik

Neben der Fortführung laufender Arbeitsmarktprogramme, bildet sich zusätzlich das Pilotprojekt Solidarisches Grundeinkommen im Haushaltsplan ab. Das Pilotprojekt richtet sich an 1.000 Personen, die insbesondere nach Übergang in das Arbeitslosengeld II mit einer Arbeitslosigkeitsdauer von 1 bis max. 3 Jahren einen Arbeitsvertrag bei Landesbetrieben, Bezirken, Hauptverwaltung bzw. gemeinnützigen Träger mit einer vollen 5-Jahres-Förderung erhalten.

Das Programmvolumen selbst beläuft sich insgesamt auf rd. 167,7 Mio. € und enthält auch Ausgaben für Coaching, Qualifizierung und ggfs. ergänzend zu gewährende Sachkostenpauschalen. Darüber hinaus sind auch Mittel und Stellen für den Verwaltungs- und dienstleistungsseitigen Umsetzungsaufwand in den Haushaltsplan aufgenommen worden. Die Umsetzung des Pilotprojektes beginnt im Haushaltsjahr 2019.

Bundesteilhabegesetz

Zur Umsetzung der sich aus dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) ergebenden Anforderungen und Chancen für eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gemeinschaft sind entsprechend der Vereinbarung in den Richtlinien der Regierungspolitik die erforderlichen Stellen und Mittel in den Haushaltsplanentwurf eingeflossen. Für die Wahrnehmung der gesamtstädtischen Steuerungsverantwortung des BTHG durch die für Soziales zuständige Verwaltung sind zusätzliche Stellen im Einzelplan berücksichtigt worden.

In den bezirklichen Ämtern für Jugend und Soziales sollen zur Betreuung der Kinder und Jugendlichen bzw. der erwachsenen Menschen mit Behinderungen Teilhabefachdienste eingerichtet und perspektivisch über ein Arbeitsbündnis im Rahmen der so genannten „Häuser der Teilhabe“ fachlich verknüpft werden. Hierfür werden den Bezirken 128 Stellen zur Verfügung gestellt.

Für die außerhalb Berlins betreuten erwachsenen Personen mit Behinderungen soll zukünftig das Landesamt für Gesundheit und Soziales zuständig sein (ehemals Bezirk Lichtenberg). Die hierfür notwendigen Mittel und Stellen sind bereits im Kapitel 1166 etatisiert.

Auch die Leistungen der Persönlichen Assistenz für erwachsene Menschen mit schwerer Körperbehinderung und besonderem Pflegebedarf sollen im Sinne einer stärkeren Personenzentrierung zukünftig zentral durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales gewährt werden. Hierfür sind weitere 6 Stellen vorgesehen. Die Umsetzung der bislang in den Bezirken verausgabten Transfermittel konnte allerdings noch nicht abschließend erfolgen, weshalb diese Mittel zunächst noch in voller Höhe im Bezirksplafond enthalten sind. Eine haushaltsneutrale Umschichtung wird haushaltswirtschaftlich sichergestellt.

Gerechte Bezahlung und Kostensteigerungen im Zuwendungsbereich

In Fortführung der mit dem Nachtragshaushalt 2017 bereitgestellten Mittel für die Angleichung der Bezahlung der Beschäftigten bei Zuwendungsempfängern an den branchenüblichen Durchschnitt und der in den Jahren 2018 und 2019 berücksichtigten Mit-

tel für Tarifierpassungen im Zuwendungsbereich sind für 2020 und 2021 fortgeschrieben worden. Diese stehen für Personalkostensteigerungen bei den Zuwendungsempfängern zur Verfügung. Ergänzend wurde in den betroffenen Einzelplänen zentral eine weitere pauschale Vorsorge gebildet, um die Finanzierung von Tarifkostensteigerungen bei Zuwendungsempfängern, die nachweislich ihre Beschäftigten in analoger Anpassung an den in 2019 erfolgten TdL-Tarifabschluss vergüten, zu ermöglichen. Zudem sind in beiden Jahren durchgängig Sachkostensteigerungen für alle Zuwendungsempfänger berücksichtigt worden.

Wohnungsbau

Berlin braucht nach wie vor zusätzlichen Wohnungsbau, insbesondere um das Angebot an günstigen Mietwohnungen zu vergrößern. Mit dem Haushaltsplan 2014/2015 wurde deshalb ein Wohnungsneubaufonds aufgesetzt. Bereits in 2016 wurde das Programm volumen auf 2.500 Wohnungseinheiten (WE) ausgeweitet und seitdem jedes Jahr um weitere 500 WE erhöht bis zum geplanten Maximum von 5.000 WE. Für 2020 sind 4.500 WE vorgesehen und ab 2021 dann 5.000 WE.

Zur Realisierung dieser Programmzahlen müssen neben den städtischen Gesellschaften, die aktuell den überwiegenden Teil der Fördermittel in Anspruch nehmen, auch andere Bauherren in die Förderung einbezogen werden. Um dieses Ziel zu erreichen sowie auf die veränderten Bedingungen am Markt zu reagieren, sollen die Wohnungsbauförderbestimmungen aktualisiert werden.

Mit der Aktualisierung der Wohnungsbauförderbestimmungen wurde das Programm volumen für die Jahre 2019 und 2020 zusammengefasst, so dass in diesem Zeitraum 8.500 WE gefördert werden.

Verstärkung der Berliner Finanzämter

Die Berliner Finanzämter werden mit 385 neuen Stellen verteilt auf die Jahre 2020 und 2021 verstärkt. Besondere Schwerpunkte der Aufgabenzuwächse sind

- Besteuerung der beschränkt Steuerpflichtigen im Finanzamt Neukölln sowie
- zusätzliche Aufgaben im Bereich der organisierten Kriminalität und Geldwäsche (Clankriminalität) im Finanzamt für Fahndung und Strafsachen.

Zusätzlich sind 55 Beschäftigungspositionen für die Bewertungsstellen (Grundsteuerreform) ab dem Jahre 2021 vorgesehen.

Zinsen

Im Zeithorizont des Doppelhaushalts wird damit gerechnet, dass sich die Zinsausgaben weiterhin stabil auf dem im Jahr 2018 erreichten Niveau (1.210 Mio. € pro Jahr) bewegen werden.

Investitionen allgemein

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Doppelhaushalt 2020/2021 verzichtete der Senat auf einen Eckwertebeschluss als Basis für die Ermittlung der Investitionsausgaben. Orientiert an dem Anstieg der Ist-Ausgaben 2018 bei den Baumaßnahmen um fast 20% gegenüber dem Vorjahr, erwartet der Senat auch zukünftig ähnliche Steigerungsraten. Daher sind für 2020 und 2021 für Baumaßnahmen jeweils knapp 20% mehr als im Vorjahr veranschlagt worden.

Bei den übrigen Investitionsausgaben sind die Zuschüsse an Dritte durchschnittlich um rund 10% jeweils gegenüber dem Vorjahr gesteigert worden und die Infrastrukturmaßnahmen wachsen ebenfalls insbesondere in Form des Sondervermögens Wohnraumförderung deutlich an. In allen anderen Investitionsbereichen sind die Veränderungen eher moderat.

Mit dem Entwurf des Doppelhaushalts steigen die Investitionsausgaben weiter auf 2.436 Mio. € in 2020 und 2.780 Mio. € in 2021. Darin enthalten sind auch die Anteile Berlins am Kommunalen Investitionsförderprogramm des Bundes. Ergänzend dient das SIWANA in ebenfalls anwachsender beschleunigten Umsetzung der Erfordernisse einer wachsenden Stadt.

Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt und Nachhaltigkeitsfonds (SIWANA)

Aus den Überschüssen der Jahre 2015 bis 2018 konnte dem SIWANA nach § 4 SIWANA Errichtungsgesetz ein Betrag in Höhe von ca. 3,82 Mrd. € zugeführt werden. Davon sind 113 Mio. € für den S-Bahn-Ansparfonds und 327 Mio. € für den Nachhaltigkeitsfonds zurückgestellt worden, diese Mittel werden vorerst nicht ausgegeben.

Aus den jeweiligen Zuführungen (SIWANA I bis IV) sind nach einem zögerlichen Abfluss im Jahr 2015 (nur etwa 48 Mio. €) die Ausgaben kontinuierlich gestiegen. Insgesamt flossen bis Ende 2018 rund 751 Mio. € ab, davon rund 358 Mio. € im Jahr 2018.

Die Schwerpunkte bei der Verwendung der Projektmittel aus SIWANA I bis V liegen auch in den folgenden Jahren beim Ausbau von Schul- und Kitaplätzen, bei Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Wohnungsbau sowie der Modernisierung von Standorten der Polizei und der Berliner Feuerwehr. Ein großes Augenmerk liegt auch auf den Zuschüssen für die Krankenhausförderung, den Ausbau der Radweginfrastruktur sowie die Digitalisierung der Verwaltung.

Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG)

Berlin erhält aus dem durch KInvFG eingerichteten Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ (KInvFF) des Bundes einen Anteil in Höhe von insgesamt rund 278,2 Mio. €. Der Bund beteiligt sich mit einer Förderquote von bis zu 90 Prozent, die Länder einschließlich der Kommunen beteiligen sich mit mindestens 10 Prozent am Gesamtvolumen der förderfähigen Kosten. Das zur Verfügung stehende Investitionsvolumen Berlins beläuft sich somit einschließlich Landesanteil auf rund 309,2 Mio. €.

Dieses Fördervolumen wird für unterschiedliche Förderzwecke gewährt:

Gemäß KInvFG Kap. 1 (rund 153,2 Mio. € inkl. Landesanteil) dürfen in strukturschwachen Gebieten Berlins ausschließlich Investitionen mit Schwerpunkt Infrastruktur oder mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur gefördert werden. Aus diesem Fördertopf konnten bis zum 31.12.2018 bereits rund 101 Mio. € investiert werden.

Entsprechend KInvFG Kap. 2 können investive Maßnahmen der Sanierung, des Umbaus, der Erweiterung und des Ersatzbaus von Schulgebäuden, sofern er wirtschaftlicher ist, mit rund 156 Mio. € (inkl. Landesmittel) gefördert werden. Diese Mittel sind integraler Bestandteil der Berliner Schulbauoffensive und werden dafür eingesetzt, das auslaufende Schulsanierungsprogramm (SchulSP) in das schulische Kommunalinvestitionsprogramm zu überführen und dieses bis 2023 abzuschließen. In diesem Förderprogramm sind gegenwärtig bereits rund 115 Mio. € in 40 Maßnahmen gebunden.

Bezirke

Für die Zuweisung an die Bezirke werden mit dem Bezirksplafond im Haushalt insgesamt 7.542,5 Mio. € in 2020 sowie 7.749,0 Mio. € in 2021 bereitgestellt. Gegenüber dem Jahr 2018 entspricht dies (bereinigt um strukturelle Veränderungen) einer Steigerung um 629,4 Mio. € in 2020 bzw. 852,7 Mio. € in 2021.

Der Bezirksplafond 2020 setzt sich wie folgt zusammen:

<i>in Mio. €</i>	2019¹	2020	2021
Teilplafond Personal	1.207,0	1.291,6	1.327,6
Teilplafond Transferausgaben	6.772,7	6.876,4	7.073,0
Teilplafond sonst. Sachausgaben <i>ohne</i> kalk. Kosten	611,8	644,3	654,0
Plafondanteil für kalkulatorische Kosten	378,4	396,5	396,5
Vertikaler Finanzausgleich	6,9	6,9	6,9
<i>Zwischensumme Ausgaben</i>	<i>8.976,9</i>	<i>9.215,7</i>	<i>9.458,0</i>
Einnahmenvorgabe	-1.899,1	-1.673,1	-1.709,1
Bezirksplafond gesamt	7.077,7	7.542,5	7.749,0

Tabelle enthält Rundungsdifferenzen

¹ Stand Fortschreibung vom 31.05.2018 und 16.08.2018

Ein Schwerpunkt der Regierungspolitik ist die Verbesserung des baulichen Zustands der Schulen. Der Schulneubau und Großsanierungen über 10 Mio. € mit Priorität 1 gemäß Sanierungsscan 2016 werden bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen sowie der HOWOGE verortet. Für Sanierungsfälle zwischen 5,5 Mio. € und 10 Mio. € konnten die Bezirke Anträge auf Amtshilfe stellen. Die Bezirke können sich damit auf die übrigen Baumaßnahmen und die bauliche Unterhaltung fokussieren. Dabei wird auch ein zentraler Punkt der Richtlinien der Regierungspolitik umgesetzt, der jährliche Aufwendungen für den laufenden Schulbauunterhalt in Höhe von 1,32% der Gebäude-Wiederbeschaffungswerte vorsieht. Über eine Veranschlagungs- und Verwendungsleitlinie wird parallel sichergestellt, dass diese Mittel ausschließlich für

die kontinuierliche Instandhaltung der Schulen verwendet werden. Folgerichtig kann künftig kein neuer Instandsetzungsbedarf mehr erwachsen.

Darüber hinaus steht bis Ende 2020 das an zentraler Stelle im Haushalt (Kapitel 2710) veranschlagte Schulsanierungsprogramm (SchulSP) zur Verfügung. Dieses Programm wird in das Kommunalinvestitionsprogramm II übergeleitet, aus dem bis 2023 bestimmte Schulsanierungsmaßnahmen finanziert werden können.

Auch in den kommenden Jahren wird mit einer Zunahme der Bevölkerung Berlins gerechnet. Um den Herausforderungen der Wachsenden Stadt gerecht zu werden und den Bezirken Handlungsspielräume für eigene politische Entscheidungen zu eröffnen, sehen die Richtlinien der Regierungspolitik eine Erhöhung des Bezirksplafonds bis Ende der Legislaturperiode um zusätzliche 360 Mio. € über alle Bezirke vor, die insbesondere für Personal zur Verfügung stehen. Hiervon werden im Jahr 2020 insgesamt 95 Mio. € (inkl. Restmittel aus 2017) sowie im Jahr 2021 insgesamt 100 Mio. € bereitgestellt.

Von den 95 Mio. € in 2020 können die Bezirke dabei rund 70,1 Mio. € in eigener Verantwortung unter Beachtung der Richtlinien der Regierungspolitik belegen. In 2021 erhöht sich dieser Betrag auf rund 72,4 Mio. €. Im Interesse eines nachhaltigen Personalaufwuchses ist der Teilplafond Personal darüber hinaus um weitere rund 28 Mio. € (2020) bzw. rund 30 Mio. € (2021) aufgestockt worden. Damit ist insbesondere Wünschen aus dem Rat der Bürgermeister Rechnung getragen worden, nach denen diese Mittel in den Jahren 2020/21 für zusätzliche Stellenbesetzungen benötigt werden. Einschließlich des o.g. VZÄ-Aufwuchses für die Wachsende Stadt und zur Umsetzung der Richtlinien der Regierungspolitik in Höhe von 95 Mio. € (2020) bzw. 100 Mio. € (2021) stehen den Bezirken im Jahr 2020 damit rund 123,2 Mio. € bzw. im Jahr 2021 rund 129,3 Mio. € für zusätzliches Personal zur Verfügung.

Mit Beschluss vom 15. Mai 2018 hat der Senat das Ziel formuliert, die Besoldung bis 2021 an den Länderdurchschnitt anzugleichen. Dabei sollen die Besoldungsanpassungen des Landes Berlin jeweils 1,1 Prozentpunkte über dem Durchschnitt der übrigen Bundesländer liegen und die Besoldungsanpassungszeitpunkte sukzessive bis 2021 auf den 01. Januar vorgezogen werden. Zur Umsetzung dieses Vorhabens wurden in den Teilplafond Personal entsprechende Vorsorgen eingestellt. Der Teilplafond Personal 2020 steigt aus diesem Grund im Besoldungsbereich gegenüber 2019 um 15 Mio. € und 2021 gegenüber 2020 um weitere 12,5 Mio. €.

Das Land Berlin hat sich im Rahmen seiner Mitgliedschaft in der TdL und als Vorsitzland zudem aktiv dafür eingesetzt, dass der Rückstand gegenüber den Kommunen vom 01.01.2020 an beseitigt wird und damit zu einer spürbaren Verbesserung der Bezahlung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst beigetragen. So wird sich die Bezahlung von vollbeschäftigten Erzieherinnen und Erziehern um bis zu 300 € und teilweise mehr erhöhen. Mit der besseren Eingruppierung und Vergütung ist ein wichtiges politisches Ziel im Land Berlin, nämlich die Angleichung an die Vergütung der Kommunen nach TVöD-VKA, umgesetzt. Berlin ist damit wieder konkurrenzfähig. Der Teilplafond Personal 2020 steigt aufgrund des Tarifabschlusses insgesamt gegenüber 2018 (ohne Berücksichtigung bereits zugesagter Personalzugänge in 2019) um 50,6 Mio. €. Im Jahr 2021 ergibt sich ein Aufwuchs von 69,7 Mio. € (ebenfalls ohne Berücksichtigung weiterer Personalzugänge) gegenüber 2018.

Der Tarifabschluss wird sich darüber hinaus aber auch auf die entgeltfinanzierten Dienstleistungen auswirken, die im Auftrag der Bezirke durch Träger erbracht werden. Daher wird der Personalanteil an den Entgelten um die lineare Tarifsteigerung erhöht (3,01% in 2019, 3,12% in 2020 und 1,29% in 2021).¹ Im Kita-Bereich war zudem die ab dem Jahr 2020 greifende strukturelle Angleichung an den TVöD für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst umzusetzen. Im Ergebnis über alle betroffenen Bereiche² ergibt sich dadurch eine Erhöhung des Teilplafonds Transferausgaben gegenüber 2018 um 224,3 Mio. € in 2020 bzw. um 266,2 Mio. € in 2021.

Die Transferbereiche, aus denen Zuwendungen und/oder Leistungsverträge finanziert werden (Freiwillige soziale Leistungen, Schuldner- und Insolvenzberatung, Psychiatrie-Entwicklungsprogramm), wurden – bezogen auf den Personalanteil von 80% – ebenfalls um die o.g. lineare Tarifsteigerung erhöht. Die hieraus resultierenden Mehrausgaben von 2,2 Mio. € (in 2020) bzw. 3 Mio. € (in 2021) im Vergleich zu 2018 sind ebenfalls in den Teilplafond Transferausgaben eingeflossen.

Zum 01.01.2020 soll das Jugendfördergesetz in Kraft treten. In Folge des Gesetzes wird die Jugendarbeit in Berlin in den kommenden Jahren stufenweise finanziell gestärkt. Ab 2023 wird ein Betrag von rund 25 Mio. € jährlich zusätzlich zur Verfügung stehen, wovon 20 Mio. € über den Bezirksplafond umgesetzt werden. Da der Mittelaufwuchs in gleichgroßen Schritten erfolgt, erhöht sich der Teilplafond Transferausgaben im Jahr 2020 um 5 Mio. € sowie im Jahr 2021 um 10 Mio. €.

Im Bezirksplafond spiegeln sich auch die Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) wider (vgl. Ausführungen zum Einzelplan 11). So werden den Bezirken für die Einrichtung von Teilhabefachdiensten zusätzlich 128 VZÄ bereit gestellt (104 VZÄ für den Bereich Soziales³ und 24 VZÄ für den Bereich Jugend). Zugleich reduzieren sich die bezirklichen Transferausgaben gegenüber 2018 um 145 Mio. €, da die regionalisierte Aufgabenstellung für Hilfen außerhalb Berlins ab 2020 vom Bezirk Lichtenberg in das LAGeSo verlagert wird.

Im Summe beläuft sich der Teilplafond Transferausgaben im Jahr 2020 auf rund 6.876 Mio. €. Gegenüber dem Ist 2018 (rund 6.484 Mio. €) bedeutet dies eine Steigerung um rund 392 Mio. €. Rechnet man die o.g. Aufgabenaufschichtung im Bereich des BTHG an das LAGeSo heraus, ergibt sich eine Steigerung von 537 Mio. €, was einem durchschnittlichen jährlichen Anstieg von 4,15 % entspricht. Für das Jahr 2021 ist eine weitere Erhöhung um rund 197 Mio. € bzw. 2,87 % auf 7.073 Mio. € vorgesehen. Diese Steigerungen sind aufgrund der überwiegend bundesgesetzlichen Vorgaben im Transferbereich erforderlich.

Die höchsten Steigerungen entfallen abermals auf den Kita-Bereich, da weiter steigende Fallzahlen sowie die o.g. finanziellen Auswirkungen des Tarifabschlusses vom März 2019 berücksichtigt werden mussten. Auch in den weiteren entgeltfinanzierten Bereichen (Hilfen in besonderen Lebenslagen, Hilfen zur Erziehung) sowie bei den Zuweisungen für Zuwendungen ergeben sich deutliche Plafondanstiege durch eingestellte Vorsorgen für die Berücksichtigung der o.a. Tarifergebnisse.

¹ Für 2019 wurden die Ergebnisse des Tarifabschlusses teilweise durch bereits vertraglich fixierte Entgeltsteigerungen ersetzt.

² Berechnung bereits ohne regionalisierte Aufgabenstellung für Hilfen außerhalb Berlins, die ab 2020 vom Bezirk Lichtenberg in das LAGeSo verlagert wird.

³ Hierbei ist bereits der Aufgabenübergang für die mit persönlicher Assistenz gewährten Hilfen von den Bezirken auf das LAGeSo berücksichtigt (Zugang beim LAGeSo von 6 VZÄ)

Weiterhin ist im Bezirksplafond auch Vorsorge für erwartete Fallzahl- und Kostenanstiege bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung getroffen worden. Bei den Kosten der Unterkunft wird von einem 2%igen Kostenanstieg gegenüber 2018 bei gleichbleibenden Fallzahlen ausgegangen.

Mit dem Bezirksplafond 2020/21 wurden auch die Beschlüsse zum Nachtragshaushalt 2019 verstetigt. Dies betrifft zum einen die Veränderung der Kostenbeteiligung beim Schulessen. Hierfür sind Einnahmeausfälle in Höhe von 30 Mio. € und Kostensteigerungen bei den sonstigen Sachausgaben von 7,1 Mio. € im Bezirksplafond berücksichtigt. Des Weiteren sind die zusätzliche Mittel in Höhe von 2,1 Mio. € für 35 zusätzliche Stellen für Wohnungsbau und die Mehrmittel im Umfang von 1,53 Mio. € für die 52 Gebiete mit sozialer Erhaltungssatzung (Milieuschutzgebiete) in den Bezirksplafond überführt.

3. Strukturelle Veränderungen im Haushaltsplan

- Deutsche Dienststelle (WASSt)

Die Aufgaben der Deutschen Dienststelle (WASSt) (bisher Kapitel 1169) sind seit dem 01.01.2019 gemäß Staatsvertrag an das Bundesarchiv übergegangen. Daher werden keine Einnahmen (14,7 Mio. €) oder Ausgaben (14,856 Mio. €) mehr im Land Berlin veranschlagt. Die rund 240 Stellen sind entsprechend weggefallen.

- Verkehrslenkung Berlin

Die bisherige Sonderbehörde Verkehrslenkung Berlin (Kapitel 0731) wird ab dem Jahr 2020 als Abteilung innerhalb der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz geführt (neu Kapitel 0770).

4. Unterrichtung des Abgeordnetenhauses über für notwendig gehaltene Änderungen im Einzelplan der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

Die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat in ihrem Einzelplan die Hebung ihrer Stelle von derzeit Besoldungsgruppe B 5 nach B 7 vorgenommen. Zwei Stellen der Besoldungsgruppe B 2 wurden einmal für die Stellvertretung nach Besoldungsgruppe B 4 und einmal in die Besoldungsgruppe B 3 gehoben. Des Weiteren wurden 13 neue Stellen im Jahr 2020 und weitere 8 neue Stellen im Jahr 2021 eingerichtet. Hiervon entfallen insgesamt 13 Stellen auf die Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (ehemalige höherer Dienst) und 8 Stellen auf die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst). Als Begründung wurde die am 25. Mai 2016 in Kraft getretene und zum 25. Mai 2018 wirksam gewordene EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) angeführt. Um die Verarbeitung von Daten bei den Verantwortlichen wirkungsvoll kontrollieren zu können, enthält die DS-GVO neue bzw. erweiterte Kontroll-, Anordnungs- und Sanktionsbefugnisse für die Behörde.

Gemäß § 29 Absatz 3 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung unterrichtet der Senat das Abgeordnetenhaus, wenn er Änderungen in dem Einzelplan der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit für erforderlich hält.

Aus Sicht des Senats sind die vorgesehenen Hebungen der Stellen nicht gerechtfertigt. Auch die umfänglichen Stellenzuwächse erscheinen unangemessen hoch.

Aus einer Änderung und einem Zuwachs an Aufgaben lässt sich nicht automatisch eine Höherdotierung der Stellen für Leitung, Stellvertretung und weitere Arbeitsgebiete in der B-Besoldung ableiten. Alle Datenschutzbeauftragten sind in gleicher Weise von der Veränderung des Aufgabenvolumens betroffen - etwaige Änderungen sind nicht bekannt. Insbesondere in den am ehesten vergleichbaren Stadtstaaten Bremen und Hamburg sind die Leitungsämter mit der Besoldungsgruppe B 3 (Bremen) bzw. B 7 (Hamburg) ausgewiesen. In Brandenburg ist der Datenschutzbeauftragte nach B 4 besoldet. Zu beachten bleibt neben dem Vergleich zwischen den Bundesländern auch die Balance im Besoldungsgefüge im Land Berlin selbst. Im Vergleich zu anderen Bundesländern wie Hamburg die Berliner Besoldungsstruktur in sämtlichen Leitungs- und Führungsebenen deutlich niedriger: So werden Staatssekretäre in Berlin mit B 7, in Hamburg mit B 10 bewertet.

Auch wenn grundsätzlich nicht zu bestreiten ist, dass infolge der DSGVO ein gewisser Mehrbedarf notwendig ist, ist zu bezweifeln, dass 13 Stellen in der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (ehemalige höherer Dienst) erforderlich sind, da in vergleichbaren Bundesländern eine deutlich geringere Verstärkung der Datenschutzbehörden zu verzeichnen ist. So beläuft sich im Bundesdurchschnitt das Wachstum der Datenschutzbehörde seit Inkrafttreten der EU DS-GVO im Jahr 2018 auf insgesamt 22%. Im Vergleich dazu beträgt das Wachstum in Berlin seit dem Stichtag 24%. Da andere Bundesländer bereits einen durchschnittlichen Aufwuchs im Jahr 2017 von bis zu 20% aufweisen, erscheint in Berlin eine nachträgliche Aufstockung mit 8 Stellen (4 neue Stellen der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt und 4 neue Stellen der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (ehemalige höherer Dienst) vertretbar.

Im Zusammenhang mit der Erhöhung der Stellenzahl wurden auch entsprechend die Sachmitteltitel erhöht, um den etwaigen künftigen Stelleninhabern die Arbeitsplätze büro- und technikmäßig ausstatten zu können. Diese Ausgaben sind entsprechend anzupassen.

Das Abgeordnetenhaus möge diese Gründe, die aus Sicht des Senats gegen die Stellenhebungen und die Bereitstellung von neuen Stellen sprechen, bei seiner Entscheidung über den Entwurf des Haushaltsplans 2020/2021 berücksichtigen.

Darüber hinaus wird das Abgeordnetenhaus gebeten, die Besondere Erläuterung zum Kapitel 2100 aus haushaltssystematischen Gründen zu streichen.

b) Einzelbegründungen

zu § 1:

Die Regelung enthält die Beträge für die gesetzliche Feststellung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Haushaltspläne. Die Volumina der Einnahmen der Bezirke und der daraus zu leistenden Ausgaben sowie der Verpflichtungsermächtigungen sind vorläufig, da die von den Bezirksverordnetenversammlungen beschlossenen Bezirkshaushaltspläne zum Zeitpunkt der Beschlussfassung im Senat noch nicht vorlagen.

zu § 2:

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem HG 18/19. Da die Gesamteinnahmen (ohne Nettokreditaufnahme) die Gesamtausgaben übersteigen, ist eine Ermächtigung zur Aufnahme von neuen Krediten am Kreditmarkt zur Ausgabenfinanzierung nicht erforderlich. Die Formulierung entspricht auch dem Haushaltsgesetz 2019 des Bundes.

Absatz 2 entspricht inhaltlich der Regelung des § 2 Abs. 2 Satz 1 HG 18/19.

Der neu gefasste Absatz 3 und der neue Absatz 4 ermächtigen die Senatsverwaltung für Finanzen an Stelle von Kreditmarktmitteln die nicht benötigte Liquidität im Sondervermögen Infrastruktur der wachsenden Stadt und Nachhaltigkeitsfonds (SIWANA) und im neuen Sondervermögen Schulbaufinanzierungsfonds sowie in namentlich im Haushaltswirtschaftsrundschreiben konkret zu bestimmenden Rücklagen vorübergehend als Darlehensmittel im Haushalt nutzen zu dürfen. Der bisherige § 2 Abs. 3 HG 18/19 wurde dafür zur systematischen Unterscheidung der beiden Finanzierungsquellen aufgeteilt.

Absatz 3 regelt die Darlehensaufnahme bei zwei Sondervermögen. Sobald Mittel im SIWANA und in dem mit dem Haushaltsbegleitgesetz neu errichteten Schulbaufinanzierungsfonds für die eigentlich vorgesehenen Zwecke benötigt werden, sind die bei den Sondervermögen für den Haushalt aufgenommenen Darlehensmittel an diese zu tilgen und durch Aufnahme von Krediten am Kreditmarkt zu ersetzen. Analog der Refinanzierung von fällig werdenden Krediten nach § 2 Abs. 2 wachsen diese Tilgungsbeträge dem Kreditrahmen zu.

Absatz 4 regelt die Inanspruchnahme innerer Darlehensmittel aus Rücklagen. Ab dem Haushaltsjahr 2020/2021 soll die bislang ausschließlich für die Flughafen-Rücklage geltende Ermächtigung auf bei der Senatsverwaltung für Finanzen geführte Rücklagen erweitert werden, die im jährlichen Haushaltswirtschaftsrundschreiben namentlich konkret zu bestimmen sind. Über den Nachtragshaushalt 2018/2019 wurden einige großvolumige Rücklagen eingerichtet. Durch den Verzicht auf eine namentliche Festlegung im Haushaltsgesetz wird sowohl die Flexibilität bei der Nutzung vorhandener Rücklagen als auch die Einbeziehung zukünftiger Rücklagen ermöglicht. Sobald Rücklagemittel für ihre Zwecke benötigt werden, sind die für den Haushalt aufgenommenen inneren Darlehensmittel zu tilgen und durch Aufnahme von Krediten am Kreditmarkt zu ersetzen. Analog der Refinanzierung von fällig werdenden Krediten nach § 2 Abs. 2 wachsen diese Tilgungsbeträge dem Kreditrahmen zu.

Absatz 5 entspricht den Regelungen aus § 2 Abs. 4 des HG 18/19 zur Weitergeltung der Kreditermächtigungen und zum Ausschluss von Wechselkursrisiken.

Absatz 6 entspricht in Satz 1 der Regelung des Absatzes 5 des § 2 HG 18/19. Er regelt unverändert die Höhe der Kassenverstärkungskredite zum Ausgleich von Liquiditätsschwankungen. Diese Höhe ist auch weiterhin erforderlich, um einerseits der auch in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 stark ausgeprägten Bündelung von Haushaltskreditaufnahmen in Form von großvolumigen Landesschatzanweisungen einen temporären Liquiditätsausgleich im Vorfeld derartiger Emissionen zu schaffen, und andererseits eine ausreichende Flexibilität hinsichtlich des Finanzierungszeitpunktes von fälligen Tilgungen zu haben. Außerdem ist die Liquiditätssicherung durch Kassenkredite in dieser Größenordnung auch im Interesse der Vereinbarung günstiger Zinssätze notwendig, um auf Entwicklungen am Kapitalmarkt flexibel zu reagieren. Die Ermächtigung von 13 v. H. ermöglicht die zeitweilige Aufnahme von Kassenkrediten von bis zu 4.041 Mio. € (2020) und 4.205 Mio. € (2021). Darüber hinaus wird die Senatsverwaltung für Finanzen ermächtigt, Kassenverstärkungskredite für die Stellung von Barsicherheiten nach Absatz 8 Satz 3 aufzunehmen. Die Ermächtigung wird benötigt, da die den zu stellenden Barsicherheiten zugrundeliegenden Barwerte zinsabhängigen Schwankungen unterliegen und die Flexibilität beim Liquiditätsausgleich gewahrt bleiben muss.

Absatz 7 entspricht der Regelung des Absatzes 6 des HG 18/19. Die Vorgriffermächtigung nimmt Bezug auf die Bruttokreditermächtigung, die sich aus der Nettokreditermächtigung nach Absatz 1 und den dieser nach den Absätzen 2 bis 4 zuwachsenden Beträgen ergibt.

Absatz 8 entspricht der Regelung des Absatzes 7 des HG 18/19. Das Gesamtabschlussvolumen derivativer Finanzinstrumente beträgt bei einer Ermächtigungssumme für solche ergänzenden Vereinbarungen in Höhe von 40 vom Hundert bezogen auf den Schuldenstand am 31. Dezember 2018 (Wertpapiersschulden, Kredite beim öffentlichen und nicht öffentlichen Bereich sowie Kassenkredite rund 57.550 Mio. €) rund 23.020 Mio. €. Entsprechend dem Wirtschaftlichkeitsgebot soll die Senatsverwaltung für Finanzen im bisherigen Umfang ermächtigt bleiben, Zinsausgaben durch den Einsatz von Derivaten zu optimieren und Zinsänderungsrisiken zu begrenzen. Ferner wird die Senatsverwaltung für Finanzen weiterhin ermächtigt, Sicherheiten in Form verzinsten Barmittel für barwertige Verbindlichkeiten aus dem Derivatgeschäft zu stellen sowie für barwertige Forderungen aus dem Derivatgeschäft entgegenzunehmen. Aus bankenregulatorischen Gründen ist das unbesicherte Derivatgeschäft nur mit deutlichen wirtschaftlichen Nachteilen gegenüber dem besicherten Derivatgeschäft umsetzbar. Die zweiseitige Besicherung ist auch zukünftig erforderlich, um im Derivatgeschäft uneingeschränkt handlungsfähig zu bleiben.

zu § 3:

Der im Haushaltsgesetz festgesetzte Gewährleistungsrahmen für Bürgschaften und Garantien setzt sich nicht nur aus den in den Jahren 2020 und 2021 neu zu vergebenden Bürgschaften und Garantien zusammen, sondern auch aus den noch bestehenden Verpflichtungen aus Bürgschafts-, Garantie- und ähnlichen Verträgen vergangener Jahre. Es werden jeweils die Höchstsummen als Rahmenbetragsermächtigung genannt.

Die Regelungen entsprechen dem § 3 HG 18/19 bis auf folgende Änderung.

Der Absatz 5 wird neu gefasst. Die bisherige Regelung für ein Bürgschaftsprogramm zur Förderung der Ausweitung von Mieterstrommodellen in Berlin soll entfallen. Er wurde mit dem HG 18/19 neu aufgenommen. Es hat sich mittlerweile gezeigt, dass ein Bürgschaftsprogramm ein nicht ausreichend wirkungsvolles Instrument zur Unterstützung von Mieterstromvorhaben darstellt, da es für die Akteure nicht hinreichend attraktiv ausgestaltet werden kann. Mieterstrom- und dezentrale Energieversorgungsprojekte sollen über geeignetere Alternativen neben dem EEG, beispielsweise durch Landesförderprogramme für Investitionen in Speichertechnologien weiter unterstützt werden.

An ihrer Stelle wird die Ermächtigung für die Übernahme von Bürgschaften für Sozialunternehmen, Angehörige aus dem Nicht-EU-Ausland und Geflüchtete neu aufgenommen. Das Bürgschaftsinstrumentarium soll insbesondere für die bisher ausgeschlossenen gemeinnützigen Unternehmen der Sozialwirtschaft in weiteren Sinne (nicht gewerblichen) geöffnet werden. Vor allem den hier tätigen kleinen und mittleren Unternehmen sollen durch die Übernahme von Bürgschaften bisher verschlossene Finanzierungswege eröffnet werden.

zu § 4:

Die Regelung entspricht dem HG 18/19. Die Hebesätze bleiben unverändert.

zu § 5:

Die Regelung entspricht inhaltlich dem HG 18/19.

In den Absätzen 1 und 2 wurden die Worte „im Konsultationsverfahren“ zur Verdeutlichung ergänzt, dass zwingende Gründe die Verwaltung nicht grundsätzlich von der Unterrichtungspflicht, sondern nur von der vorherigen Unterrichtung im Rahmen des Konsultationsverfahrens befreien. Im Falle einer Ausnahme vom Konsultationsverfahren ist der Hauptausschuss nachträglich zu informieren.

Mit der Vorschrift werden die nach § 37 Abs. 1 Satz 4 LHO sowie nach § 38 Abs. 1 Satz 2 LHO festzulegenden Beträge der Höhe nach bestimmt. Abs 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 regeln jeweils die besonderen Prüfungs- und Verfahrenspflichten der Senatsverwaltung für Finanzen gegenüber dem Abgeordnetenhaus bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben bzw. Verpflichtungsermächtigungen. Im konkreten Falle heißt das:

Bestehen begründete Zweifel, dass der Haushaltsgesetzgeber in der Lage sein wird, rechtzeitig einen Nachtrag zu bewilligen, soll im Rahmen des Konsultationsverfahrens der Hauptausschuss für den Fall, dass auch aus seiner Sicht eine Zurückstellung der neuen oder höheren Ausgaben bzw. Verpflichtungsermächtigungen bis zur Verabschiedung des nächsten Haushalts- oder Nachtragshaushaltsgesetzes aus vorgenannten zeitlichen Gründen nicht möglich ist, zustimmend von der beabsichtigten Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen in die Haushaltsüberschreitungen gemäß §§ 37 und 38 LHO Kenntnis nehmen.

Bestehen jedoch für die Senatsverwaltung für Finanzen im Ergebnis der Unabweisbarkeitsprüfung nach Sachlage des Einzelfalls - jeweils vor dem verfassungsrechtlichen Hintergrund der Organtreue in Verbindung mit der parlamentarischen Haushalts-hoheit - nachprüfbar keine begründeten Zweifel, dass die rechtzeitige Bewilligung eines Nachtrags objektiv ausgeschlossen ist, weil aufgrund einer besonderen Eilbedürftigkeit sowie zeitlichen Unaufschiebbarkeit anderenfalls schwerwiegende Folgen drohen, so wird sie nach vorheriger Unterrichtung des Hauptausschusses von ihrem Notbewilligungsrecht aus §§ 37 und 38 LHO Gebrauch machen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz der Unterrichtungspflicht kann nur gerechtfertigt werden, wenn selbst die vorherige Unterrichtung zeitlich nicht möglich ist.

In Absatz 2 wurde der Satz 2 neu eingefügt. Er sieht eine Ausnahme zu § 5 Absatz 2 Satz 1 vor, die auf Anmietungen von Büroflächen für die Bezirke und die Hauptverwaltungen sowie diesbezügliche Betriebskosten begrenzt ist. Mit der Ergänzung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Anmietungen von Büroflächen bei einer Überschreitung des in § 5 Absatz 2 Satz 1 festgesetzten Betrages nicht vorgenommen werden können.

Mit der Neufassung des § 37 Abs. 4 LHO wurde eine Bagatellgrenze eingeführt, ab dem über- und außerplanmäßige Ausgaben dem Abgeordnetenhaus zur Genehmigung vorgelegt werden müssen. Unter diesem Schwellenwert wird auf eine Genehmigung verzichtet, weil deren Gesamtbetrag im Verhältnis zum Gesamthaushalt unbedeutend ist und die Notwendigkeit einer Einzelbegründung nicht besteht. Über § 38 Abs. 1 LHO gilt diese Regelung auch für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen. Dieser Betrag ist im jeweiligen Haushaltsgesetz festzulegen, was im neuen Absatz 3 erfolgt. Die Bagatellgrenze von 50.000 € für Ausgaben und von 150.000 € für Verpflichtungsermächtigungen wurde anhand einer Auswertung der letzten Haushaltsjahre vorgenommen.

Absatz 4 wurde § 5 HG 18/19 mit dem § 2 Abs. 1 NHG 2018/2019 als Absatz 3 angefügt. Da der Unternehmensvertrag derzeit noch nicht abgeschlossen ist, wird die Regelung beibehalten.

zu § 6:

Der bisherige § 6 enthielt sowohl Regelungen zur haushaltswirtschaftlichen Sperre (Satz 1) wie auch zu gesetzlichen Sperrern (Sätze 2 und 3). Mit der Überführung der Sätze 2 und 3 in den neuen § 7 wird der ursprüngliche, seinem Titel entsprechende Regelungscharakter des Paragraphen wiederhergestellt. § 6 Satz 1 entspricht der Regelung im HG 18/19.

zu § 7:

Der § 7 wird neu geschaffen, um deutlich zwischen haushaltswirtschaftlichen und gesetzlichen Sperrern zu unterscheiden. Der bisherige § 6 hat in der Überschrift inhaltlich beides vermengt.

Bei der Überwachung von Baumaßnahmen des Landes existieren derzeit drei sich ergänzende und zum Teil überlagernde Regelungen.

§ 24 LHO trifft die grundsätzlichen Regelungen, dass Landesbaumaßnahmen nur aufgrund von vorliegenden Planungen veranschlagt werden dürfen. Ausnahmsweise veranschlagte Baumaßnahmen sind gesperrt. Unbeachtet weitergehender Regelungen kann die gesetzliche Sperre nach § 24 Abs. 3 LHO von SenFin aufgehoben werden.

Der bisherige § 6 Satz 2 HG 18/19 wiederholte die Sperre für Landesbaumaßnahmen bis einschließlich 500.000 € und erweitert sie für nicht im SIWANA finanzierte Baumaßnahmen über diesem Schwellenwert zu einer qualifizierten Sperre, die der Aufhebung durch den Hauptausschuss bedurfte.

Auflage 21 zum Haushalt 2018/2019 wiederum schränkt das originäre Zustimmungsrecht der Senatsverwaltung für Finanzen zur Sperrenaufhebung ein, indem zuvor die Aufhebung beim Hauptausschuss gesondert beantragt werden muss.

In Konsequenz dieser modifizierenden Regelungen wurden dem Hauptausschuss neben den Baumaßnahmen, die ihren Kostenrahmen überstiegen und das eigentliche Ziel der Kontrolle sind, eine Vielzahl von Maßnahmen vorgelegt, die ihren Kostenrahmen einhielten.

In Absatz 1 wird der bisherige Hinweis auf die Sperre nach § 24 Abs. 3 LHO entbehrlich, weil sie ohnehin gilt. Die „Bagatellgrenze“ ist in Anpassung an Nr. 2.2.1 III 130 ABau (Vereinfachtes Verfahren) auf 1.000.000 € angehoben worden. Über das ausdrückliche Abstellen auf die Anwendung des § 24 LHO werden Zuwendungsbauten jetzt unzweifelhaft einbezogen. Sofern Zuschüssen in Spezialgesetzen geregelt sind, kann in diesem Fall die Geltung wieder aufgehoben sein.

„Einzel veranschlagte Baumaßnahmen“ bedeutet, dass die einzelnen Baumaßnahmen sich aus der Titelbezeichnung selbst oder aus den Erläuterungen ergeben. Damit würde sich auch bei Sammel Titeln eine Einzelveranschlagung ergeben und diese durch die Regelung erfasst werden.

Programmtitel (z. B. Städtebauförderung) fallen demgegenüber nicht unter die Regelung. Da diese Titel zumeist als Zuschusstitel veranschlagt sind, erfolgt bei Vorliegen der geprüften Bauplanungsunterlagen eine automatische Entsperrung der daraus finanzierten Baumaßnahmen (nach § 24 Abs. 4 S. 2 LHO i. V. m. Nr. 3.5 AV § 23 LHO).

Die Nummerierung der folgenden Paragraphen wurde angepasst.

zu § 8:

Die Regelungen der Absätze 1 bis 5 entsprechen dem § 7 HG 18/19.

Öffentlich-private Partnerschaften (auch Public Private Partnership [PPP]) als eine Weiterentwicklung bisheriger Sonderfinanzierungsmöglichkeiten, jedoch eigenständige alternative Beschaffungs-/Errichtungsform kann sich neben Bauinvestitionen auch auf Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen erstrecken. Cross-Border-Leasing- sowie Sale-and-Lease-Back-Geschäfte sollen hiervon ausgeschlossen werden.

zu § 9:

Die Regelung entspricht dem § 8 HG 18/19.

zu § 10:

Die Regelung entspricht dem § 9 HG 18/19.

zu § 11:

Die Regelung entspricht bis auf eine Veränderung für die Bezirke der Regelung des § 10 HG 18/19.

Für den Bereich der Hauptverwaltung sollen die Personalausgaben und konsumtiven Sachausgaben weiterhin jeweils nur untereinander zu einer gegenseitigen Deckungsfähigkeit herangezogen werden können, das heißt. Personalausgaben sollen nicht mehr konsumtive Sachausgaben oder Investitionsausgaben bzw. konsumtive Sachausgaben nicht mehr Investitionsausgaben verstärken können. Davon soll die Senatsverwaltung für Finanzen in begründeten Einzelfällen (z. B. im Rahmen des Wirtschaftlichkeitsgebots) Ausnahmen zulassen können, wodurch ein detaillierteres zentrales Controlling möglich und damit verbunden präzisere Steuerungsmöglichkeiten im Haushaltsvollzug geprüft werden sollen. Abweichende Erklärungen im Haushaltsplan (Deckungsvermerke gemäß § 20 Absatz 2 LHO) bleiben davon unberührt.

Für die Bezirke soll die Regelung von § 20 Abs. 1 Nummer 5 LHO, wonach Personalausgaben gegenüber konsumtiven Sachausgaben einseitig deckungsberechtigt sind, künftig wieder zur Anwendung kommen. Dies soll vor allem aus verfahrensökonomischen Gründen und zur flexibleren Mittelverwendung innerhalb des bezirklichen Globalsummensystems ermöglicht werden.

zu § 12:

Die Regelung entspricht § 11 HG 18/19.

Ein nach Abzug des Betrages für die Kredittilgung verbleibender Haushaltsüberschuss wird nach § 4 Abs. 1 SIWA-Errichtungsgesetz dem Sondervermögen zugeführt. Eine besser abschließende Haushaltswirtschaft führt zu einer höheren als im Haushaltsplan veranschlagten Zuführung an das SIWANA. Diese höheren Ausgaben sollen keine Mehrausgaben im Sinne des § 37 LHO sein; ein Nachtragshaushalt ist deshalb nicht erforderlich. Inhaltlich gibt es keine Änderung gegenüber der Regelung des HG 18/19.

zu § 13:

Die Regelung zu den Absätzen 1 und 2 stimmt mit den entsprechenden Absätzen des § 12 HG 18/19 überein.

Absatz 3 ist neu. Er ist im Zusammenhang mit dem in Berlin aufgesetzten Pilotprojekt „Solidarisches Grundeinkommen“ (SGE) erforderlich. Die zu übertragenen Aufgaben

sollen regelmäßig einer Wertigkeit bis zur Entgeltgruppe 3 entsprechen. Hierfür sind ggf. unterjährig Stellen einzurichten. Näheres kann der SGE-Richtlinie entnommen werden.

zu § 14:

Die Regelung entspricht § 13 HG 18/19.

zu § 15:

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem Absatz 1 des § 14 HG 18/19 und ist um den neuen, ebenfalls den Ausbildungsmitteln zuzurechnenden Titel 42735 ergänzt worden. Die Deckungsfähigkeit nach § 20 ist auf den Einzelplan begrenzt. Für eine größtmögliche Flexibilität der Ausbildungsmittel soll diese Grenze aufgehoben und eine einzelplan-übergreifende Deckungsfähigkeit ermöglicht werden.

Absatz 2 und Absatz 3 entsprechen § 14 Abs. 2 und 3 des HG 18/19.

zu § 16:

Die Regelung entspricht mit Anpassung der Nummerierung der zitierten Paragraphen dem § 15 HG 18/19.

Grundsätzlich ist es erforderlich, bestimmte Vorschriften des Haushaltsgesetzes für den Fall weiter gelten zu lassen, dass das Haushaltsgesetz 2020 nicht rechtzeitig in Kraft treten kann. In solch einem Falle wären ansonsten die Gewährleistungsermächtigungen (§ 3), die Hebesatzermächtigungen für die Realsteuern (§ 4), die Überlassungsregelungen von Vermögensgegenständen (§ 9) und die personalwirtschaftlichen Vorschriften (§§ 13 bis 15) ohne Rechtsgrundlage. Die Weitergeltung der § 2 Abs. 2 bis 4 und 8 ist erforderlich, um innerhalb einer vorläufigen Haushaltswirtschaft Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken steuern und bei entsprechenden Marktbedingungen günstigere Konditionen erzielen zu können.

zu § 17:

Das Gesetz soll am Beginn des Haushaltsjahres 2020 in Kraft treten.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 und Artikel 85 Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Durch den Haushaltsplan entstehen keine Kosten für Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen, da nach § 3 Absatz 2 LHO durch den Haushaltsplan weder Ansprüche noch Verbindlichkeiten begründet oder aufgehoben werden. Soweit Änderungen bei Einnahme- und Ausgabeansätzen mit Veränderungen bei öffentlichen Abgaben oder Leistungen zusammenhängen, wird das bei den jeweiligen Ansätzen im Haushaltsplan erläutert.

D. Gesamtkosten:

Die Gesamtkosten sind dem vorliegenden Entwurf des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2020/2021 zu entnehmen.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Auswirkungen sind gegebenenfalls bei Einzelpositionen des vorliegenden Entwurfs des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 dargestellt.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben

Erst das Haushaltsgesetz mit dem Haushaltsplan ermächtigt die Verwaltung, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Das Volumen des Haushaltsplans kann § 1 entnommen werden. Der Haushalt ist ohne die Aufnahme von Krediten zur Deckung von Ausgaben auszugleichen. Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verpflichtungen weder begründet noch erhoben.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Die personalwirtschaftlichen Auswirkungen können der Stellenübersicht sowie den Stellenplänen im Entwurf des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 entnommen werden.

G. Flächenmäßige Auswirkungen:

Auswirkungen sind gegebenenfalls bei Einzelpositionen des vorliegenden Entwurfs des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2020 und 2020 dargestellt.

H. Auswirkungen auf die Umwelt:

Auswirkungen sind gegebenenfalls bei Einzelpositionen des vorliegenden Entwurfs des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 dargestellt.

Berlin, den 18. Juni 2019

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Dr. Matthias Kollatz
Senator für Finanzen

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Haushaltsgesetz 2018/2019 vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 678), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 726)	Entwurf des Haushaltsgesetzes 2020/2021
Abschnitt I Allgemeine Ermächtigungen	Abschnitt I Allgemeine Ermächtigungen
§ 1 Feststellung des Haushaltsplans	§ 1 Feststellung des Haushaltsplans
<p>Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan von Berlin für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wird für 2018 in Einnahmen und Ausgaben auf 29.354.992.200 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 10.717.672.900 Euro und für 2019 in Einnahmen und Ausgaben auf 30.020.874.000 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 17.327.716.300 Euro festgestellt, und zwar</p> <p>1. für das Haushaltsjahr 2018</p> <p>a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 20.228.129.500 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 10.515.397.300 Euro,</p> <p>b) in den Einzelplänen 31 bis 45 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 9.126.862.700 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 202.275.600 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans;</p> <p>2. für das Haushaltsjahr 2019</p> <p>a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 20.780.732.300 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 17.195.281.700 Euro,</p> <p>b) in den Einzelplänen 31 bis 45 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 9.240.141.700 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 132.434.600 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans.</p>	<p>Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan von Berlin für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird für 2020 in Einnahmen und Ausgaben auf 31.084.490.500 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 21.066.985.200 Euro und für 2021 in Einnahmen und Ausgaben auf 32.348.881.800 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 11.814.333.900 Euro festgestellt, und zwar</p> <p>1. für das Haushaltsjahr 2020</p> <p>a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 21.279.539.500 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 20.918.944.200 Euro,</p> <p>b) in den Einzelplänen 31 bis 45 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 9.804.951.000 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 148.041.000 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans;</p> <p>2. für das Haushaltsjahr 2021</p> <p>a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 22.422.274.800 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 11.696.135.900 Euro,</p> <p>b) in den Einzelplänen 31 bis 45 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 9.926.607.000 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 118.198.000 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans.</p>
§ 2 Kreditermächtigung	§ 2 Kreditermächtigung
<p>(1) In den Haushaltsjahren 2018 und 2019 nimmt das Land keine Kredite zur Deckung von Ausgaben auf. Die folgenden Absätze bleiben hiervon unberührt.</p> <p>(2) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, Kredite aufzunehmen zur Tilgung von in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 jeweils fällig werdenden Krediten, zur vorzeitigen Tilgung von Schulden, zur Tilgung kurzfristiger Kredite sowie zum Kauf von Inhaberschuldverschreibungen des Landes, der aus Gründen der Marktpflege erforderlich ist.</p>	<p>(1) In den Haushaltsjahren 2020 und 2021 nimmt das Land keine Kredite zur Deckung von Ausgaben auf. Die folgenden Absätze bleiben hiervon unberührt.</p> <p>(2) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, Kredite aufzunehmen zur Tilgung von in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 jeweils fällig werdenden Krediten, zur vorzeitigen Tilgung von Schulden, zur Tilgung kurzfristiger Kredite sowie zum Kauf von Inhaberschuldverschreibungen des Landes, der aus Gründen der Marktpflege erforderlich ist.</p>

Haushaltsgesetz 2018/2019 vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 678), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 726)	Entwurf des Haushaltsgesetzes 2020/2021
(3) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditermächtigung die auf Grund des § 3 des Nachtragshaushaltsgesetzes 2012/2013 vom 19. November 2012 (GVBl. S. 369) aus den nicht zur Deckung des Finanzbedarfs der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH benötigten Mitteln gebildete Rücklage sowie den im Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt und Nachhaltigkeitsfonds vorhandenen Geldbestand anstelle sonst notwendiger Kreditaufnahmen als inneres Darlehen in Anspruch zu nehmen, solange die Mittel für ihre Zwecke nicht benötigt werden. Die Beträge zur Tilgung von in Vorjahren aufgenommenen inneren Darlehen wachsen dem Kreditrahmen zu.	(3) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditermächtigung anstelle sonst notwendiger Kreditaufnahmen am Kreditmarkt Darlehen beim Sondervermögen Infrastruktur der wachsenden Stadt und Nachhaltigkeitsfonds sowie beim Sondervermögen Schulbaufinanzierungsfonds anstelle sonst notwendiger Kreditaufnahmen am Kreditmarkt aufzunehmen , solange die Mittel für ihre Zwecke nicht benötigt werden. Die Beträge zur Tilgung von in Vorjahren aufgenommenen Darlehen wachsen dem Kreditrahmen zu.
	(4) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditermächtigung anstelle sonst notwendiger Kreditaufnahmen am Kreditmarkt innere Darlehen bei Rücklagen, die ihrer Verwaltung unterstehen, aufzunehmen, solange die Mittel für ihre Zwecke nicht benötigt werden. Die Beträge zur Tilgung von in Vorjahren aufgenommenen inneren Darlehen wachsen dem Kreditrahmen zu.
(4) Die Ermächtigungen der Absätze 2 und 3 gelten bei Anwendung des Artikels 89 Absatz 2 der Verfassung von Berlin entsprechend. Erfolgt die Kreditaufnahme in fremder Währung, so ist das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich des Kapitals und der zu zahlenden Zinsen in voller Höhe durch Wechselkurssicherungsgeschäfte auszuschießen.	(5) Die Ermächtigungen der Absätze 3 und 4 gelten bei Anwendung des Artikels 89 Absatz 2 der Verfassung von Berlin entsprechend. Erfolgt die Kreditaufnahme in fremder Währung, so ist das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich des Kapitals und der zu zahlenden Zinsen in voller Höhe durch Wechselkurssicherungsgeschäfte auszuschießen.
(5) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, in den jeweiligen Haushaltsjahren Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 13 vom Hundert der in § 1 festgestellten Beträge sowie darüber hinaus für die Stellung von Sicherheiten nach Absatz 7 Satz 3 aufzunehmen.	(6) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, in den jeweiligen Haushaltsjahren Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 13 vom Hundert der in § 1 festgestellten Beträge sowie darüber hinaus für die Stellung von Sicherheiten nach Absatz 8 Satz 3 aufzunehmen.
(6) Ab dem 1. Oktober der Haushaltsjahre 2018 und 2019 dürfen im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres Kredite am Kreditmarkt bis zur Höhe von 2 vom Hundert der in § 1 festgestellten Ausgaben aufgenommen werden. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.	(7) Ab dem 1. Oktober der Haushaltsjahre 2020 und 2021 dürfen im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres Kredite am Kreditmarkt bis zur Höhe von 2 vom Hundert der in § 1 festgestellten Ausgaben aufgenommen werden. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.
(7) Im Rahmen der Kreditfinanzierung dürfen ergänzende Vereinbarungen, die der Steuerung von Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen, getroffen werden. In der Summe dürfen diese ergänzenden Vereinbarungen 40 vom Hundert des Gesamtschuldenstandes am Ende des jeweils vorangegangenen Haushaltsjahres nicht überschreiten. Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, Sicherheiten in Form verzinsten Barmittel zu stellen sowie entgegenzunehmen.	(8) Im Rahmen der Kreditfinanzierung dürfen ergänzende Vereinbarungen, die der Steuerung von Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen, getroffen werden. In der Summe dürfen diese ergänzenden Vereinbarungen 40 vom Hundert des Gesamtschuldenstandes am Ende des jeweils vorangegangenen Haushaltsjahres nicht überschreiten. Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, Sicherheiten in Form verzinsten Barmittel zu stellen sowie entgegenzunehmen.

Haushaltsgesetz 2018/2019 vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 678), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 726)	Entwurf des Haushaltsgesetzes 2020/2021
<p style="text-align: center;">§ 3 Gewährleistungsermächtigungen</p> <p>(1) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft und der freien Berufe in Berlin</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausfallbürgschaften und -garantien für Kredite und Beteiligungen gegenüber Kreditinstituten, Kapitalsammelstellen, Kapitalbeteiligungsgesellschaften, Bürgschaftsbanken, dem Bund und den Ländern bis zu 750.000.000 Euro, 2. Ausfallgarantien für Arbeitnehmerbeteiligungsvorhaben bis zu 2.000.000 Euro <p>zu übernehmen. Nach Satz 1 Nummer 1 geförderte Unternehmen und Angehörige freier Berufe müssen in Berlin eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung unterhalten. Nach Satz 1 Nummer 2 geförderte Arbeitnehmerbeteiligungen müssen an Unternehmen mit Sitz und Betriebsstätte in Berlin erfolgen.</p> <p>(2) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltung Ausfallbürgschaften und -garantien</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Förderung des Wohnungsbaus, der Modernisierung, der Instandsetzung und des Rückbaus von Wohngebäuden in Berlin, 2. zur Förderung des Baus, der Modernisierung und Instandsetzung sowie der Umnutzung gewerblicher Räume, soweit dies im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummer 1 geboten erscheint, 3. zur Förderung des Erwerbs bestehenden Wohnraums zur Selbstnutzung und 4. zur Stellung von Sicherheiten für von den Kommunalen Wohnungsunternehmen und Wohnungsgenossenschaften nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Altschuldenhilfe-Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 986), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, abzuschließende Kreditverträge <p>bis zu 5.500.000.000 Euro zu übernehmen.</p> <p>(3) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, zur Absicherung von Krediten der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) für den Ausbau des Flughafens Schönefeld zum Flughafen Berlin Brandenburg Bürgschaften bis zu 1.295.000.000 Euro – höchstens jedoch 37 vom Hundert der Verpflichtungen entsprechend dem Anteil des Landes Berlin an dieser Gesellschaft – zu übernehmen. Die Bürgschaften können auch als selbstschuldnerische Bürgschaften auf erstes Anfordern über bis zu 100 vom Hundert des Kreditbetrags, als entsprechende Garantien oder als sonstige Gewährleistungen übernommen werden. Die Übernahme von Bürgschaften im Sinne der Sätze 1 und 2 sowie jede sonstige Unterstützung der FBB setzen voraus, dass dem Hauptausschuss des Berliner Abgeordnetenhauses zuvor die Bürgschafts- und sonstigen Unterstützungskonditionen übermittelt sind, sobald sie feststehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Gewährleistungsermächtigungen</p> <p>(1) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft und der freien Berufe in Berlin</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausfallbürgschaften und -garantien für Kredite und Beteiligungen gegenüber Kreditinstituten, Kapitalsammelstellen, Kapitalbeteiligungsgesellschaften, Bürgschaftsbanken, dem Bund und den Ländern bis zu 750.000.000 Euro, 2. Ausfallgarantien für Arbeitnehmerbeteiligungsvorhaben bis zu 2.000.000 Euro <p>zu übernehmen. Nach Satz 1 Nummer 1 geförderte Unternehmen und Angehörige freier Berufe müssen in Berlin eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung unterhalten. Nach Satz 1 Nummer 2 geförderte Arbeitnehmerbeteiligungen müssen an Unternehmen mit Sitz und Betriebsstätte in Berlin erfolgen.</p> <p>(2) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltung Ausfallbürgschaften und -garantien</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Förderung des Wohnungsbaus, der Modernisierung, der Instandsetzung und des Rückbaus von Wohngebäuden in Berlin, 2. zur Förderung des Baus, der Modernisierung und Instandsetzung sowie der Umnutzung gewerblicher Räume, soweit dies im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummer 1 geboten erscheint, 3. zur Förderung des Erwerbs bestehenden Wohnraums zur Selbstnutzung und 4. zur Stellung von Sicherheiten für von den Kommunalen Wohnungsunternehmen und Wohnungsgenossenschaften nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Altschuldenhilfe-Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 986), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, abzuschließende Kreditverträge <p>bis zu 5.500.000.000 Euro zu übernehmen.</p> <p>(3) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, zur Absicherung von Krediten der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) für den Ausbau des Flughafens Schönefeld zum Flughafen Berlin Brandenburg Bürgschaften bis zu 1.295.000.000 Euro – höchstens jedoch 37 vom Hundert der Verpflichtungen entsprechend dem Anteil des Landes Berlin an dieser Gesellschaft – zu übernehmen. Die Bürgschaften können auch als selbstschuldnerische Bürgschaften auf erstes Anfordern über bis zu 100 vom Hundert des Kreditbetrags, als entsprechende Garantien oder als sonstige Gewährleistungen übernommen werden. Die Übernahme von Bürgschaften im Sinne der Sätze 1 und 2 sowie jede sonstige Unterstützung der FBB setzen voraus, dass dem Hauptausschuss des Berliner Abgeordnetenhauses zuvor die Bürgschafts- und sonstigen Unterstützungskonditionen übermittelt sind, sobald sie feststehen.</p>

Haushaltsgesetz 2018/2019 vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 678), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 726)	Entwurf des Haushaltsgesetzes 2020/2021
<p>(4) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, bei Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften im Sinne von § 7 für von Objektträgern aufzunehmende Fremdmittel zur Verbesserung der Kreditkonditionen, insbesondere zur Inanspruchnahme von Krediten aus Förderprogrammen der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Bürgschaften bis zu 200.000.000 Euro zu übernehmen.</p>	<p>(4) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, bei Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften im Sinne von § 8 für von Objektträgern aufzunehmende Fremdmittel zur Verbesserung der Kreditkonditionen, insbesondere zur Inanspruchnahme von Krediten aus Förderprogrammen der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Bürgschaften bis zu 200.000.000 Euro zu übernehmen.</p>
<p>(5) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Energie zuständigen Senatsverwaltung zur Förderung der Ausweitung von Mieterstrommodellen in Berlin Ausfallbürgschaften und -garantien für Kredite gegenüber Kreditinstituten für die Kosten der Anlagen und Technik und ihrer Installation im Rahmen von Mieterstrommodellen bis zu 4.000.000 Euro zu übernehmen.</p>	<p>(5) Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Unterstützung von Existenzgründungen durch Sozialunternehmen in Berlin, Angehörige aus dem Nicht-EU-Ausland sowie von Geflüchteten Ausfallbürgschaften und -garantien für Kredite und Beteiligungen gegenüber Kreditinstituten, Kapitalbeteiligungsgesellschaften und Bürgschaftsbanken bis zu 50.000.000 Euro zu übernehmen.</p>
<p>(6) Die für Kultur und für Sport zuständigen Senatsverwaltungen werden ermächtigt, zur Stellung von Sicherheiten für Eingangsabgaben im Zusammenhang mit der vorübergehenden Einfuhr von Kunstgegenständen, zur Deckung des Risikos des Landes Berlin und von Zuwendungsempfängern Berlins aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur Gewährleistungen bis zu 400.000.000 Euro zu übernehmen.</p>	<p>(6) Die für Kultur und für Sport zuständigen Senatsverwaltungen werden ermächtigt, zur Stellung von Sicherheiten für Eingangsabgaben im Zusammenhang mit der vorübergehenden Einfuhr von Kunstgegenständen, zur Deckung des Risikos des Landes Berlin und von Zuwendungsempfängern Berlins aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur Gewährleistungen bis zu 400.000.000 Euro zu übernehmen.</p>
<p>(7) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung Ausfallbürgschaften zur Förderung des Erwerbs von Arbeitsraum durch Künstlerinnen und Künstler zur Selbstnutzung bis zu 15.000.000 Euro zu übernehmen. Nach Satz 1 geförderte Künstlerinnen und Künstler müssen ihren Wohnsitz im Sinne von § 8 der Abgabenordnung oder bei einer wirtschaftlichen Tätigkeit eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung in Berlin haben.</p>	<p>(7) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung Ausfallbürgschaften zur Förderung des Erwerbs von Arbeitsraum durch Künstlerinnen und Künstler zur Selbstnutzung bis zu 15.000.000 Euro zu übernehmen. Nach Satz 1 geförderte Künstlerinnen und Künstler müssen ihren Wohnsitz im Sinne von § 8 der Abgabenordnung oder bei einer wirtschaftlichen Tätigkeit eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung in Berlin haben.</p>
<p>(8) Die für Forschung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Deckung des Risikos des Landes Berlin für wissenschaftliche Forschungseinrichtungen, die vom Land und vom Bund gemeinsam getragen werden, und aus der Haftung für Leihgaben an wissenschaftliche Forschungseinrichtungen Gewährleistungen bis zu 17.000.000 Euro zu übernehmen.</p>	<p>(8) Die für Forschung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Deckung des Risikos des Landes Berlin für wissenschaftliche Forschungseinrichtungen, die vom Land und vom Bund gemeinsam getragen werden, und aus der Haftung für Leihgaben an wissenschaftliche Forschungseinrichtungen Gewährleistungen bis zu 17.000.000 Euro zu übernehmen.</p>
<p>(9) Die für die Raumordnung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, für Haftungsfreistellungen im Rahmen europäischer Gemeinschaftsinitiativen Gewährleistungen bis zu 67.000.000 Euro zu übernehmen.</p>	<p>(9) Die für die Raumordnung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, für Haftungsfreistellungen im Rahmen europäischer Gemeinschaftsinitiativen Gewährleistungen bis zu 35.800.000 Euro zu übernehmen.</p>
<p>(10) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften und Garantien zur Absicherung von Krediten im Zusammenhang mit öffentlichen Infrastrukturmaßnahmen bis zu 6.000.000.000 Euro zu übernehmen. Die Bürgschaften können auch als selbstschuldnerische Bürgschaften auf erstes Anfordern über bis zu 100 vom Hundert des Kreditbetrags, als entsprechende Garantien oder als sonstige Gewährleistungen übernommen werden. Unter öffentliche Infrastrukturmaßnahmen fallen auch die Gründung und der Erwerb von Beteiligungen auf dem Gebiet der Wasser-, Energie- und Fernwärmeversorgung. Für einen Betrag von bis zu 600.000.000 Euro wird die für Energie zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen im Rahmen der 6.000.000.000 Euro ermächtigt, einen Kreditauftrag gemäß § 778 des Bürgerlichen Gesetzbuches an die Investitionsbank Berlin zur Finanzierung der Übernahme des Stromnetzes durch eine landeseigene Gesellschaft zu erteilen.</p>	<p>(10) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften und Garantien zur Absicherung von Krediten im Zusammenhang mit öffentlichen Infrastrukturmaßnahmen bis zu 6.000.000.000 Euro zu übernehmen. Die Bürgschaften können auch als selbstschuldnerische Bürgschaften auf erstes Anfordern über bis zu 100 vom Hundert des Kreditbetrags, als entsprechende Garantien oder als sonstige Gewährleistungen übernommen werden. Unter öffentliche Infrastrukturmaßnahmen fallen auch die Gründung und der Erwerb von Beteiligungen auf dem Gebiet der Wasser-, Energie- und Fernwärmeversorgung. Für einen Betrag von bis zu 600.000.000 Euro wird die für Energie zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen im Rahmen der 6.000.000.000 Euro ermächtigt, einen Kreditauftrag gemäß § 778 des Bürgerlichen Gesetzbuches an die Investitionsbank Berlin zur Finanzierung der Übernahme des Stromnetzes durch eine landeseigene Gesellschaft zu erteilen.</p>

Haushaltsgesetz 2018/2019 vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 678), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 726)	Entwurf des Haushaltsgesetzes 2020/2021
<p>(11) Auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Bürgschaften und Garantien auf Grund des Landesbürgschaftsgesetzes vom 14. Februar 1964 (GVBl. S. 244), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Oktober 1995 (GVBl. S. 688) geändert worden ist, des Rückbürgschaftsgesetzes in der Fassung vom 15. November 1993 (GVBl. S. 584), das zuletzt durch Gesetz vom 25. November 1996 (GVBl. S. 507) geändert worden ist, auf den Höchstbetrag nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 die Bürgschaften auf Grund des Vierten Wohnungsbaubürgschaftsgesetzes vom 13. Februar 1979 (GVBl. S. 345), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Februar 1995 (GVBl. S. 56) geändert worden ist, auf den Höchstbetrag nach Absatz 3 die Bürgschaften auf Grund des BBI-Finanzierungs-Sicherstellungsgesetzes vom 1. Oktober 2008 (GVBl. S. 273) angerechnet. Weiterhin werden auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 bis 10 die Gewährleistungen auf Grund der jeweiligen Ermächtigungen bisheriger Haushaltsgesetze angerechnet, soweit das Land Berlin noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachte Leistung keinen Ersatz erlangt hat. Soweit Berlin ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für die erbrachte Leistung erlangt hat, sind übernommene Bürgschaften und Garantien auf die Höchstbeträge nicht mehr anzurechnen.</p>	<p>(11) Auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Bürgschaften und Garantien auf Grund des Landesbürgschaftsgesetzes vom 14. Februar 1964 (GVBl. S. 244), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Oktober 1995 (GVBl. S. 688) geändert worden ist, des Rückbürgschaftsgesetzes in der Fassung vom 15. November 1993 (GVBl. S. 584), das zuletzt durch Gesetz vom 25. November 1996 (GVBl. S. 507) geändert worden ist, auf den Höchstbetrag nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 die Bürgschaften auf Grund des Vierten Wohnungsbaubürgschaftsgesetzes vom 13. Februar 1979 (GVBl. S. 345), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Februar 1995 (GVBl. S. 56) geändert worden ist, auf den Höchstbetrag nach Absatz 3 die Bürgschaften auf Grund des BBI-Finanzierungs-Sicherstellungsgesetzes vom 1. Oktober 2008 (GVBl. S. 273) angerechnet. Weiterhin werden auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 bis 10 die Gewährleistungen auf Grund der jeweiligen Ermächtigungen bisheriger Haushaltsgesetze angerechnet, soweit das Land Berlin noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachte Leistung keinen Ersatz erlangt hat. Soweit Berlin ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für die erbrachte Leistung erlangt hat, sind übernommene Bürgschaften und Garantien auf die Höchstbeträge nicht mehr anzurechnen.</p>
<p>(12) Sind aus vorangegangenen Haushaltsjahren Bürgschaften oder Gewährleistungen in Deutscher Mark übernommen worden, so sind sie mit dem festgesetzten Umrechnungskurs auf die Höchstbeträge in Euro anzurechnen.</p> <p>(13) Zur Ausführung der in diesem Gesetz eingeräumten Ermächtigungen kann der Senat Bürgschaftsrichtlinien erlassen.</p>	<p>(12) Sind aus vorangegangenen Haushaltsjahren Bürgschaften oder Gewährleistungen in Deutscher Mark übernommen worden, so sind sie mit dem festgesetzten Umrechnungskurs auf die Höchstbeträge in Euro anzurechnen.</p> <p>(13) Zur Ausführung der in diesem Gesetz eingeräumten Ermächtigungen kann der Senat Bürgschaftsrichtlinien erlassen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Hebesätze</p> <p>(1) Die Hebesätze für die Grundsteuer werden für die Jahre 2018 und 2019</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf 150 vom Hundert, 2. für Grundstücke auf 810 vom Hundert <p>des Steuermessbetrages festgesetzt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Hebesätze</p> <p>(1) Die Hebesätze für die Grundsteuer werden für die Jahre 2020 und 2021</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf 150 vom Hundert, 2. für Grundstücke auf 810 vom Hundert <p>des Steuermessbetrages festgesetzt.</p>
<p>(2) Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird für die Jahre 2018 und 2019 auf 410 vom Hundert des Steuermessbetrages festgesetzt.</p>	<p>(2) Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird für die Jahre 2020 und 2021 auf 410 vom Hundert des Steuermessbetrages festgesetzt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Haushaltsüberschreitungen</p> <p>(1) Der Betrag nach § 37 Absatz 1 Satz 4 der Landeshaushaltsordnung wird für 2018 und 2019 auf jeweils 5.000.000 Euro festgesetzt. Sofern über- und außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall den in Satz 1 festgelegten Betrag, im Falle der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen einen Betrag von 50.000.000 Euro, überschreiten sollen, sind sie vor Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses zur Unterrichtung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Haushaltsüberschreitungen</p> <p>(1) Der Betrag nach § 37 Absatz 1 Satz 4 der Landeshaushaltsordnung wird für 2020 und 2021 auf jeweils 5.000.000 Euro festgesetzt. Sofern über- und außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall den in Satz 1 festgelegten Betrag, im Falle der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen einen Betrag von 50.000.000 Euro, überschreiten sollen, sind sie vor Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses im Konsultationsverfahren zur Unterrichtung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.</p>

Haushaltsgesetz 2018/2019 vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 678), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 726)	Entwurf des Haushaltsgesetzes 2020/2021
<p>(2) Der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird für 2018 und 2019 auf jeweils 15.000.000 Euro festgesetzt. Sofern über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen den in Satz 1 festgelegten Betrag überschreiten sollen, sind sie vor Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses zur Unterrichtung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.</p> <p>(3) Auf Beschluss des Hauptausschusses können die nötigen Verpflichtungen eingegangen werden, um einen Unternehmensvertrag mit den Berliner Bäder-Betrieben abzuschließen.</p>	<p>(2) Der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird für 2020 und 2021 auf jeweils 15.000.000 Euro festgesetzt. Für die im Zusammenhang mit der Anmietung neuer oder zusätzlicher Büroflächen für die Bezirke oder die Hauptverwaltung entstehenden Miet- und Betriebskosten wird dieser Betrag auf jeweils 50.000.000 Euro, begrenzt auf einen Zeitraum von höchstens 10 Jahren festgelegt. Sofern über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen den in Satz 1 festgelegten Betrag überschreiten sollen, sind sie vor Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses im Konsultationsverfahren zur Unterrichtung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.</p> <p>(3) Der Betrag nach § 37 Abs. 4 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung wird für 2020 und 2021 für über- und außerplanmäßige Ausgaben auf jeweils 50.000 Euro festgesetzt. Für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen wird der Betrag nach § 38 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 37 Abs. 4 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung für 2020 und 2021 auf jeweils 150.000 Euro festgesetzt.</p> <p>(4) Auf Beschluss des Hauptausschusses können die nötigen Verpflichtungen eingegangen werden, um einen Unternehmensvertrag mit den Berliner Bäder-Betrieben abzuschließen.</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt II Bewirtschaftung von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt II Bewirtschaftung von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Haushaltswirtschaftliche Sperre</p> <p>Die Senatsverwaltung für Finanzen kann von ihren Befugnissen nach § 41 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung auch dann Gebrauch machen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit missachtet worden sind oder missachtet werden. Alle Maßnahmen im Sinne des § 24 der Landeshaushaltsordnung, für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes keine geprüften Bauplanungsunterlagen vorliegen, sind gemäß § 24 Absatz 3 Satz 3 der Landeshaushaltsordnung gesperrt; solche mit einem Kostenrahmen über 500.000 Euro sind gemäß § 22 Satz 3 der Landeshaushaltsordnung gesperrt. Satz 2 gilt nicht für Planungsleistungen und Leistungen der Bauvorbereitung (Bauvorbereitungsmittel) sowie Maßnahmen, die über das Sondervermögen Infrastruktur der wachsenden Stadt (SIWANA) finanziert werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Haushaltswirtschaftliche Sperre</p> <p>Die Senatsverwaltung für Finanzen kann von ihren Befugnissen nach § 41 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung auch dann Gebrauch machen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit missachtet worden sind oder missachtet werden.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 7 Gesetzliche Sperre</p> <p>(1) Zur Aufhebung der Sperre gemäß § 24 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung bedarf es bei einzeln veranschlagten Baumaßnahmen mit einem Gesamtkostenrahmen von über 1.000.000 Euro zusätzlich zur Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen der Einwilligung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses, sofern die Prüfung der Unterlagen nach § 24 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung ergibt, dass der Rahmen der bei Veranschlagung dargelegten Gesamtkosten überschritten wird.</p>

<p>Haushaltsgesetz 2018/2019 vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 678), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 726)</p>	<p>Entwurf des Haushaltsgesetzes 2020/2021</p>
	<p>(2) Absatz 1 gilt nicht für Maßnahmen, die mittels standardisiertem Typenbau umgesetzt werden, sofern geprüfte Unterlagen nach § 24 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung für den Typenentwurf bereits vorliegen, sowie für Leistungen der Bauvorbereitung.</p>
<p>§ 7 Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften</p>	<p>§ 8 Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften</p>
<p>(1) Durch den Abschluss von Leasing-, Mietkauf- und ähnlichen Verträgen (Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften) dürfen Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre eingegangen werden. Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften zuzulassen; § 38 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt. Die aus Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften entstehenden Verpflichtungen Berlins dürfen das vertretbare Maß für die Belastung künftiger Haushaltsjahre nicht überschreiten. Ein Projekt in öffentlich-privater Partnerschaft setzt die Feststellung eines unabdingbaren Investitions- und Beschaffungsbedarfs voraus, der auch ohne öffentlich-private Partnerschaft aus dem Haushalt realisiert würde.</p> <p>(2) Im Haushalt bereits veranschlagte Investitionsmaßnahmen können mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses durch alternative Beschaffungs- und Errichtungsformen (wie Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften) ersetzt werden. In diesen Fällen dürfen die veranschlagten Mittel im laufenden Haushaltsjahr nur für die Absicherung und Leistung der vertraglichen Raten und nur bis zu deren notwendiger Höhe verwendet werden.</p> <p>(3) Die Wirtschaftlichkeit von Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften ist in jedem Einzelfall zu belegen.</p> <p>(4) Cross-Border-Leasing sowie Sale-and-Lease-Back-Geschäfte sind ausgeschlossen.</p>	<p>(1) Durch den Abschluss von Leasing-, Mietkauf- und ähnlichen Verträgen (Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften) dürfen Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre eingegangen werden. Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften zuzulassen; § 38 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt. Die aus Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften entstehenden Verpflichtungen Berlins dürfen das vertretbare Maß für die Belastung künftiger Haushaltsjahre nicht überschreiten. Ein Projekt in öffentlich-privater Partnerschaft setzt die Feststellung eines unabdingbaren Investitions- und Beschaffungsbedarfs voraus, der auch ohne öffentlich-private Partnerschaft aus dem Haushalt realisiert würde.</p> <p>(2) Im Haushalt bereits veranschlagte Investitionsmaßnahmen können mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses durch alternative Beschaffungs- und Errichtungsformen (wie Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften) ersetzt werden. In diesen Fällen dürfen die veranschlagten Mittel im laufenden Haushaltsjahr nur für die Absicherung und Leistung der vertraglichen Raten und nur bis zu deren notwendiger Höhe verwendet werden.</p> <p>(3) Die Wirtschaftlichkeit von Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften ist in jedem Einzelfall zu belegen.</p> <p>(4) Cross-Border-Leasing sowie Sale-and-Lease-Back-Geschäfte sind ausgeschlossen.</p>
<p>(5) Die Übertragung von Schulgrundstücken an Dritte ist ausgeschlossen, soweit diese Dritten sich nicht direkt oder indirekt in vollständigem Landeseigentum befinden. Gleiches gilt für Erbbaurechte an solchen Grundstücken. Schulgrundstücke im Sinne dieser Norm sind Grundstücke, die für öffentliche Schulen (§ 6 Absatz 2 des Schulgesetzes) genutzt werden.</p> <p>(6) Greift das Land zu einer Aufstockungsfinanzierung, indem es bestehende bezirkliche Leistungen hinsichtlich einzelner bezirklicher Projekte durch oder auf Grund des Haushaltsgesetzes verstärkt, ist eine Absenkung der bisherigen bezirklichen Leistungen weder im Ansatz noch in der Auskehrung zulässig.</p>	<p>(5) Die Übertragung von Schulgrundstücken an Dritte ist ausgeschlossen, soweit diese Dritten sich nicht direkt oder indirekt in vollständigem Landeseigentum befinden. Gleiches gilt für Erbbaurechte an solchen Grundstücken. Schulgrundstücke im Sinne dieser Norm sind Grundstücke, die für öffentliche Schulen (§ 6 Absatz 2 des Schulgesetzes) genutzt werden.</p>

Haushaltsgesetz 2018/2019 vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 678), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 726)	Entwurf des Haushaltsgesetzes 2020/2021
<p style="text-align: center;">§ 8 Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen</p> <p>(1) Nach § 63 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung dürfen Datenverarbeitungsprogramme der Berliner Verwaltung unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Dem entgegenstehende vertragliche Regelungen bleiben unberührt.</p> <p>(2) Nach § 63 Absatz 5 in Verbindung mit § 63 Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung dürfen leerstehende Immobilien mit Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen Künstlern, gemeinnützigen Gruppen, Jugendprojekten und -initiativen, Bürgervereinen und freien Trägern unter dem vollen Wert zur Zwischennutzung überlassen werden. Die Zwischennutzungen sind zeitlich so zu befristen, dass die Immobilie für das Land Berlin bei Bedarf für eigene Verwendungszwecke schnell verfügbar bleibt. Bei einer Vergabe an Dritte ist unbeachtlich, ob eine Veräußerung, die Bestellung eines Erbbaurechts oder die dauerhafte Vermietung bevorzugt wird. Bei der Überlassung für Zwischennutzungen sind von den Nutzern mindestens die damit verbundenen Betriebs- und Unterhaltungskosten zu übernehmen. Bei der Berechnung des darüber hinaus gehenden Mietzinses ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Nutzers zu berücksichtigen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen</p> <p>(1) Nach § 63 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung dürfen Datenverarbeitungsprogramme der Berliner Verwaltung unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Dem entgegen stehende vertragliche Regelungen bleiben unberührt.</p> <p>(2) Nach § 63 Absatz 5 in Verbindung mit § 63 Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung dürfen leerstehende Immobilien mit Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen Künstlern, gemeinnützigen Gruppen, Jugendprojekten und -initiativen, Bürgervereinen und freien Trägern unter dem vollen Wert zur Zwischennutzung überlassen werden. Die Zwischennutzungen sind zeitlich so zu befristen, dass die Immobilie für das Land Berlin bei Bedarf für eigene Verwendungszwecke schnell verfügbar bleibt. Bei einer Vergabe an Dritte ist unbeachtlich, ob eine Veräußerung, die Bestellung eines Erbbaurechts oder die dauerhafte Vermietung bevorzugt wird. Bei der Überlassung für Zwischennutzungen sind von den Nutzern mindestens die damit verbundenen Betriebs- und Unterhaltungskosten zu übernehmen. Bei der Berechnung des darüber hinaus gehenden Mietzinses ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Nutzers zu berücksichtigen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Erwerb und Veräußerung von Grundstücken gemäß Hauptstadtfinanzierungsvertrag 2017</p> <p>Für Erwerb und Veräußerung der in § 8 des Hauptstadtfinanzierungsvertrages 2017 genannten Grundstücke gilt die Einwilligung des Abgeordnetenhauses nach § 64 Absatz 2 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung als erteilt. Veräußerungen unter Wert sind zulässig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Erwerb und Veräußerung von Grundstücken gemäß Hauptstadtfinanzierungsvertrag 2017</p> <p>Für Erwerb und Veräußerung der in § 8 des Hauptstadtfinanzierungsvertrages 2017 genannten Grundstücke gilt die Einwilligung des Abgeordnetenhauses nach § 64 Absatz 2 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung als erteilt. Veräußerungen unter Wert sind zulässig.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Einschränkung der gesetzlichen Deckungsfähigkeit</p> <p>Die Deckungsfähigkeit nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 der Landeshaushaltsordnung wird ausgeschlossen. Die Senatsverwaltung für Finanzen kann Ausnahmen zulassen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Einschränkung der gesetzlichen Deckungsfähigkeit</p> <p>Für den Bereich der Hauptverwaltung wird die Deckungsfähigkeit nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 der Landeshaushaltsordnung und für die Bezirke nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 und 4 der Landeshaushaltsordnung ausgeschlossen. Die Senatsverwaltung für Finanzen kann Ausnahmen zulassen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Regelungen im Zusammenhang mit dem Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt und Nachhaltigkeitsfonds</p> <p>(1) Sofern die sich nach § 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur der Wachsenden Stadt und Errichtung eines Nachhaltigkeitsfonds ergebende Zuführung an das Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt und Nachhaltigkeitsfonds die dafür im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben übersteigt, wird die Senatsverwaltung für Finanzen ermächtigt, eine höhere Zuführung an das Sondervermögen zu leisten. Diese höheren Ausgaben sind keine Mehrausgaben im Sinne des § 37 der Landeshaushaltsordnung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Regelungen im Zusammenhang mit dem Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt und Nachhaltigkeitsfonds</p> <p>(1) Sofern die sich nach § 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur der Wachsenden Stadt und Errichtung eines Nachhaltigkeitsfonds ergebende Zuführung an das Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt und Nachhaltigkeitsfonds die dafür im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben übersteigt, wird die Senatsverwaltung für Finanzen ermächtigt, eine höhere Zuführung an das Sondervermögen zu leisten. Diese höheren Ausgaben sind keine Mehrausgaben im Sinne des § 37 der Landeshaushaltsordnung.</p>

<p>Haushaltsgesetz 2018/2019 vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 678), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 726)</p>	<p>Entwurf des Haushaltsgesetzes 2020/2021</p>
<p>(2) Für Investitionen des Sondervermögens Infrastruktur der Wachsenden Stadt und Nachhaltigkeitsfonds gelten die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung mit der Maßgabe, dass die Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung zu nutzen sind. Dies gilt nicht für § 24 Absatz 5 der Landeshaushaltsordnung.</p>	<p>(2) Für Investitionen des Sondervermögens Infrastruktur der Wachsenden Stadt und Nachhaltigkeitsfonds gelten die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung mit der Maßgabe, dass die Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung zu nutzen sind. Dies gilt nicht für § 24 Absatz 5 der Landeshaushaltsordnung.</p>
<p>Abschnitt III Personalwirtschaftliche Regelungen und Personalausgaben</p>	<p>Abschnitt III Personalwirtschaftliche Regelungen und Personalausgaben</p>
<p>§ 12 Personalwirtschaftliche Ermächtigungen</p> <p>(1) Leistungsprämien und -zulagen an Beamte dürfen nach der jeweils geltenden landesrechtlichen Verordnung im Rahmen der den Behörden und Einrichtungen zur Verfügung gestellten Personalmittel gezahlt werden.</p> <p>(2) Unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin, das zuletzt durch Artikel I § 1 des Berliner Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 306) geändert worden ist, darf im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen eine Zulage gezahlt werden. Die Zulage darf bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe, die der Wertigkeit der wahrgenommenen Funktion entspricht, höchstens jedoch der zweiten folgenden Besoldungsgruppe und nicht einsteigsamtübergreifend gewährt werden. Die für Besoldung zuständige Senatsverwaltung kann hinsichtlich der Beschränkung zur einsteigsamtübergreifenden Gewährung im Einzelfall Ausnahmen zulassen.</p>	<p>§ 13 Personalwirtschaftliche Ermächtigungen</p> <p>(1) Leistungsprämien und -zulagen an Beamte dürfen nach der jeweils geltenden landesrechtlichen Verordnung im Rahmen der den Behörden und Einrichtungen zur Verfügung gestellten Personalmittel gezahlt werden.</p> <p>(2) Unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin, das zuletzt durch Artikel I § 1 des Berliner Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 306) geändert worden ist, darf im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen eine Zulage gezahlt werden. Die Zulage darf bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe, die der Wertigkeit der wahrgenommenen Funktion entspricht, höchstens jedoch der zweiten folgenden Besoldungsgruppe und nicht einsteigsamtübergreifend gewährt werden. Die für Besoldung zuständige Senatsverwaltung kann hinsichtlich der Beschränkung zur einsteigsamtübergreifenden Gewährung im Einzelfall Ausnahmen zulassen.</p> <p>(3) Zur Beschäftigung von Personen im Rahmen des Pilotprojektes zum solidarischen Grundeinkommens können mit Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen im Wege der Personalwirtschaft unterjährig Stellen eingerichtet werden.</p>
<p>§ 13 Personalwirtschaftliche Einschränkungen</p> <p>Die im Stellenplan angebrachten Sperrvermerke an Planstellen, Stellen und Beschäftigungspositionen und die sonstigen haushaltswirtschaftlichen Einschränkungen bewirken in Höhe der von der Senatsverwaltung für Finanzen festgesetzten Durchschnittssätze Mittelsperren. Unterjährig wirksam werdende Sperrvermerke und haushaltswirtschaftliche Einschränkungen sind anteilig zu berücksichtigen.</p>	<p>§ 14 Personalwirtschaftliche Einschränkungen</p> <p>Die im Stellenplan angebrachten Sperrvermerke an Planstellen, Stellen und Beschäftigungspositionen und die sonstigen haushaltswirtschaftlichen Einschränkungen bewirken in Höhe der von der Senatsverwaltung für Finanzen festgesetzten Durchschnittssätze Mittelsperren. Unterjährig wirksam werdende Sperrvermerke und haushaltswirtschaftliche Einschränkungen sind anteilig zu berücksichtigen.</p>

Haushaltsgesetz 2018/2019 vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 678), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 726)	Entwurf des Haushaltsgesetzes 2020/2021
<p style="text-align: center;">§ 14 Deckungsfähigkeit und Zweckbindung</p> <p>(1) Abweichend von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung sind die in den Titeln 42221, 42722 und 42821 für Anwärterinnen und Anwärter, Auszubildende sowie Praktikantinnen und Praktikanten ausgewiesenen Mittel nur untereinander deckungsfähig, ausnahmsweise auch mit den übrigen Personalausgaben, soweit es sich um eine auf zwölf Monate befristete Weiterbeschäftigung im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung handelt, sowie abweichend von § 10 auch mit den konsumtiven Sachausgaben, soweit es sich um Zuschüsse zur Ausweitung des Ausbildungsangebots handelt. Mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen können Personalausgaben auch für zusätzliche Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter im Rahmen der Deckungsfähigkeit geleistet werden, wenn eine geplante Ausweitung des Ausbildungsangebotes anderenfalls nicht realisierbar ist. Die Finanzierung der befristeten Weiterbeschäftigung nach Satz 1 sowie der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter nach Satz 2 ist nur zulässig, sofern die Ansätze der übrigen Titel der Hauptgruppe 4 im jeweiligen Bezirksplan oder Einzelplan der Hauptverwaltung überschritten werden. Mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen können nicht verbrauchte Mittel der in Satz 1 genannten Titel in die Folgejahre übertragen sowie auch in Unternehmen und Einrichtungen außerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung verausgabt werden, sofern damit zusätzliche Ausbildungsplätze in zukunftssträchtigen Ausbildungsberufen neu geschaffen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Deckungsfähigkeit und Zweckbindung</p> <p>(1) Abweichend von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung sind die in den Titeln 42221, 42722, 42735 und 42821 für Anwärterinnen und Anwärter, Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Stipendiaten ausgewiesenen Mittel nur untereinander und auch einzelplanübergreifend deckungsfähig, ausnahmsweise auch mit den übrigen Personalausgaben, soweit es sich um eine auf zwölf Monate befristete Weiterbeschäftigung im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung handelt, sowie abweichend von § 10 auch mit den konsumtiven Sachausgaben, soweit es sich um Zuschüsse zur Ausweitung des Ausbildungsangebots handelt. Mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen können Personalausgaben auch für zusätzliche Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter im Rahmen der Deckungsfähigkeit geleistet werden, wenn eine geplante Ausweitung des Ausbildungsangebotes anderenfalls nicht realisierbar ist. Die Finanzierung der befristeten Weiterbeschäftigung nach Satz 1 sowie der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter nach Satz 2 ist nur zulässig, sofern die Ansätze der übrigen Titel der Hauptgruppe 4 im jeweiligen Bezirksplan oder Einzelplan der Hauptverwaltung überschritten werden. Mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen können nicht verbrauchte Mittel der in Satz 1 genannten Titel in die Folgejahre übertragen sowie auch in Unternehmen und Einrichtungen außerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung verausgabt werden, sofern damit zusätzliche Ausbildungsplätze in zukunftssträchtigen Ausbildungsberufen neu geschaffen werden.</p>
<p>(2) Abweichend von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung sind die in den Kapiteln des Personalüberhangs veranschlagten Personalausgaben nur deckungsberechtigt. Die Senatsverwaltung für Finanzen kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(3) In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung behinderter Menschen (Titel 23601) den Ausgaben bei Titel 42811 zu.</p>	<p>(2) Abweichend von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung sind die in den Kapiteln des Personalüberhangs veranschlagten Personalausgaben nur deckungsberechtigt. Die Senatsverwaltung für Finanzen kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(3) In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung behinderter Menschen (Titel 23601) den Ausgaben bei Titel 42811 zu.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14a Zuführungen an das Sondervermögen „Berliner Versorgungsrücklage“</p> <p>Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, mit vorheriger Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses dem Sondervermögen „Berliner Versorgungsrücklage“ zusätzliche Haushaltsmittel zuzuführen, die über die bei Kapitel 2940 Titel 42400 und 43400 veranschlagten Haushaltsansätze hinausgehen. Die zusätzlichen Ausgaben stellen keine Mehrausgaben im Sinne des § 37 der Landeshaushaltsordnung dar.“</p>	
<p style="text-align: center;">Abschnitt IV Übergangs- und Schlussvorschriften</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt IV Übergangs- und Schlussvorschriften</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Weitergeltung von Vorschriften</p> <p>§ 2 Absätze 2, 3 und 7 sowie die §§ 3, 4, 8 und 12 bis 14 gelten bis zur Verkündung des auf dieses Gesetz folgenden Haushaltsgesetzes weiter.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Weitergeltung von Vorschriften</p> <p>§ 2 Absätze 2 bis 4 und 8 sowie die §§ 3, 4, 9 und 13 bis 15 gelten bis zur Verkündung des auf dieses Gesetz folgenden Haushaltsgesetzes weiter.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.</p>

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

1. **Verfassung von Berlin**

Vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), zuletzt geändert durch Art. 1 13. ÄndG vom 22. März 2016 (GVBl. S. 114)

Artikel 85

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben müssen für jedes Rechnungsjahr in dem Haushaltsplan veranschlagt werden; er wird durch ein Gesetz festgestellt (Haushaltsgesetz). Durch Gesetz kann eine Veranschlagung und Feststellung für einen längeren Zeitabschnitt und in besonderen Ausnahmefällen ein Nachweis von Einnahmen und Ausgaben außerhalb des Haushaltsplans zugelassen werden.

(2) ...

Artikel 87

(1) Ohne gesetzliche Grundlage dürfen weder Steuern oder Abgaben erhoben noch Anleihen aufgenommen oder Sicherheiten geleistet werden.

(2) Kredite dürfen nur aufgenommen werden, wenn andere Mittel zur Deckung nicht vorhanden sind. Die Einnahmen aus Krediten dürfen die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten; Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

Artikel 89

(1) Ist der Haushaltsplan zu Beginn des neuen Rechnungsjahres noch nicht festgestellt, so ist der Senat zu vorläufigen Regelungen ermächtigt, damit die unbedingt notwendigen Ausgaben geleistet werden können, um bestehende Einrichtungen zu erhalten, die gesetzlichen Aufgaben und die rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen, Bauvorhaben weiterzuführen und eine ordnungsgemäße Tätigkeit der Verwaltung aufrechtzuerhalten. Für den Bezirkshaushalt ist das Bezirksamt zu ergänzenden Regelungen ermächtigt.

(2) ...

2. **Landeshaushaltsordnung (LHO)**

In der Fassung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Art. 1 Aches ÄndG vom 10. Dezember 2018 (GVBl. S. 676)

§ 3

Notwendigkeit der Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

(1) Der Haushaltsplan ermächtigt die Verwaltung, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

(2) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

§ 6

Notwendigkeit der Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

(1) ...

(2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind nur die Ausgaben und die Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren (Verpflichtungsermächtigungen) zu berücksichtigen, die zur Erfüllung der Aufgaben Berlins notwendig sind.

§ 20

Deckungsfähigkeit

(1) Innerhalb des Kapitels eines Leistungs- und Verantwortungszentrums oder einer Serviceeinheit und, wenn darüber hinaus ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht, innerhalb eines Einzelplans oder eines Bezirkshaushaltsplans sind jeweils deckungsfähig

1. die Personalausgaben gegenseitig,
2. die konsumtiven Sachausgaben gegenseitig,
3. die konsumtiven Sachausgaben einseitig (deckungsberechtigt) gegenüber den Personalausgaben,
4. die Investitionsausgaben einseitig (deckungsberechtigt) gegenüber den Personalausgaben und den konsumtiven Sachausgaben,
5. Personalausgaben (ausgenommen Ausgaben für planmäßige Dienstkräfte) einseitig (deckungsberechtigt) gegenüber konsumtiven Sachausgaben, falls eine bestimmte notwendige Verwaltungsleistung damit insgesamt wirtschaftlicher oder wirksamer erbracht wird und dies, im Einzelnen durchgerechnet, schriftlich nachgewiesen ist, soweit eine Gegen- oder Ergänzungsfinanzierung durch Dritte nicht zu Einnahmeverlusten führt.

(2) Abweichend von Absatz 1 können Ausgaben im Haushaltsplan für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung gefördert wird; dies gilt für Verpflichtungsermächtigungen entsprechend.

(3) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die ohne nähere Angabe des Verwendungszwecks veranschlagt sind, sind nicht deckungsfähig.

§ 22

Sperrvermerk

Ausgaben, die aus besonderen Gründen zunächst noch nicht geleistet oder zu deren Lasten noch keine Verpflichtungen eingegangen, sowie Stellen, die zunächst noch nicht besetzt werden sollen, sind im Haushaltsplan als gesperrt zu bezeichnen. Entsprechendes gilt für Verpflichtungsermächtigungen. In Ausnahmefällen kann durch Sperrvermerk bestimmt werden, dass die Leistung von Ausgaben, die Besetzung von Stellen oder die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen der Einwilligung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses bedarf (qualifizierter Sperrvermerk). In den Bezirkshaushaltsplänen kann die Einwilligung der Bezirksverordnetenversammlung oder des Haushaltsausschusses vorgesehen werden; Satz 3 bleibt unberührt.

...

3.5 Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen nach § 24 Abs. 4, die ohne Planungsunterlagen veranschlagt sind, sind gesperrt (§ 24 Abs. 3 Satz 3). Die Sperre gilt als aufgehoben, sobald die Planungsunterlagen entsprechend Nr. 3.4 geprüft worden sind.

...

§ 24 Baumaßnahmen, größere Beschaffungen, größere Entwicklungsvorhaben

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenermittlungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Baumaßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtungen sowie die vorgesehene Finanzierung und ein Zeitplan ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden Haushaltsbelastungen beizufügen. Für kleine Maßnahmen kann die Senatsverwaltung für Finanzen besondere Regelungen treffen.

(2) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben dürfen erst veranschlagt werden, wenn Planungen und Schätzungen der Kosten und Kostenbeteiligungen vorliegen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 sind nur zulässig, wenn es im Einzelfall nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertigzustellen, und aus einer späteren Veranschlagung Berlin ein Nachteil erwachsen würde. Die Notwendigkeit einer Ausnahme ist in den Erläuterungen zu begründen. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, für welche die Unterlagen noch nicht vorliegen, sind gesperrt.

(4) Auf Zuwendungen für Baumaßnahmen, größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden. Die Senatsverwaltung für Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

(5) Baukosten sind vor Veranschlagung auf den voraussichtlichen Fertigstellungszeitpunkt jährlich um die durchschnittlichen statistischen Baukostensteigerungen der letzten fünf Jahre fortzuschreiben. Nach Veranschlagung vorgenommene Änderungen des Bedarfsprogramms bedürfen der Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen; soweit sie insgesamt mehr als 10 Prozent des veranschlagten Betrages ausmachen, des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses.

§ 29 Beschluss über den Entwurf des Haushaltsplans

...

(3) Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus, wenn er Änderungen in den Einzelplänen des Abgeordnetenhauses, des Rechnungshofs oder des Berliner Beauftragten für

Datenschutz und Informationsfreiheit für erforderlich hält. Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus auch über das Ergebnis seiner Prüfung der Bezirkshaushaltspläne und teilt von ihm für erforderlich gehaltene Änderungen mit.

§ 30 Vorlagefrist

Der Entwurf des Haushaltsgesetzes ist mit dem Entwurf des Haushaltsplans vor Beginn des Haushaltsjahres beim Abgeordnetenhaus einzubringen, in der Regel in der ersten Sitzung des Abgeordnetenhauses im September. Die von den Bezirksverordnetenversammlungen beschlossenen Bezirkshaushaltspläne sind dem Abgeordnetenhaus von den Bezirksämtern unmittelbar zuzuleiten.

§ 36 Aufhebung der Sperre

(1) Nur mit vorheriger Zustimmung (Einwilligung) der Senatsverwaltung für Finanzen dürfen Ausgaben, die durch Gesetz oder im Haushaltsplan als gesperrt bezeichnet sind, geleistet sowie Verpflichtungen zur Leistung solcher Ausgaben eingegangen werden. Bei Sperren im Bezirkshaushaltsplan, die vom Bezirk in eigener Verantwortung angebracht worden sind, tritt an die Stelle der Senatsverwaltung für Finanzen das Bezirksamt. In den Fällen des § 22 Satz 3 ist die Einwilligung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses durch die jeweils zuständige Senatsverwaltung, in den Fällen des § 22 Satz 4 die Einwilligung der Bezirksverordnetenversammlung oder des Haushaltsausschusses durch das Bezirksamt einzuholen.

(2) ...

§ 37 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen. Sie darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden. Eine Unabweisbarkeit liegt insbesondere nicht vor, wenn die Ausgaben bis zur Verabschiedung des nächsten Haushaltsgesetzes oder des nächsten Nachtrages zum Haushaltsgesetz zurückgestellt werden können. Eines Nachtrages bedarf es nicht, wenn die überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgaben im Einzelfall einen im jeweiligen Haushaltsgesetz festzusetzenden Betrag nicht übersteigen oder der Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen dienen.

(2) ...

§ 38 Verpflichtungsermächtigungen

(1) Maßnahmen, die zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn der Haushaltsplan dazu ermächtigt. § 37 Abs. 1, 4 und 7 gilt entsprechend.

(2) ...

§ 41 Haushaltswirtschaftliche Sperre

(1) Wenn die Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben es erfordert, kann die Senatsverwaltung für Finanzen es von ihrer Einwilligung abhängig machen, ob Verpflichtungen eingegangen oder Ausgaben geleistet werden. Die Senatsverwaltung für Finanzen nimmt im Einvernehmen mit der für die Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung auch die Zuständigkeiten nach § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft wahr.

(2) Die Rechte nach Absatz 1 Satz 1 stehen auch dem Bezirksamt zu.

(3) ...

§ 46 Deckungsfähigkeit

Deckungsfähige Ausgaben dürfen, solange sie verfügbar sind, nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 oder des Deckungsvermerks zugunsten einer anderen Ausgabe verwendet werden; dies gilt für Verpflichtungsermächtigungen entsprechend. Die Senatsverwaltung für Finanzen kann die Verwendung von ihrer Einwilligung abhängig machen, wenn die Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben es erfordert.

§ 63 Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen

(1) ...

(2) Vermögensgegenstände dürfen nur veräußert werden, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben Berlins in absehbarer Zeit nicht benötigt werden. Die Veräußerung von Grundstücken mit dem Ziel der weiteren langfristigen Eigennutzung ist im Einzelfall zulässig, wenn dies ausschließlich der wirtschaftlichen Sanierung dieser Grundstücke dient und die Möglichkeit eines Rückerwerbs gewährleistet ist. Ein Portfolioausschuss bewertet die landeseigenen Grundstücke nach Maßgabe einer vom Abgeordnetenhaus genehmigten und auf dem Prinzip des Einvernehmens beruhenden Geschäftsordnung unter Beteiligung aller Fachverwaltungen. Dissensfälle entscheidet der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses.

(3) Vermögensgegenstände dürfen nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Ausnahmen können im Haushaltsplan zugelassen werden.

(4) Ist der Wert gering oder besteht ein dringendes Interesse Berlins, so kann die Senatsverwaltung für Finanzen oder der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses Ausnahmen zulassen. Eine solche Ausnahme kann beispielsweise vorliegen bei der Veräußerung von Grundstücken im Rahmen eines konzeptorientierten Entwicklungsverfahrens oder etwa bei Direktvergaben nach einem vom Abgeordnetenhaus genehmigten Liegenschaftskonzept. Solche Geschäfte stellen stets ein dringendes Interesse Berlins dar.

(5) Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

§ 64

Grundstücke

(1) Grundstücke dürfen nur mit Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen erworben, belastet oder veräußert werden, soweit nicht die Bezirke nach § 4 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes zuständig sind.

(2) Der Einwilligung des Abgeordnetenhauses bedürfen

1. der Erwerb von Grundstücken und Erbbaurechten,
 - a) wenn der Kaufpreis 3 000 000 Euro übersteigt,
 - b) wenn der Kaufpreis 125 000 Euro übersteigt und sie beträchtlich über Wert erworben werden sollen,
2. der Erwerb von Vorkaufsrechten, wenn der Wert des Grundstücks 3.000.000 Euro übersteigt,
3. die Veräußerung von Grundstücken und Erbbaurechten
 - a) wenn der Kaufpreis 3 000 000 Euro übersteigt,
 - b) wenn der Wert 125 000 Euro übersteigt und sie unentgeltlich oder beträchtlich unter Wert veräußert werden sollen,
4. die Bestellung von Erbbaurechten oder Grundpfandrechten
 - a) wenn der Grundstückswert 3 000 000 Euro übersteigt,
 - b) wenn Laufzeiten von mehr als 40 Jahren (inklusive Verlängerungsoptionen) vereinbart werden sollen,
5. der Verzicht auf Zuordnung oder Rückerstattung nach dem Einigungsvertrag bei Grundstücken mit einem Wert von mehr als 125 000 Euro, wenn auf eine Gegenleistung verzichtet wird oder die Gegenleistung beträchtlich unter dem Grundstückswert liegt,
6. die Veräußerung von Grundstücken nach § 63 Absatz 2 Satz 2,
7. städtebauliche Verträge oder ähnliche Geschäfte, soweit sie eine unmittelbare oder mittelbare Verpflichtung zum Erwerb, zur Belastung oder zur Veräußerung von Grundstücken beinhalten, wenn die Grundstückswerte insgesamt 3 000 000 Euro übersteigen,
8. Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken, wenn der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses die Einwilligungsbedürftigkeit aufgrund der besonderen politischen Bedeutung des Geschäfts durch Beschluss feststellt. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, soweit kein Fall nach Satz 1 Nummer 8 vorliegt,
 1. bei Ausübung des Vorkaufsrechts,
 2. bei Erwerb im Wege der von einem anderen beantragten Zwangsversteigerung, soweit das Land Berlin an diesem anderen nicht beteiligt ist,
 3. bei Enteignungen oder Umlegungen,
 4. bei Erwerb von Grundstücken
 - a) für die Gewerbe- oder Industrieansiedlung,
 - b) für den Wohnungsbau,
 - c) von herausragender städtebaulicher Bedeutung oder

- d) zur Erhaltung mietgünstigen Wohnraums,
- 5. bei Gewerbe- oder Industrieansiedlung, wenn Grundstücke zu einem ihrem Wert entsprechenden Kaufpreis veräußert oder Erbbaurechte bestellt werden.

(3) Dem Abgeordnetenhaus ist halbjährlich über die Grundstücksgeschäfte Berlins zu berichten. Es ist darüber hinaus in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 vierteljährlich zu unterrichten.

(4) Der zuständige Ausschuss des Abgeordnetenhauses ist vor Abschluss des Kaufvertrages oder des Erbbaurechtsvertrages mit Kaufoption zu beteiligen, wenn

1. in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 4 der Kaufpreis den Wert des Grundstücks überschreitet oder
2. es sich in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 5 um Grundstücke
 - a) von herausragender städtebaulicher Bedeutung oder
 - b) in einer exponierten Lage von besonderem öffentlichen Interesse handelt und der Wert des Grundstücks 3 000 000 Euro übersteigt.

(5) Für zu erwerbende, zu belastende oder zu veräußernde Grundstücke ist eine Wertermittlung aufzustellen. Bei der Veräußerung von Grundstücken kann die Wertermittlung auch über ein allgemeines, transparentes und bedingungsfreies Bieterverfahren erfolgen; Gebote im Rahmen eines Bieterverfahrens sind zumindest am Ergebnis einer Verkehrswertaussage (gestrafftes Wertermittlungsverfahren) zu messen. Das Recht des Abgeordnetenhauses, durch Beschluss andere Werte zugrunde zu legen, bleibt unberührt.

(6) Beim Erwerb von Grundstücken können Hypotheken, Grund- und Rentenschulden unter Anrechnung auf den Kaufpreis ohne die Voraussetzungen des § 38 Absatz 1 übernommen werden.

(7) Die Wertgrenzen umfassen den Wert ohne Wertminderungen, die sich aus grundstücksbedingten Sachverhalten ergeben (Kontaminierungen, vorhandene bauliche Anlagen, Dienstbarkeiten, Anrechnungen auf den Kaufpreis und Ähnliches), soweit sie zum Zeitpunkt der Wertermittlung bekannt sind.

...

§ 113 Grundsatz

(1) Auf Sondervermögen sind die Teile I bis IV, VIII und IX dieses Gesetzes einschließlich der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften entsprechend, die Zuständigkeitsregelungen in den §§ 64 und 65 unmittelbar anzuwenden, soweit nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. Der Rechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Sondervermögen; Teil V dieses Gesetzes ist entsprechend anzuwenden.

...

3. Nachtragshaushaltsgesetz 2012/2013

Vom 19. November 2012 (GVBl. S. 369)

§ 3

Rücklage, innere Darlehen

(1) Die nicht zur Deckung des Finanzbedarfs der Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH benötigten Haushaltsmittel werden einer Rücklage gemäß § 62 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung zugeführt.

(2) Die Rücklage dient zur Finanzierung der notwendigen Ausgaben an die Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH zur Fertigstellung des Flughafens Berlin-Brandenburg.

(3) Solange die Rücklage für ihren Zweck nicht benötigt wird, kann sie als inneres Darlehen an Stelle sonst notwendiger Kreditaufnahmen in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme ist auf die Kreditermächtigung nach § 2 des Haushaltsgesetzes 2012/2013 anzurechnen.

4. Bürgerliches Gesetzbuch

In der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909 und 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Art. 7 G zur Förderung der Freizügigkeit von EU-Bürgerinnen und -Bürgern sowie zur Neuregelung verschiedener Aspekte des Internationalen Adoptionsrechts vom 31. Januar 2019 (BGBl. I S. 54)

§ 778

Kreditauftrag

Wer einen anderen beauftragt, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Dritten ein Darlehen oder eine Finanzierungshilfe zu gewähren, haftet dem Beauftragten für die aus dem Darlehen oder der Finanzierungshilfe entstehende Verbindlichkeit des Dritten als Bürge.

5. Abgabenordnung

In der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Art. 15 Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639)

§ 8

Wohnsitz

Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird.

§ 12

Betriebsstätte

(1) Betriebsstätte ist jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient. Als Betriebsstätten sind insbesondere anzusehen:

1. die Stätte der Geschäftsleitung,

2. Zweigniederlassungen,
3. Geschäftsstellen,
4. Fabrikations- oder Werkstätten,
5. Warenlager,
6. Ein- oder Verkaufsstellen,
7. Bergwerke, Steinbrüche oder andere stehende, örtlich fortschreitende oder schwimmende Stätten der Gewinnung von Bodenschätzen,
8. Bauausführungen oder Montagen, auch örtlich fortschreitende oder schwimmende, wenn
 - a) die einzelne Bauausführung oder Montage oder
 - b) eine von mehreren zeitlich nebeneinander bestehenden Bauausführungen oder Montagen oder
 - c) mehrere ohne Unterbrechung aufeinander folgende Bauausführungen oder Montagen länger als sechs Monate dauern.

6. Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur der Wachsenden Stadt und Errichtung eines Nachhaltigkeitsfonds

Vom 17. Dezember 2014 (GVBl. S. 521), geändert durch Art. 1 Erstes ÄndG vom 6. Februar 2017 (GVBl. S. 215)

§ 4

Finanzierung

- (1) Vom vorläufigen Haushaltsüberschuss (Summe der Gesamteinnahmen abzüglich Summe der Gesamtausgaben nach Abschluss aller Buchungen ohne Ausgaben für die Nettoschuldentilgung) wird eine Nettoschuldentilgung von mindestens 80 Mio. Euro geleistet. Der danach verbleibende Teil des Überschusses wird dem Sondervermögen zugeführt.
- (2) Der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses kann auf Vorschlag des Senats eine höhere Nettoschuldentilgung zu Lasten der Zuführung an das Sondervermögen beschließen.
- (3) Eine Finanzierung der Zuführung an das Sondervermögen durch Einnahmen aus Kreditmarktmitteln ist nicht zulässig.

§ 5

Haushaltsplan, Haushaltsrecht

Alle Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens werden in einem Haushaltsplan veranschlagt. Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen; im Übrigen ist § 113 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung anzuwenden. Die Senatsverwaltung für Finanzen legt jährlich bis Ende des ersten Quartals zum Stichtag 31. Dezember Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen des Sondervermögens. Die Rechnung ist als Anhang der Haushaltsrechnung des Landes Berlin beizufügen.

7. Gesetz über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz - AZG)

In der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, ber. S. 472), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 1 RL2016/2102-UmsetzG vom 4. März 2019 (GVBl. S. 210)

§ 6

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

- (1) Verwaltungsvorschriften zur Ausführung von Gesetzen (Ausführungsvorschriften) und andere allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Behörden und nichtrechtsfähigen Anstalten der Berliner Verwaltung erläßt der Senat.
- (2) Die zuständige Senatsverwaltung kann erlassen
 - a) Ausführungsvorschriften, soweit sie in einem Gesetz dazu ermächtigt ist;
 - b) Verwaltungsvorschriften für die ihr nachgeordneten Sonderbehörden und nichtrechtsfähigen Anstalten der Hauptverwaltung;
 - c) Verwaltungsvorschriften für die Bezirksverwaltungen, sofern sie im wesentlichen Verfahrensabläufe oder technische Einzelheiten regeln;
 - d) Verwaltungsvorschriften in Personalangelegenheiten der Dienstkräfte und Versorgungsempfänger sowie der zu Aus- und Fortbildungszwecken beschäftigten Personen;
 - e) zur Gewährleistung der inneren Sicherheit gemeinsame Verwaltungsvorschriften für die Dienstkräfte des Landes Berlin und der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.
- (3) Verwaltungsvorschriften sind auf das zwingend gebotene Mindestmaß zu beschränken. Sie sollen nur erlassen werden, soweit sich die Beteiligten nicht auf den wesentlichen Regelungsgehalt verständigen können. Sie dürfen die ausführenden Verwaltungsstellen nicht hindern, im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften der Lebenswirklichkeit in den unterschiedlichsten Einzelfällen gerecht zu werden.
- (4) Beim Erlaß von Verwaltungsvorschriften mit Wirkung auf die Bezirke hat die Senatsverwaltung für Inneres als Bezirksaufsichtsbehörde für die Einhaltung des Absatzes 3 und dafür zu sorgen, daß die verfassungsmäßig gewährleistete Mitwirkung der Bezirke an der Verwaltung gefördert und geschützt und die Entschlußkraft und Verantwortungsfreudigkeit der bezirklichen Organe nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Verwaltungsvorschriften sollen eine Begrenzung ihrer Geltungsdauer enthalten. Die Geltungsdauer darf nicht über fünf Jahre, bei Verwaltungsvorschriften des Senats nicht über zehn Jahre hinaus erstreckt werden. Ist die Geltungsdauer von Verwaltungsvorschriften nicht begrenzt, so treten sie fünf Jahre, solche des Senats zehn Jahre nach Ablauf des Jahres außer Kraft, in dem sie erlassen worden sind.
- (6) Sind Verwaltungsvorschriften über die Erhebung von Einnahmen oder die Leistung von Ausgaben mit Wirkung auf die Bezirke geboten, so sollen sie nur Bandbreiten vorgeben.

8. Gesetz über Altschuldenhilfen für Kommunale Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften und private Vermieter in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Altschuldenhilfe-Gesetz)

Vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 986), zuletzt geändert durch Art. 4 Zehnte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

§ 2

Antragberechtigte

(1) Antragberechtigte sind:

1. Kommunale Wohnungsunternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, auf die die Wohnzwecken dienenden Grundstücke und das sonstige Wohnungsvermögen, die auf Grund des Einigungsvertrages und der zu seinem Vollzug erlassenen Gesetze auf die Gemeinden übergegangen sind, mit den zugehörigen Altverbindlichkeiten im Sinne des § 3 übertragen worden sind oder bei denen ihre Übertragung mit Sicherheit erwartet werden kann;
2. Kommunen, soweit oder solange eine Übertragung ihrer Wohnzwecken dienenden Grundstücke und des sonstigen Wohnungsvermögens auf Wohnungsunternehmen, insbesondere wegen geringen Umfangs dieses Vermögens, betriebswirtschaftlich nicht vertretbar oder eine vollständige oder teilweise Übertragung, insbesondere wegen ausstehender Vermögenszuordnung und Sachenrechtsbereinigung, rechtlich noch nicht möglich ist;
3. Wohnungsgenossenschaften;
4. private Vermieter von Wohnraum, die die Verfügungsbefugnis über die Wohnung haben. Für Wohnungsbestände im Eigentum der Treuhandanstalt und ihrer Unternehmen sowie der Nachfolgeunternehmen der früheren landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften einschließlich der ab 1. Juli 1990 bereits veräußerten Wohnungen werden Altschuldenhilfen (§§ 4 und 7) nicht gewährt.

Die Antragberechtigten müssen die Altverbindlichkeiten gegenüber der kreditgebenden Bank spätestens bis zur Gewährung der Teilentlastung nach § 4 oder der Zinshilfe nach § 7 schriftlich anerkennen und hierüber einen rechtswirksamen Kreditvertrag abgeschlossen haben. Die in Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Antragberechtigten sind Wohnungsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes.

(2) ...

9. Landesbürgschaftsgesetz

Vom 14. Februar 1964, zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19. Oktober 1995 (GVBl. S. 688), aufgehoben durch Gesetz vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 434)

§ 1

- (1) Der Senat wird ermächtigt, zur Förderung der Wirtschaft in Berlin
1. Ausfallbürgschaften für Kredite an Berliner Betriebe,
 2. Garantien für Beteiligungen an Berliner Betrieben und
 3. Garantien für Haftungsfreistellungsprogramme

gegenüber Kreditinstituten, Kapitalsammelstellen, Kapitalbeteiligungsgesellschaften, dem Bund und den anderen Bundesländern zu übernehmen. Die übernommenen Ausfallbürgschaften und Garantien dürfen einen Rahmenbetrag von 2,4 Milliarden DM nicht überschreiten.

(2) Gegenüber Kreditinstituten, Kapitalsammelstellen und Kapitalbeteiligungsgesellschaften ist die Haftung in der Weise zu übernehmen, daß Berlin für den Einzelkredit oder die Beteiligung in der Regel höchstens mit 80 vom Hundert eines Ausfalles haftet. In volkswirtschaftlich begründeten Sonderfällen kann eine höhere Haftung übernommen werden. In Ausnahmefällen kann mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen durch Senatsbeschluß die Haftung für den vollen Betrag übernommen werden; ein Senatsbeschluß ist nicht erforderlich, wenn der Bund oder ein anderes Bundesland an einem Ausfall Berlins beteiligt ist.

§ 2

(1) Die Kreditinstitute, Kapitalbeteiligungsgesellschaften und Kapitalsammelstellen nach § 1 müssen ihren Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum haben.

(2) Berliner Betriebe im Sinne des § 1 sind gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe sowie Angehörige freier Berufe des überregionalen Dienstleistungsbereichs, die ihren Sitz in dem in Absatz 1 genannten Gebiet haben, soweit sie in Berlin eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung unterhalten.

§ 3

(1) Der Senat wird ermächtigt, zur Förderung der Wirtschaft in Berlin Garantien für Arbeitnehmerbeteiligungsvorhaben zu übernehmen.

(2) Die Garantien dürfen einen Rahmenbetrag von 50 Millionen DM, der innerhalb des in § 1 Abs. 1 genannten Betrags liegt, nicht überschreiten.

(3) Der Senat erläßt die zur Regelung der Übernahme von Landesgarantien bei Arbeitnehmerbeteiligungen erforderlichen Richtlinien.

(4) Die Garantie ist in der Weise zu übernehmen, daß Berlin mit 80 vom Hundert eines Ausfalls haftet.

(5) Förderungsfähig sind Arbeitnehmerbeteiligungsvorhaben an Unternehmen, die in Berlin ihren Sitz haben und dort eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung unterhalten.

10. Rückbürgschaftsgesetz

In der Fassung vom 15. November 1993 (GVBl. S. 584), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 25. November 1996 (GVBl. S. 507), aufgehoben durch Gesetz vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 434)

§ 1

(1) Der Senat wird ermächtigt, zur Förderung der Wirtschaft und der wirtschaftlichen Entwicklung in Berlin für Betriebsmittelkredite und für Investitionskredite an Berliner Betriebe sowie für Investitionskredite an Träger der Freien Wohlfahrtspflege Rückbürgschaften bis zu einem Rahmenbetrag von 320 Mio. DM gegenüber Kreditgarantiegemeinschaften, die Ausfallbürgschaften gewähren, zu übernehmen.

(2) Als Ausfallbürgschaft im Sinne des Absatzes 1 gelten auch solche Bürgschaften, bei denen die Zahlungspflicht des Bürgen entsteht,

- a) wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens, durch Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung gemäß §§ 807, 883 ZPO oder auf sonstige Weise nachgewiesen wird und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung der etwa bestehenden Sicherheiten oder des sonstigen Vermögens des Kreditnehmers nicht oder nicht mehr zu erwarten sind oder
- b) wenn der Kreditnehmer nach Fälligkeit der durch die Bürgschaft gesicherten Verbindlichkeit, ohne daß es einer vorherigen Klage und Zwangsvollstreckung bedarf, auf eingeschriebenen Brief nicht binnen sechs Monaten Zahlung geleistet und eine Verwertung etwaiger anderer Sicherheiten nicht innerhalb der gleichen Frist zur Befriedigung des Kreditgebers geführt hat.

§ 2

Die Rückbürgschaft ist in der Weise zu übernehmen, daß Berlin für den Einzelkredit höchstens mit 60 vom Hundert eines Ausfalls haftet.

§ 3

(1) Die Kreditgarantiegemeinschaften im Sinne des § 1 Abs. 1 müssen ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

(2) Förderfähig sind gewerbliche Betriebe, Gartenbaubetriebe und Investitionen von Trägern der Freien Wohlfahrtspflege, die in Berlin ihren Sitz haben oder eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung unterhalten. Förderfähig sind auch Angehörige freier Berufe; die Voraussetzungen des Satzes 1 gelten entsprechend.

(3) Voraussetzungen für die Übernahme von Rückbürgschaften zugunsten von Trägern der Freien Wohlfahrtspflege sind der von der zuständigen Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen anerkannte Bedarf sowie die Optimierung der Wirtschaftlichkeit im Rahmen von Interessenbekundungsverfahren im Sinne von § 7 Abs. 2 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung.

§ 4

Der Senat wird ermächtigt, zur Förderung der Wirtschaft in Berlin Garantien, die im Rahmen des in § 1 Abs. 1 genannten Betrages einen Rahmenbetrag von 30 Mio. DM nicht

überschreiten dürfen, gegenüber Garantiegemeinschaften, die Garantien für Beteiligungen gewähren, zu übernehmen.

§ 5

(1) Die Garantie ist in der Weise zu übernehmen, daß Berlin für die Einzelbeteiligung höchstens mit 35 vom Hundert eines Ausfalls haftet.

(2) Förderfähig sind Beteiligungsempfänger, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 erfüllen.

11. Viertes Wohnungsbaubürgschaftsgesetz

Vom 13. Februar 1979 (GVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 17. Februar 1995 (GVBl. S. 56), aufgehoben durch Gesetz vom 22. Dezember 1998 (GVBl. 434)

§ 1

Der Senat wird ermächtigt, zur Förderung

1. des Wohnungsbaues, der Modernisierung und der Instandsetzung von Wohngebäuden in Berlin,
2. des Baues gewerblicher Räume, wenn der Bau der gewerblichen Räume im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen geboten erscheint, und
3. des Erwerbs vorhandener familiengerechter Wohnungen, wenn diese eigengenutzt werden,

Bürgschaften, die einen Rahmenbetrag von 17 Milliarden Deutsche Mark nicht überschreiten dürfen, zu übernehmen.

§ 2

Der Bürgschaftsbetrag nach § 1 erhöht sich um den Betrag, für den die Ermächtigung nach § 1 des dritten Wohnungsbaubürgschaftsgesetzes in der Fassung vom 4. März 1974 (GVBl. S. 574) nicht in Anspruch genommen worden ist, sowie um die infolge Tilgung der verbürgten Darlehen nicht in Anspruch genommenen Beträge.

12. Gesetz zur Sicherstellung der Finanzierung des Flughafens Berlin-Brandenburg International

Vom 1. Oktober 2008 (GVBl. S. 273), außer Kraft seit 1. Januar 2010

§ 1

Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, zur Absicherung von Krediten der Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH (FBS) für den Ausbau des Flughafens Schönefeld zum Flughafen Berlin-Brandenburg International (BBI) Bürgschaften über die in § 3 Abs. 2 Nr. 5 des Haushaltsgesetzes 2008/2009 vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S. 686) zur Absicherung von Krediten der Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH (FBS) für den Ausbau des Flughafens Schönefeld zum Flughafen Berlin-Brandenburg International (BBI) erteilte Ermächtigung zur Übernahme von Bürgschaften in Höhe von 715 000 000 Euro hinaus bis zu 888 000 000 Euro – höchstens jedoch 37 vom Hundert der Verpflichtungen entsprechend dem Anteil des Landes an dieser Gesellschaft - zu übernehmen.

§ 2

Die in § 3 Abs. 2 Nr. 5 des Haushaltsgesetzes 2008/2009 zur Absicherung von Krediten der Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH (FBS) für den Ausbau des Flughafens Schönefeld zum Flughafen Berlin-Brandenburg International (BBI) erteilte Ermächtigung zur Übernahme von Bürgschaften in Höhe von 715 000 000 Euro wird im Rahmen dieses Gesetzes in Anspruch genommen.

§ 3

Die Bürgschaften nach §§ 1 und 2 können auch als selbstschuldnerische Bürgschaften auf erstes Anfordern über 100 vom Hundert des Kreditbetrages, als entsprechende Garantien oder als sonstige Gewährleistungen übernommen werden.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Es tritt mit Inkrafttreten des auf das Haushaltsgesetz 2008/2009 folgenden Haushaltsgesetzes außer Kraft.

13. Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur der Wachsenden Stadt und Errichtung eines Nachhaltigkeitsfonds

Vom 17. Dezember 2014 (GVBl. S. 521), geändert durch Art. 1 Erstes ÄndG vom 6. Februar 2017 (GVBl. S. 215)

§ 4

Finanzierung

(1) Vom vorläufigen Haushaltsüberschuss (Summe der Gesamteinnahmen abzüglich Summe der Gesamtausgaben nach Abschluss aller Buchungen ohne Ausgaben für die Nettoschuldentilgung) wird eine Nettoschuldentilgung von mindestens 80 Mio. Euro geleistet. Der danach verbleibende Teil des Überschusses wird dem Sondervermögen zugeführt.

(2) Der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses kann auf Vorschlag des Senats eine höhere Nettoschuldentilgung zu Lasten der Zuführung an das Sondervermögen beschließen.

(3) Eine Finanzierung der Zuführung an das Sondervermögen durch Einnahmen aus Kreditmarktmitteln ist nicht zulässig.

14. Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz - SchulG)

Vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Art. 1 Schulmittagessen-Gesetz vom 9.4.2019 (GVBl. S. 255)

§ 6

Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich

(1) ...

(2) Dieses Gesetz gilt für die öffentlichen Schulen im Land Berlin. Öffentliche Schulen sind Schulen, deren Träger das Land Berlin ist. Auf Volkshochschulen, Musikschulen, Jugendkunstschulen, Jugendverkehrsschulen und Gartenarbeitsschulen findet dieses Gesetz nur Anwendung, soweit es ausdrücklich bestimmt ist.

...

15. Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin

nach Artikel III § 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), zuletzt geändert durch Art. 1 Erstes ÄndG vom 18.12.2018 (GVBl. S. 709)

§ 45

Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen

(1) Wird einem Beamten oder Soldaten außer in den Fällen des § 46 eine herausgehobene Funktion befristet übertragen, kann er eine Zulage zu seinen Dienstbezügen erhalten. Satz 1 gilt entsprechend für die Übertragungen einer herausgehobenen Funktion, die üblicherweise nur befristet wahrgenommen wird. Die Zulage kann ab dem siebten Monat der ununterbrochenen Wahrnehmung bis zu einer Dauer von höchstens fünf Jahren gezahlt werden.

(2) Die Zulage wird bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt seiner Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe, die der Wertigkeit der wahrgenommenen Funktion entspricht, höchstens jedoch der dritten folgenden Besoldungsgruppe, gewährt. Die Zulage vermindert sich bei jeder Beförderung um den jeweiligen Erhöhungsbetrag. § 13 findet keine Anwendung.

(3) Die Entscheidung über die Zahlung der Zulage trifft im Rahmen haushaltsrechtlicher Bestimmungen die oberste Dienstbehörde.

(4) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass für die Gewährung der Zulage das Einvernehmen des für das Besoldungsrecht zuständigen Ministeriums erforderlich ist.

§ 46

Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes

(1) Werden einem Beamten oder Soldaten die Aufgaben eines höherwertigen Amtes vorübergehend vertretungsweise übertragen, erhält er nach 18 Monaten der ununterbrochenen Wahrnehmung dieser Aufgaben eine Zulage, wenn in diesem Zeitpunkt die haushaltsrechtlichen und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung dieses Amtes vorliegen. Ein Beamter, dem auf Grund besonderer landesrechtlicher Rechtsvorschrift ein höherwertiges Amt mit zeitlicher Begrenzung übertragen worden ist, erhält für

die Dauer der Wahrnehmung eine Zulage, wenn er das höherwertige Amt auf dem übertragenen Dienstposten wegen der besonderen Rechtsvorschrift nicht durch Beförderung erreichen kann.

(2) Die Zulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt seiner Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt gewährt, der das höherwertige Amt zugeordnet ist. Auf die Zulage ist eine nach Nummer 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B zustehende Stellenzulage anzurechnen, wenn sie in dem höherwertigen Amt nicht zustünde.

16. Gesetz zur Besoldungsneuregelung für das Land Berlin (Berliner Besoldungsneuregelungsgesetz)

Vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 306), geändert durch Art. II § 1, Art. III § 1 Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2012/2013 vom 21. September 2012 (GVBl. S. 291)

Artikel I

Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

§ 1

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das durch Artikel III § 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „der Beamten und Soldaten“ durch die Wörter „der Beamten“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A sind in der Anlage 1 des Berliner Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 306) und die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen B in der Anlage 15 Nummer 2 des Gesetzes zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung für Berlin 2010/2011 vom 8. Juli 2010 (GVBl. S. 362, 2011 S. 158) ausgewiesen.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

2. § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27
Bemessung des Grundgehaltes

- (1) Das Grundgehalt wird, soweit die Besoldungsordnungen nichts anderes vorsehen, nach Stufen (Erfahrungsstufen) bemessen. Der Aufstieg in eine nächsthöhere Stufe erfolgt nach Erfahrungszeiten.
- (2) Mit der ersten Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge im Anwendungsbereich dieses Gesetzes wird ein Grundgehalt der Stufe 1 festgesetzt, soweit nicht nach § 28 Absatz 1 Zeiten anerkannt werden. Die Stufe wird durch schriftlichen Verwaltungsakt mit Wirkung vom Ersten des Monats festgesetzt, in dem die Ernennung wirksam wird. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend
- (3) Das Grundgehalt steigt nach Erfahrungszeiten von zwei Jahren in der Stufe 1, von jeweils drei Jahren in den Stufen 2 bis 4 und von jeweils vier Jahren in den Stufen 5 bis 7. Abweichend von Satz 1 beträgt die Erfahrungszeit für Beamte in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 7 in den Stufen 2 bis 4 jeweils zwei Jahre und für Beamte in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 8 in den Stufen 5 bis 7 jeweils drei Jahre. Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge verzögern den Aufstieg um diese Zeiten, soweit in § 28 Absatz 2 nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Zeiten sind auf volle Monate abzurunden.
- (4) Bei dauerhaft herausragenden Leistungen kann für Beamte der Besoldungsordnungen A die nächst höhere Erfahrungsstufe als Grundgehalt vorweg festgesetzt werden (Leistungsstufe). Die Zahl der in einem Kalenderjahr bei einem Dienstherrn vergebenen Leistungsstufen darf 15 vom Hundert der Zahl der bei dem Dienstherrn vorhandenen Beamten der Besoldungsordnungen A, die das Endgrundgehalt noch nicht erreicht haben, nicht übersteigen. Wird festgestellt, dass die Leistung des Beamten nicht den mit dem Amt verbundenen durchschnittlichen Anforderungen entspricht, verbleibt er in seiner bisherigen Erfahrungsstufe, bis seine Leistung ein Aufsteigen in die nächst höhere Erfahrungsstufe rechtfertigt. Eine darüber liegende Erfahrungsstufe, in der er sich ohne Hemmung des Aufstiegs inzwischen befinden würde, darf frühestens nach Ablauf eines Jahres als Grundgehalt festgesetzt werden, wenn in diesem Zeitraum anforderungsgerechte Leistungen erbracht worden sind. Der Senat von Berlin wird ermächtigt, zur Gewährung von Leistungsstufen und zur Hemmung des Aufstiegs in den Erfahrungsstufen nähere Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen.
- (5) Absatz 4 gilt nicht für Beamte im Beamtenverhältnis auf Probe nach § 97 des Landesbeamtengesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) geändert worden ist. Die Entscheidung über die Gewährung einer Leistungsstufe oder über die Hemmung des Aufstiegs trifft die zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Die Entscheidung ist dem Beamten schriftlich mitzuteilen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.
- (6) Der Beamte verbleibt in seiner bisherigen Stufe, solange er vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt ein Disziplinarverfahren nicht zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Dienstverhältnis nicht durch Entlassung auf Antrag des

Beamten oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so regelt sich das Aufsteigen im Zeitraum seiner vorläufigen Dienstenthebung nach Absatz 3.“

3. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28
Berücksichtigungsfähige Zeiten

(1) Bei der ersten Stufenfestsetzung werden den Beamten im Sinne des § 27 Absatz 2 anerkannt:

1. Zeiten einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit, die nicht Voraussetzung für die Zulassung zur Laufbahn sind, im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29) oder im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden,
2. Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz wegen wehrdienst- oder zivildienstbedingter Verzögerung des Beginns eines Dienstverhältnisses auszugleichen sind,
3. Verfolgungszeiten nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz, soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29) entspricht, nicht ausgeübt werden konnte,
4. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu einem Jahr für jedes Kind und
5. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwistern oder Kindern) bis zu einem Jahr für jeden nahen Angehörigen.

Weitere hauptberufliche Zeiten, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, können ganz oder teilweise anerkannt werden, soweit diese für die dienstliche Verwendung des Beamten förderlich sind. Zeiten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Satz 2 werden durch Unterbrechungszeiten nach Absatz 2 nicht vermindert. In besonderen Einzelfällen, insbesondere zur Deckung des Personalbedarfs, können Zeiten zum Erwerb zusätzlicher Qualifikationen, die nicht im Rahmen der hauptberuflichen Zeiten erworben wurden, als Erfahrungszeiten im Sinne von § 27 Absatz 2 anerkannt werden. Die Entscheidung nach den Sätzen 2 und 4 (zusätzliche Qualifikation) trifft die zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Die Zeiten nach den Sätzen 1, 2 und 4 werden auf volle Monate aufgerundet; eine mehrfache Anerkennung für denselben Zeitraum erfolgt nicht.

(2) Abweichend von § 27 Absatz 3 Satz 3 wird der Aufstieg in den Stufen durch folgende Zeiten nicht verzögert:

1. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,
2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwistern oder Kindern) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen,
3. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, die nach gesetzlichen Bestimmungen dienstlichen Interessen dient; dies gilt auch, wenn durch die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle schriftlich anerkannt ist, dass der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient,

4. Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz nicht zu dienstlichen Nachteilen führen dürfen und
5. Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz.

(3) Zeiten, die nach § 28 Absatz 3 Nummer 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das durch Artikel III § 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, in der bis zum 31. Juli 2011 geltenden Fassung oder nach entsprechendem Bundes- oder Landesrecht berücksichtigt wurden, werden auf die Zeiten nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 angerechnet.

(4) Die Anerkennung der berücksichtigungsfähigen Zeiten ist dem Beamten durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.

(5) Die Laufbahnordnungsbehörden werden ermächtigt, im Einvernehmen mit der für das Besoldungsrecht zuständigen Senatsverwaltung jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung in den in Absatz 1 Satz 2 und 4 genannten Fällen nähere Regelungen zu treffen.“

4. § 29 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Wörter „das Reich,“ gestrichen.

5. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Für die Gleichstellung von Bezügen nach § 28 Absatz 2 Satz 4“ durch die Wörter „Für die Stufenfestsetzung nach § 28 Absatz 1“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Wörter „der Beamte oder Soldat“ durch die Wörter „der Beamte“ ersetzt.

6. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Ämter der Richter und Staatsanwälte und ihre Besoldungsgruppen sind in der Landesbesoldungsordnung R (Anlage IV des Landesbesoldungsgesetzes) geregelt. Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen sind in Anlage 2 des Berliner Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 306) ausgewiesen.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

7. § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38
Bemessung des Grundgehaltes

- (1) Das Grundgehalt der Richter und Staatsanwälte wird, soweit die Besoldungsordnung nicht feste Gehälter vorsieht, nach Stufen bemessen. Der Aufstieg in eine nächsthöhere Stufe erfolgt nach Erfahrungszeiten.
- (2) Mit der ersten Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge im Anwendungsbereich dieses Gesetzes wird grundsätzlich ein Grundgehalt der Stufe 1 festgesetzt, soweit nicht nach § 38a Absatz 1 Zeiten anerkannt werden. Die Stufe wird durch schriftlichen Verwaltungsakt mit Wirkung vom ersten Tag des Monats festgesetzt, in dem die Ernennung wirksam wird.
- (3) Das Grundgehalt steigt nach Erfahrungszeiten von drei Jahren in der Stufe 1, von jeweils zwei Jahren in den Stufen 2 bis 4 und von jeweils drei Jahren in den Stufen 5 bis 7. Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge verzögern den Aufstieg um diese Zeiten, soweit in § 38a Absatz 2 nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Zeiten sind auf volle Monate abzurunden.
- (4) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Stufen ruht für die Dauer einer vorläufigen Dienstenthebung. Führt ein Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Dienstverhältnis durch Entlassung auf Antrag des Richters oder des Staatsanwaltes oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so erlischt der Anspruch für die Zeit des Ruhens.“

8. Nach § 38 wird folgender § 38a eingefügt:

„§ 38a
Berücksichtigungsfähige Zeiten

- (1) Bei der ersten Stufenfestsetzung werden den Richtern und Staatsanwälten als Erfahrungszeiten im Sinne des § 38 Absatz 3 anerkannt:
 1. Zeiten einer nach dem Erwerb der Befähigung zum Richteramt aufgenommenen beruflichen juristischen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29) oder im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden,
 2. Zeiten einer Tätigkeit als Rechtsanwalt, Notar oder als Assessor bei einem Rechtsanwalt oder Notar oder Zeiten einer nach dem Erwerb der Befähigung zum Richteramt aufgenommenen beruflichen juristischen Tätigkeit bei einem privatrechtlichen Arbeitgeber bis zu zehn Jahren,
 3. Zeiten einer Tätigkeit in einem anderen Beruf und die Zeiten der außer der allgemeinen Schulbildung für einen solchen Beruf vorgeschriebenen Ausbildung, wenn während dieser Zeiten für die Ausübung des Richteramts förderliche Kenntnisse oder Erfahrungen erworben werden konnten oder die Tätigkeit für den Erwerb der nach § 9 Nummer 4 des Deutschen Richtergesetzes notwendigen sozialen Kompetenz förderlich sein konnte, bis zu fünf Jahren,

4. Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz wegen wehrdienst- oder zivildienstbedingter Verzögerung des Beginns eines Dienstverhältnisses auszugleichen sind,
5. Verfolgungszeiten nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz, soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29) entspricht, nicht ausgeübt werden konnte,
6. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu einem Jahr für jedes Kind und
7. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwistern oder Kindern) bis zu einem Jahr für jeden nahen Angehörigen.

(2) Abweichend von § 38 Absatz 3 Satz 2 wird der Aufstieg in den Stufen durch folgende Zeiten nicht verzögert:

1. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,
2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwistern oder Kindern) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen,
3. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, die nach gesetzlichen Bestimmungen dienstlichen Interessen dient; dies gilt auch, wenn durch die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle schriftlich anerkannt ist, dass der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient,
4. Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz nicht zu dienstlichen Nachteilen führen dürfen und
5. Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz.

(3) Zeiten, die nach § 28 Absatz 3 Nummer 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin in der bis zum 31. Juli 2011 geltenden Fassung oder nach entsprechendem Bundes- oder Landesrecht berücksichtigt wurden, werden auf die Zeiten nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 angerechnet.“

9. In Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) wird die Bundesbesoldungsordnung A wie folgt geändert:

In der Besoldungsgruppe A 13 wird unter der Amtsbezeichnung „Lehrer“ der zweite Spiegelstrich wie folgt gefasst:

„– mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – 10)“

III. Übersicht zu den Sonderabgaben

Kapitel Titel	Sonderabgabe		Abgabevolumen in Tsd. Euro			
			2020 Ansatz	2021 Ansatz	2019 Ansatz	2018 Ist
0543 11990	Bezeichnung: Rechtsgrundlage: Abgabezweck: Verpflichtete: Begünstigte:	Jagdabgabe § 21 Landesjagdgesetz Berlin Förderung des Jagdwesens Jagdscheininhaber Verbände und Vereine der Jäger Die Jagdabgabe wird für die Ausstellung eines Jagdscheines erhoben und fließt nach § 21 Abs. 1 LJagdG Bln direkt der Stiftung Naturschutz zu und wird von ihr zweckgebunden verwendet. Die Jagdabgabe wurde bis zum Jahr 2019 im Titel 11149 zusammen mit der Gebühr nachgewiesen. Der Ansatz bzw. das Ist im Haushaltsplan bei Titel 11149 spiegeln nur die Einnahmen aus Gebühren und nicht die Einnahmen aus der Jagdabgabe wider.	1,0	1,0	-	-
0720 09901	Bezeichnung: Rechtsgrundlage: Abgabezweck: Verpflichtete: Begünstigte:	Abwasserabgabe §§ 1 und 2 Abwassergesetz Schutz der Gewässer Berliner Wasserbetriebe, Land Berlin und sonstige Einleiter Abwassereinleiter und Gewässerunterhaltungspflichtige, die in Gewässerschutzmaßnahmen investieren	11.640,0	11.640,0	11.680,0	9.939,3
0721 11139	Bezeichnung: Rechtsgrundlage: Abgabezweck: Verpflichtete: Begünstigte:	Fischereiabgabe § 8 Abs. 4 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Landesfischereischieingesezt Förderung der Fischbestände, insbesondere 1. Maßnahmen zur Regulierung der Fischbestände sowie zur Durchführung hierzu erforderlicher fischereiwissenschaftlicher Begleituntersuchungen 2. Untersuchungen der Lebens- und Umweltbedingungen der Fische sowie der Möglichkeiten zur Verhütung und Verhinderung von Fischkrankheiten und Maßnahmen zur Information über das Gebiet der Fischerei Fischereischeininhaber Land Berlin	480,0	480,0	465,0	487,3

Kapitel Titel	Sonderabgabe		Abgabevolumen in Tsd. Euro			
			2020 Ansatz	2021 Ansatz	2019 Ansatz	2018 Ist
0750 11193	Bezeichnung: Rechtsgrundlage: Abgabezweck: Verpflichtete: Begünstigte:	Ausgleichsabgabe § 14 Abs. 6 Naturschutzgesetz Berlin (NatSchGBln) Die Ausgleichsabgabe wird erhoben, wenn eine Ausgleichs- und Ersatz- maßnahme bei Eingriffen in Natur und Landschaft nicht möglich ist Verursacher von Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 14 NatSchGBln Träger von Maßnahmen zur Verbes- serung von Natur und Landschaft	200,0	200,0	200,0	599,1
0751 11193	Bezeichnung: Rechtsgrundlage: Abgabezweck: Verpflichtete: Begünstigte:	Walderhaltungsabgabe § 6 Abs. 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) Wird erhoben, wenn eine Ersatzflä- che aufgrund einer Waldumwandlung nicht bereitgestellt werden kann. Verursacher der Waldumwandlung gemäß § 6 LWaldG Land Berlin	1,0*	1,0*	1,0*	95,9
	Bezeichnung: Rechtsgrundlage: Abgabezweck: Verpflichtete: Begünstigte:	Reitwegeunterhaltungsabgabe § 16 Abs. 2 LWaldG Anlage und Unterhaltung von Reitwe- gen einschließlich Beseitigung der durch die Nutzung der Reitwege ver- ursachten Schäden Reitwegeneutzer Land Berlin	**	**	**	14,4
0920 34201	Bezeichnung: Rechtsgrundlage: Abgabezweck: Verpflichtete: Begünstigte:	Investitionskostenzuschlag nach Artikel 14 GSG Art. 14 Gesundheitsstrukturgesetz vom 21.12.1992 (BGBl. I S. 2266), letzte Änderung durch Artikel 205 der Verordnung vom 25. November 2003 Finanzierung der Krankenhausinves- titionen im Beitrittsgebiet zur Verbes- serung der stationären Versorgung der Bevölkerung gemäß Artikel 33 Abs. 1 des Einigungsvertrages Benutzer der Krankenhäuser bzw. deren Kostenträger Krankenhäuser im Beitrittsgebiet des Landes Berlin	-	-	1,0	3,7
1162 11191	Bezeichnung: Rechtsgrundlage: Abgabezweck: Verpflichtete: Begünstigte:	Beiträge zur Tierseuchenentschädigung Verordnung über die Erhebung von Beiträgen zur Tierseuchenentschädi- gung Bildung einer Rücklage für Entschädi- gungen Halter von Schafen, Schweinen und Rindern Halter von Schafen, Schweinen und Rindern	2,0	2,0	2,0	1,8

Kapitel Titel	Sonderabgabe		Abgabevolumen in Tsd. Euro			
			2020 Ansatz	2021 Ansatz	2019 Ansatz	2018 Ist
1166 11198	Bezeichnung: Rechtsgrundlage: Abgabezweck: Verpflichtete: Begünstigte:	Ausgleichsabgabe § 77 Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch (SGB IX) Die Ausgleichsabgabe soll einerseits einen Ausgleich der Kosten herbei- führen zwischen Arbeitgebern, die Ihre Pflicht zur Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen erfül- len und dadurch zusätzliche Kosten zu tragen haben und denjenigen Ar- beitgebern, die schwerbehinderte Menschen nicht in der vorgeschriebe- nen Zahl beschäftigen. Aus der Aus- gleichsabgabe werden besondere Leistungen zur Förderung der Teil- habe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben (§ 77 Abs. 5 SGB IX) einschließlich begleitender Hilfe im Arbeitsleben (§ 102 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX) gewährt. Alle Arbeitgeber, die die vorgeschrie- bene Zahl schwerbehinderter Men- schen nicht beschäftigen (§ 77 Abs. 1 SGB IX). Schwerbehinderte Menschen	39.200,0	39.200,0	33.000,0	39.275,1

* Genaue Höhe nicht kalkulierbar; abhängig von den Anträgen der Firmen und Privatpersonen

** Genaue Höhe nicht kalkulierbar; abhängig vom Kauf der Reitmarken durch Bürgerinnen und Bürger

Die Aufnahme einer Abgabe in diese Übersicht qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.